

Salomon Fehr und die Entstehung der thurg. Restaurationsverfassung vom 28. Juli 1814 [Schluss]

Autor(en): **Meyer, Johannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **51 (1911)**

Heft 51

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Salomon Fehr
und
die Entstehung der thurg. Restaurationsverfassung
vom 28. Juli 1814.

Von Dr. Johannes Meyer.

Schluß.

III. Die Beratungen über eine neue Verfassung.

1. Die von dem Kleinen Rat verordnete Kommission zur Vorberathung
und Abänderung der thurg. Verfassung.

Es ist im zweiten Teile dieses Aufsatzes (S. 38 fgg.) dargetan worden, warum die thurg. Regierung es für zweckmäßig erachtete, die Revision der kantonalen Verfassung von sich aus vorzunehmen und nicht den Souverän des Kantons, wie es doch hätte geschehen sollen, in dieser Angelegenheit verfügen zu lassen. Die Anregung dazu ging von Underwert aus, der als zweiter Abgeordneter bei der Eidgen. Versammlung in Zürich mitwirken sollte, die durch Aufhebung der Mediationsverfassung eingetretene Verfassungslosigkeit durch eine neue Verfassung zu ordnen. Der thurg. Abgeordnete erschien in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1814 zu Frauenfeld, nachdem er gleich den Deputierten der übrigen neuen Kantone aus dem Munde des Altlandammanns Reinhard den Wink erhalten hatte, der „als ein von höherer Macht gegebener Impuls“ der Regierung die Dringlichkeit darstellte, sogleich Hand ans Werk zu legen, um die bisherige, durch die Mediationsakte empfangene Verfassung nach denjenigen Grundsätzen umzugestalten, welche „das herrschende System“ vorschrieb.

Anderwert als Regierungspräsident zögerte nicht,¹²⁴⁾ seines Auftrages vor versammeltem Kleinen Räte des Kantons Thurgau sich zu entledigen; auf seinen Antrag fand sich der Rat bewogen, eine Kommission aus seiner Mitte und aus Mitgliedern des Großen Rates niederzusetzen, die aus folgenden Männern bestand:

Reg.-Präsident Anderwert, Reg.-Räte Morell, Sanhart, Freymuth, Rogg, Appellations-Gerichts-Präsidenten Bogler und Locher, Distrikts-Präsidenten Sauter von Arbon, Kesselring von Boltshausen, Appellationsräte Ammann, Anderes, Brunner, Meyer.

Sie erhielt den Auftrag, dem Kleinen Rat ihr Gutachten über eine nach Erfordernis der Zeitumstände abgeänderte Kantonal-Verfassung mit Beförderung vorzulegen, und wurde zur ersten Sitzung auf Freitag den 28. Januar 1814 nach Frauenfeld einberufen. Zuvörderst vernahm die Kommission durch den Vorsitzenden, Herrn Anderwert, den Gang der gemeineidgenössischen Angelegenheiten, seitdem die Übereinkunft vom 29. Dezember 1813 das neue Schweizer-Bündnis geschlossen habe (s. Heft 50, Seite 46. 28) und auch der hiesige Kanton durch den Beschluß des Großen Rates vom 31. Dezember 1813 beigetreten sei. Nach der Tragweite des Gegenstandes habe es die Regierung für angemessen erachtet, zu den diesbezüglichen Verhandlungen Männer in die Kommission beizuziehen, auf deren Einsichten sie sich stützen könne, und die ebensowohl das Zutrauen des Landes als das ihrige besäßen.

Sofort ward von Anderwert in Antrag gebracht, daß die Kommission sich konstituiert erklären — übrigens bevor sie ihre Arbeiten wirklich beginne, durch die Deputation bei der Eidgen. Versammlung sich mit den Deputationen der übrigen, in ähnlichen Verhältnissen wie der hiesige Kanton

¹²⁴⁾ Das Folgende nach dem Protokoll der von dem Kleinen Räte verordneten Kommission zur Vorberatung über Abänderung der Verfassung 1814, Thurg. Kantonsarchiv IV, 61.

stehenden neuen Kantone, vornehmlich mit derjenigen des benachbarten Kantons St. Gallen, in solche Verbindung setzen solle, mittelst welcher möglichste Übereinstimmung der zu machenden Vorschläge erzielt und dadurch denselben desto mehr Kraft und leichter Eingang verschafft werden könne.

Bei hierüber gehaltener Umfrage trat die Mehrheit der Stimmung dem Antrage gänzlich bei. Eine Minorität hingegen, bestehend aus den Herren Sauter, Kesselring und Anderes, war der Meinung, daß es außer der Befugnis des Kleinen Rates liege, die Einleitung zur Abänderung der Verfassung von sich aus zu treffen, und daß hierüber allervorderst die Verfügungen des Großen Rates hätten eingeholt werden sollen. Zufolge dessen erklärten sie sich, den von dem Kleinen Rat erhaltenen Ruf nicht annehmen, und sich in die Berrichtungen der Kommission auf keine Weise einlassen zu können. Nur Appellationsrat Meyer, der für seine Person dieser Ansicht ebenfalls beipflichten würde, wollte sich dem Entschlusse der Majorität unterwerfen, die zu entscheiden habe.

2. Beratung des ersten Verfassungs-Entwurfes den 2. und 3. März 1814.

Nachdem diejenigen Mitglieder der Verfassungs-Kommission, welche bei der ersten Sitzung (28. Januar) an ihren Beratungen nicht teilnehmen zu können glaubten, seither Gelegenheit gefunden hatten, sich zu überzeugen, daß der Große Rat selbst die vom Kleinen Rat getroffene Anordnung billige, wurde in der diesmaligen Sitzung die Verhandlung des wichtigen Geschäftes ohne Anstand vorgenommen. Die Beratung führte für einmal zu folgendem Ergebnis, welches jedoch die Kommission noch keineswegs als ihr endliches Gutachten angesehen wissen wollte, indem sie sich vorbehielt, dasselbe in künftigen Sitzungen in neue Prüfung zu ziehen, um abzuändern und zu vervollständigen, was alsdann angemessen

gefunden werden möge. Ich weiß nicht, ob den Beratungen der Kommission der Entwurf einer revidierten Verfassung vorgelegt worden ist, oder ob sie ihre Abänderungen einfach an Hand der Mediations-Verfassung beraten habe; denn darüber finden sich in den Aufzeichnungen des Protokolls keinerlei Andeutungen vor. Weil es aber von Interesse ist, die Abänderungen kennen zu lernen, so will ich den Text der bisherigen Mediations-Verfassung vom 30. Pluviose im Jahre XI (19. Febr. 1803) und darunter den Text des neuen Projekts nebst den einzelnen Abänderungsanträgen vom 2. und 3. März 1814 vor Augen führen.

Entwurf der revidierten Verfassung für den Kt. Thurgau.

Bisherige Verfassung der Mediation.

Erster Titel. Einteilung des Gebiets und politischer Zustand der Bürger. Art. I. Der Kanton Thurgau ist in 8 Bezirke (Distrikte) abgeteilt, als: Arbon, Stedborn, Frauenfeld, Weinfelden, Bischoffzell, Tobel, Gottlieben und Dießenhofen. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

Entwurf der revidierten Verfassung.

Erster Abschnitt. Einteilung des Gebiets. § 1. Der Kanton Thurgau ist in 8 Bezirke abgeteilt, deren jeder nach seinem Hauptort benannt wird, als: Frauenfeld, Tobel, Dießenhofen, Stedborn, Weinfelden, Bischofszell, Gottlieben und Arbon.

* * *

Mediation.

Die acht Bezirke sind in zweiunddreißig Kreise abgeteilt, und diese aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt. Die Städte von mehr als 2500 Einwohnern bilden einen besondern Kreis. Die Aktiv-Bürger vereinigen sich, wenn es der Fall erfordert, in Gemeinds-Versammlungen und in Kreis-Versammlungen.

Art. II. Um das Aktiv-Bürgerrecht in einer Gemeinde- oder Kreisversammlung auszuüben, muß man: erstens seit einem Jahr in dem Kreis oder in der Gemeinde wohnhaft sein; zweitens zwanzig Jahre alt und verheiratet oder es gewesen sein, oder das dreißigste

Jahr erreicht haben, wenn man nicht verheiratet gewesen ist. Drittens Eigentümer oder Nutznießer sein von einer Liegenschaft von 200 Schweizerfranken oder von einem Schuldtitel von 300 Franken, der eine Liegenschaft zum Unterpfund hat. Viertens. Wenn man vormals nicht Ortsbürger von einer Gemeinde des Kantons war, muß man an das Armengut seines Wohnortes jährlich eine Summe entrichten, die das Gesetz nach Maßgabe des Vermögens der Gemeinde bestimmen wird, welche wenigstens 6 Franken betragen soll und 100 Franken nicht übersteigen darf. Dennoch ist es, . . .

Entwurf.

§ 2. Die Bezirke werden in Kreise abgeteilt, deren ganze Zahl auf 32 festgesetzt ist.

§ 3. Die Kreise hinwieder zerfallen in Municipal-Gemeinden; ihre Zahl wird das Gesetz bestimmen.

§ 4. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

* * *

Mediation.

Dennoch ist es, um an den ersten Wahlen teilnehmen zu können, hinreichend, drei vom Hundert derjenigen Summe zu bezahlen, die für den letzten Ankauf des Ortsbürgerrechts entrichtet worden ist. Von diesem vierten Bedinge sind ausgenommen die Religionsdiener, dergleichen die Hausväter, die in der Schweiz geboren, Väter von 4 Kindern über 16 Jahre alt, in der Miliz eingeschrieben sind und einen bestimmten Beruf ausüben oder sonst eine Erwerbsquelle haben.

Art. III. Vermittelt der jährlich an das Armengut zu entrichtenden Summe oder der Erlegung des Kapitals dieser Summe wird man Anteilhaber an dem Gemeindegut und hat Anspruch auf die den Ortsbürgern gebührende Unterstützung.

Zu § 2. Herr A. R. und A.-G.-R. Locher würden die Zahl der Kreise auf 16 beschränken.

Zu § 3. Herr A. R. Locher hält dafür, die Bildung von Municipalgemeinden sei überflüssig; die Berrichtungen der Gemeinderäte wären zum Teil den Kreisbehörden, zum Teil den Ortsbehörden zu übertragen.

Zu § 4. Herr A. R. Kesselring wünscht, die Verfassung möchte dem Gesetzgeber vorbehalten, einen andern Kantonshauptort wählen zu können, falls die Umstände es angemessen machen würden.

Die Fremden oder Schweizerbürger aus einem andern Kanton, welche, nachdem sie die bestimmte Zeit der häuslichen Niederlassung erfüllt und den verschiedenen durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen Genüge getan, das Bürgerrecht im Kanton Thurgau zu erlangen wünschen, können zu Bezahlung eines Kapitals, das dem zwanzigfachen Wert des jährlichen Abtrages vom Anteilhaberrecht am Gemeindegut ihres Wohnortes gleichkommt, angehalten werden. Dieser Abtrag wird durch einen besonderen Beschluß der Gemeinde bestimmt.

Entwurf.

Zweiter Abschnitt. Politischer Zustand der Bürger.
Rechte des Bürgers. Erwerbung des Bürgerrechts.

§ 5. Wer das Kantonsbürgerrecht und im Kanton ein Gemeindegüterrecht besitzt, ist Aktivbürger und gibt als solcher seine Stimme in den Kreis- und Gemeindegüterversammlungen ab, insofern er:

- a. das Alter der Majorität erreicht hat, welches das Gesetz festlegt, und dabei
- b. nicht wegen begangener Verbrechen und darauf erfolgter infamierender Strafe oder wegen erlittenem Falliment der bürgerlichen Ehre verlustig geworden, oder wegen körperlicher oder sittlicher Mängel durch deshalb über ihn verhängte Vormundschaft des Genusses des Aktiv-Bürgerrechtes unfähig erkannt ist;
- c. nicht almosenmäßig ist.

§ 6. Das Aktiv-Bürgerrecht wird da ausgeübt, wo man sein Gemeindegüterrecht besitzt. Wer in mehr als einer Gemeinde verbürgert ist, muß sich vorher erklären, in welcher derselben er davon Gebrauch machen wolle.

§ 7. Jedoch bei Munizipalitäts-Versammlungen, von welchen Gegenstände der innern Administration verhandelt werden, hat jeder

Zu § 5. Hr. RR. Anderwert und die Herren RR. Locher und Anderes bringen in Antrag: Unter die Bedingungen der Ausübung des Aktiv-Bürgerrechtes aufzunehmen, daß 200 fl. Vermögen versteuert werden müssen.

Hr. RR. und UR. Ammann dagegen ist der Meinung, daß auch die Almosenmäßigen stimmfähig bleiben sollen.

Zu § 6. Hr. RR. Locher will das Aktiv-Bürgerrecht am Ort des Wohnsitzes ausüben lassen.

förmlich angeessene Aktivbürger Stimmrecht, auch wenn er in der Gemeinde selbst nicht verbürgert ist.

§ 8. Das Kantonsbürgerrecht erhalten Fremde und Schweizer aus andern Kantonen nur infolge eines besondern Naturalisations-Aktes und indem sie sich dann ferner durch Erwerbung eines Gemeindegürgerrechtes eine bestimmte Heimat im Kanton verschaffen.

§ 9. Um in ein Gemeindegürgerrecht aufgenommen zu werden, muß man auf dem gesetzlich vorzuschreibenden Weg das Anteilhaberrecht an den vorhandenen Gemeindegütern erlangen. Kein Gemeindegürgerrecht kann in Ausübung gebracht werden, wenn nicht das Kantonsbürgerrecht damit verbunden ist.

§ 10. Der Kantonsbürger ist überall im Kanton berechtigt, sich häuslich anzusiedeln und sein Gewerbe zu treiben. Auch den Angehörigen andrer Schweizerischer Kantone ist das Recht der häuslichen Niederlassung eingeräumt, insofern diese Kantone Gegenrecht halten.

Mediation.

Zweiter Titel. Öffentliche Gewalten.

Art. IV. In jeder Gemeinde ist eine **Municipalität**, die aus einem Ammann (Syndik), zweien Statthaltern (Adjoints) und einem Gemeinderat von wenigstens 8 und höchstens 16 Mitgliedern besteht. Die Gemeinderäte bleiben sechs Jahre im Amt; sie werden jedesmal zum Drittel erneuert und sind wieder wählbar.

Das Gesetz bestimmt die Berichtigungen der Municipalitäten in betreff erstens der örtlichen Polizei; zweitens der Verteilung und Beziehung der Auflagen; drittens der besondern Verwaltung der Gemeinde- und Armengüter sowie der untergeordneten Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, mit denen sie beauftragt werden können.

Das Gesetz bestimmt ferner die besondern Verrichtungen des Ammanns, der beiden Statthalter und der Gemeinderäte.

Entwurf.

III. Abschnitt. Öffentliche Gewalten.

A. Gemeindegörden.

§ 11. Jede Municipalgemeinde hat einen Gemeinderat von 5 bis 15 Mitgliedern, welchem

- a. die Handhabung der örtlichen Polizei;
- b. die Verteilung und Beziehung der Auflagen,
- c. die besondere Verwaltung der Gemeindeg- und Armengüter, sowie

d. die Besorgung derjenigen Gegenstände der allgemeinen Verwaltung, die das Gesetz hiefür bezeichnen wird, obliegt.

§ 12. Die Gemeinderatsmitglieder werden von den Municipalgemeindsversammlungen aus denjenigen Bürgern gewählt, welche 25 Jahre alt sind und 500 fl. Vermögen versteuern.

§ 13. Die Gemeinderatsmitglieder bleiben 6 Jahre im Amt; sie treten drittelweise zur Erneuerung aus und sind jedesmahl wieder wählbar.

§ 14. Den Vorsitz im Gemeinderat hat ein Gemeindeammann, welchen die Bürgerschaft, nebst einem Statthalter, der in vorkommenden Fällen die Stelle des Ammanns vertritt aus der Mitte des Gemeinderats wählt.

Mediation.

Art. V. In jedem Kreis ist ein Friedensrichter, dessen Aufsicht und Leitung die Gemeindeverwaltungen in seinem Kreis unterworfen sind.

Er führt bei den Kreisversammlungen den Vorsitz und hat die Polizei derselben.

Er ist Vermittler in Streitigkeiten zwischen den Bürgern; er übt die gerichtliche Polizei aus; ihm kommt im Fall eines Vergehens die vorläufige Untersuchung zu, und er spricht, mit Zuzug von Beisitzern, über Zivilstreitigkeiten von weniger Bedeutung ab.

Die nähere Bestimmung seiner Berrichtungen bleibt dem Gesetz überlassen.

Entwurf.

§ 15. B. Kreisbehörden. Jedem Kreis steht ein Friedensrichter vor. Derselbe

- a. führt bei den Kreisversammlungen den Vorsitz;
- b. beaufsichtigt die Gemeindsverwaltungen des Kreises;

Zu § 11. Über diesen ganzen Paragraph ist die oben zu § 3 von Hrn. RR. Locher geäußerte Meinung nachzusehen.

Zu § 12. Hr. RR. Rogg und RR. Ammann würden die Altersbestimmung als Wählbarkeits-Bedingnis weglassen. Andere Meinungen fordern nur 400 fl., auch nur 400 Frs. Vermögen zur Wählbarkeit. — An dieser Stelle wird der Unterschied zwischen den Abkürzungen fl (floreni, Gulden) und Fr. (Franken) graphisch sehr bemerkbar gemacht.

- c. schlichtet die Streithändel der Bürger;
- d. hat die Voruntersuchung bei Vergehen, soweit die organischen Gesetze es vorschreiben werden.

§ 16. Er wird vom Kl. Rat aus denjenigen Bürgern gewählt, welche ein Vermögen von 1000 fl. versteuern.

§ 17. Unter seinem Vorsitz bildet sich ein Kreis-Gericht, welches über Zivil-Streitigkeiten von geringem Belang, und über minder wichtige Polizei-Vergehen abspricht.

Die Organisation desselben ordnet das Gesetz an.

* * *

Mediation.

Art. VI. Ein Großer Rat von hundert Gliedern, die auf fünf Jahre oder in den durch den 14. Artikel bestimmten Fällen auf Lebenslang ernannt sind, übt die höchste Gewalt aus.

Er versammelt sich auf den ersten Montag des Maimonats in der Stadt Frauenfeld; seine gewöhnlichen Sitzungen dauern einen Monat, insofern nicht der Kleine Rat die Dauer derselben verlängert.

Der Große Rat

- 1) entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge, die ihm von dem Kleinen Räte vorgelegt werden.
- 2) Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Befehle Rechenschaft ablegen.
- 3) Er nimmt dem Kleinen Rat über die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte Rechnung ab und beschließt darüber.
- 4) Er bestimmt die Besoldungen der öffentlichen Beamten.
- 5) Er bewilligt die Veräußerung der Kantonsgüter.
- 6) Er beratschlagt über die Begehren der Zusammenrufung außerordentlicher Tagsatzungen; er ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen und erteilt ihnen Verhaltensbefehle.
- 7) Er stimmt im Namen des Kantons.

Zu § 15. Hr. RR. Anderwert möchte dem Kl. Räte vorbehalten sehen: Gutfindenden Falls zweien Kreisen gemeinschaftlich einen Friedensrichter geben zu können.

Zu § 16. Hr. RR. Anderwert und Hr. UGR. Bogler halten für angemessener, daß zur Wählbarkeit des Friedensrichters kein Vermögens-Besitz gefordert werde.

Hr. UGR. Locher dagegen würde die Versteuerung von 1500 fl. zur Bedingung machen.

Entwurf. Großer Rat.

§ 18. Ein Großer Rat von 100 Mitgliedern übt im Namen des Volkes als Souverain die höchste Gewalt aus.

§ 19. Er versammelt sich alljährlich in der ersten Woche des Brachmonats in der Hauptstadt des Kantons; die Dauer seiner Versammlungen wird durch das jedesmalige Bedürfnis bestimmt.

§ 20. Der Große Rat

- a. entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge, die ihm vom Kleinen Rat vorgelegt werden.
- b. läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.
- c. nimmt dem Kleinen Rat über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
- d. bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
- e. beschließt über den Ankauf und die Veräußerung von Kantonalgütern.
- f. beratschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wenn solche begehrt wird, ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen und erteilt ihnen Instruktion.
- g. stimmt im Namen des Kantons.

§ 21. Der Große Rat wird auf folgende Weise zusammengesetzt:

- a. Jeder Kreis wählt durch die Versammlung seiner Aktivbürger, welche nach vorangegangener allgemeiner Tagesbestimmung von dem Friedensrichter durch die Gemeinderäte zusammen berufen wird, ein Mitglied aus denjenigen dem Kreise selbst angehörigen Bürger, welche das Alter von 25 Jahren erreicht haben und 5000 fl. Vermögen versteuern.
- b. Ferner wählt die Kreisversammlung ein Mitglied des Großen Rates außer dem Kreise, aus den Bürgern, welche in Absicht auf Alter und Vermögen den gleichen Wahlfähigkeits-Bedingungen Genüge tun.

Zu § 20. Eine Minorität der Herren R.-R. Kesselring, Locher, Andres und Meyer trägt darauf an, dem Großen Rat die Befugnis einzuräumen, daß er den Kleinen Rat zur Einreichung seiner Vorschläge für neue oder für Abänderung schon bestehender Gesetze solle einladen können.

- cc. Die auf diese Weise von den 32 Kreisen durch unmittelbare Volkswahl ernannten 64 Mitglieder bilden hierauf das Wahlkorps, welches den Großen Rat bis auf die Vollzahl ergänzt, indem es die übrigen 36 Plätze durch freie Wahl aus denjenigen Kantonsbürgern besetzt, welche das 25. Altersjahr vollendet haben.

Niemals können sich mehrere Ernennungen auf der nämlichen Person vereinigen. In Fällen, wo die unmittelbaren Wahlen mehrerer Kreise auf den gleichen Bürger zusammentreffen, hat sich dieser desnahen unverzüglich über diejenigen derselben, die er annehmen will, zu erklären, worauf statt der wegfallenden Ernennungen von den betreffenden Kreisen neue Wahlen vorzunehmen sind.

§ 22. Erneuerungs- und Ergänzungswahlen für die Stellen von unmittelbarer Ernennung, mit Beibehaltung der zweifachen Art dieser letztern, kommen jederzeit den betreffenden Kreisver-

Zu § 21. Herr R.-R. Anderwert würde von jedem Kreise nur ein Mitglied direkte, das zweite dann aber von einer aus den Vorstehern des Kreises und der Gemeinden zu bildenden Wahlversammlung wählen lassen, den Rest nach dem Gutachten der Majorität. Sollte weder sein Vorschlag noch das Majoritäts-Gutachten Eingang finden, so würde er darauf dringen, daß die Mitglieder von der ersten Ernennung (nämlich aus den Kreisen) ebenso wenig als diejenigen von der dritten Ernennung (von freier Wahl) sich über Vermögen auszuweisen haben sollen.

Allgemein übrigens ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Stellen von der dritten Ernennung allernächst zur Herstellung eines billigen Verhältnisses hinsichtlich der Parität und Repräsentation der verschiedenen Bürgerklassen, soweit solcher nicht schon durch die direkten Wahlen beobachtet ist, dienen sollen, und dann auch, um Männer von besondern Kenntnissen und Einsichten desto gewisser in den Großen Rat aufnehmen zu können.

Was das Präsidium des Großen Rates betrifft, so hat die Kommission abwarten wollen, welche Bestimmung über das Präsidium des Kleinen Rates geschehe, indem, wenn die Wahl des letztern dem Großen Rat zukommen soll, es sich von selbst ergibt, daß der Präsident des Kleinen Rates auch im Großen Rat präsidirt; umgekehrt aber, wenn der Kleine Rat seinen Präsidenten selbst wählt, der Große Rat solches ebenfalls für sich besonders zu tun hat.

sammlungen zu. Die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen für Stellen von mittelbarer Ernennung dagegen trifft der Große Rat selbst.

§ 23. Die Mitglieder des Großen Rates haben für ihre amtlichen Verrichtungen keine Entschädigung zu beziehen.

* * *

Mediation.

Art. VII. Ein Kleiner Rat, bestehend aus neun Gliedern des Großen Rates, von welchem sie fortdauernd einen Teil ausmachen, und die immer wieder erwählbar sind, hat den Vorschlag der Gesetzes- und Auftragenentwürfe.

Ihm liegt die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen ob, zu welchem Ende hin er die nötigen Beschlüsse faßt. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden und ernennet seine Agenten.

Er legt dem Großen Rat über alle Teile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft ab und zieht sich aus der Versammlung zurück, wenn über seine Amtsführung und Rechnungsablage beratschlagt wird.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

Er kann die ordentlichen Sitzungen des Großen Rates verlängern und außerordentliche veranstalten.

Entwurf. D. Kleiner Rat.

§ 24. Ein Kleiner Rat, bestehend aus neun Mitgliedern, ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

- a. Von ihm gehen die Vorschläge der Gesetze und Steuerordnungen aus.
- b. Ihm kommen alle die Verfügungen zu, welche die Vollziehung der Gesetze notwendig macht; er faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse.

Zu § 22. Den Punkt der periodischen Erneuerung des Großen Rates hat die Kommission noch unbestimmt gelassen. Einer Meinung, daß die Amtsdauer der Großen Rats-Mitglieder lebenslänglich sein solle, waren alle übrigen Stimmen entgegen. Ein anderer Antrag, welcher Erneuerung zum vierten Teil alle drei Jahre wollte, fand in der vorgeschlagenen, besonderartigen Komposition des Großen Rates Schwierigkeit. Deswegen wurde der Gegenstand für künftige Beratung in nähere Ueberlegung genommen.

- c. Er hat die Leitung und Aufsicht über die untergeordneten Behörden und ernennt die Vollziehungsbeamten.
- d. Ueber alle Teile der öffentlichen Verwaltung legt er dem Großen Rat Rechenschaft ab. Wenn darüber und über seine Amtsführung beratschlagt wird, zieht er sich aus der Versammlung zurück.
- e. Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.
- f. Er kann den Großen Rat außerordentlich zusammenberufen.

§ 25. Der Kleine Rat wird von dem Großen Rat aus seiner Mitte besetzt und macht fortwährend einen Teil desselben aus. Nur diejenigen Großenratsglieder, die ein Vermögen von fl. 6000 versteuern, sind wählbar.

§ 26. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Rates ist auf neun Jahre festgesetzt; die Erneuerung geschieht immer zum

Zu § 24. Die Herren R. R. Locher, Kesselring, Anderes und Meyer tragen darauf an, dem Kleinen Rat nur sieben Mitglieder zu geben.

Herr R. R. Locher äußert den Gedanken, daß dem Kleinen Rat zu wichtigen Geschäften eine Kommission aus dem Großen Rat beizuordnen, oder daß er mit einer größern, nur periodisch sich versammelnden Zahl von Gliedern zu besetzen, die Besorgung der minder wichtigen Geschäfte aber einem permanenten Ausschuß von sieben Gliedern zu übertragen sein könnte.

Die Herren R. R. Locher, Kesselring und Anderes finden ferner, daß das Recht des Kleinen Rates, über die bewaffnete Macht zu verfügen, beschränkt werden müsse.

In betreff der Besetzung des Präsidii und namentlich der aufgeworfenen Fragen, ob dasselbe vom Großen oder vom Kleinen Rat zu wählen sei, und welches seine Amtsdauer sein soll, hat die Kommission für einmal nicht eintreten wollen.

Herr R.-R. Anderwert äußert auf alle Fälle den Wunsch, daß die Dauer des Präsidii beim Kleinen Rat entweder nicht auf weniger als ein halbes Jahr oder nicht auf länger als einen Monat bestimmt werde.

Derselbe gibt auf eine künftige Beratung zu bedenken, ob nicht überwiegende Gründe vorhanden seien, die im Projekt bestimmte Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Rates zu verlängern.

Dritteil, wobei die austretenden wieder wählbar sind. Der erste Erneuerungsakt bezeichnet diejenigen Glieder, welche am Ende des dritten und sechsten Jahres austreten sollen.

* * *

Mediation.

Art. VIII. Für die bürgerliche und peinliche Rechtspflege gibt es Gerichte erster Instanz, deren Glieder durch die Parteien entschädigt werden. Die Anzahl dieser Gerichte, ihre Einrichtung und Befugnisse ist durch das Gesetz zu bestimmen.

Entwurf. E. Zivilgerichte erster Instanz.

§ 27. Jeder Bezirk hat ein Gericht erster Instanz für die bürgerliche Rechtspflege, dessen Kompetenz das Gesetz bestimmen wird.

§ 28. Dasselbe besteht aus sieben Mitgliedern, welche der Kleine Rat aus den Bürgern, die fl. 1000 Vermögen versteuern, ernennt, und zwar dasjenige derselben, dem das Präsidium übertragen wird, ohne Vorschlag, die sechs übrigen aber auf einen dreifachen Vorschlag des Appellations-Gerichts.

F. Kriminalgericht erster Instanz.

§ 29. Sodann hat der Kanton ein besonderes erstinstanzliches Gericht für die peinliche Rechtspflege.

Die Organisation desselben und die Bestimmung seiner Kompetenz ist dem Gesetze vorbehalten.

* * *

Mediation.

Art. IX. Ein Appellationsgericht von dreizehn Gliedern spricht in letzter Instanz ab.

In peinlichen Fällen kann dasselbe nicht anders als in der Zahl von neun Gliedern Urteile ausfällen, und wenn es Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, betrifft, muß es in der Zahl von dreizehn Gliedern versammelt sein. Es beruft nötigenfalls Rechtsgelehrte in seine Mitte. Das Gesetz bestimmt die Prozeßform und die Dauer der gerichtlichen Stellen.

Zu § 27 und 28. Dieser Titel des III. Abschnitts hat keine vom Projekt abweichenden Desiderien veranlaßt; wohl aber führte die Diskussion zu der von der Kommission gebilligten Bemerkung, es werde notwendig sein, daß das Gesetz, welches die Kompetenz der Bezirks-Gerichte auscheiden solle, dieselbe auch über geringere Kriminalfälle ausdehne.

Art. X. Ein Gericht, das aus einem Mitglied des Kleinen Rates und vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes besteht, entscheidet über streitige Verwaltungsgegenstände.

Entwurf. G. Appellations- und Ober-Kriminal-Gericht.

§ 30. Ein Appellations-Gericht von dreizehn Mitgliedern spricht in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen in letzter Instanz ab.

§ 31. Die Wahl der Mitglieder steht bei dem Großen Rate; sie müssen schon vorher gerichtliche Funktionen ausgeübt haben oder Mitglieder der Ober-Behörden gewesen oder Rechtsgelehrte sein.

§ 32. Um in peinlichen Fällen Urteile auszufällen, ist die Gegenwart von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich. — Zum Urteilspruch über Verbrechen, welche Todesstrafe nach sich ziehen, versammelt sich das Gericht vollzählig und mit Zuzug zweier Distrikts-Präsidenten, die der Große Rat für diesen außerordentlichen Beisitz im Appellations-Gericht alle Jahre aufs neue ernannt.

Zu § 32. Herr R.-R. Anderwert hätte die Auswahl der zu Blutgerichten zuzuziehenden Distrikts-Präsidenten dem Kleinen Rat auf den Vorschlag des Appellationsgerichtes, Herr R. R. Locher hätte sie lediglich dem Kleinen Rat überlassen.

Zu Art. X der Mediation. Administrations-Gericht. Die Kommission hielt das infolge der bisherigen Verfassung bestandene Administrations-Gericht für entbehrlich; es ist seiner deshalb auch im Projekt nicht mehr erwähnt. Indes wichen die Herren Reg.-Rat Morell und Sanhart hierüber von der Ansicht der übrigen Kommissions-Glieder ab, indem sie glaubten, daß die vor dieses Tribunal gehörig gewesenen Streithändel nicht wohl weder den Zivilgerichten noch dem Kleinen Rat zugewiesen werden könnten.

Aufsicht über die Justizpflege. Der von Herrn R.-R. Anderwert zur Sprache gebrachten Notwendigkeit, daß der Regierung eine nähere Aufsicht über die Justizpflege eingeräumt werde, wurde zwar nicht widersprochen; aber es wurde die Schwierigkeit sehr gefühlt, hierüber nicht zu viel und nicht zu wenig zu tun. Insbesondere konnte weder der Vorschlag, daß der Präsident des Appellations-Gerichtes nebst zwei Beisitzern aus der Mitte des Kleinen Rates genommen werden solle, noch derjenige, daß in Fällen, wo die eine Partei sich über Rechtsverweigerung oder Verletzung von Gesetz und Formen beklage, Rekurs an die Regierung stattfinden

§ 33. Die Amtsdauer der Mitglieder des Appellations-Gerichts bestimmt das Gesetz.

* * *

Mediation.

Dritter Titel. Wahlart und Wählbarkeitsbedinge.

Art. XI. Die Gemeinderäte werden von den Gemeindeversammlungen ernannt, aus den Bürgern, die dreißig Jahre alt und Eigentümer oder Nutznießer von liegenden Gütern, 500 Franken an Wert, oder von einem auf Liegenschaften versicherten Schuldtitel von dem gleichen Betrage sind.

Art. XII. Die Friedensrichter werden von dem Kleinen Rat aus denjenigen Bürgern erwählt, die ein Eigentum oder einen Schuldtitel von 1000 Franken von der oben gesagten Beschaffenheit besitzen.

Art. XIII. Die Stellen im Großen Räte werden teils durch unmittelbare Wahl, teils durch Wahl und Los zugleich, auf folgende Weise besetzt.

Die im Umfange eines Wahlkreises wohnhaften Bürger bilden eine Versammlung, die nicht anders statthaben kann als zufolge einer vierzehn Tage vorher von dem Friedensrichter anbefohlenen, und sieben Tage vorher von der Munizipalität jedes Orts bekannt gemachten Zusammenberufung.

Jede Kreisversammlung hat dreierlei Ernennungen zu machen:

und letztere befugt sein solle, das betreffende Gericht zur Revision des Prozesses anzuhalten oder ein schiedsrichterliches Tribunal anzuweisen, Eingang finden. Am Ende der Vorberatung war die Kommission darüber einig, daß irgend eine, aber die möglichst einfache diesfällige Bestimmung in die Verfassung gelegt werden solle; die Art und Weise wird bis zur nächsten Versammlung der Kommission in nähere Ueberlegung genommen werden.

Parität. Ebenso wurde auch der Antrag des Herrn R.-R. Anderwert, die Verfassung hinsichtlich der Parität eine Auscheidung treffen zu lassen, und sein Wunsch, daß diese Auscheidung auf den Fuß des sogenannten Landfriedens, welcher bis zur Revolutionszeit das Verhältnis bestimmt hatte in welchem die Katholiken neben den Reformierten an den öffentlichen Gewalten teilzunehmen hatten, stattfinden möchte, einer künftigen Berathslagung aufgehoben.

1. Sie ernennt in dem Umfang ihres Bezirk (Distrikts) einen Abgeordneten, welcher ohne Dazwischentunft des Loses in den Großen Rat eintritt. Das Alter von dreißig Jahren ist das einzige Wählbarkeitsbeding für diese erste Ernennung. Der Friedensrichter, der bei der Versammlung den Vorsitz führt, kann in seinem Kreise nicht gewählt werden.

2. Sie ernennt drei Kandidaten außer dem Kreise, unter den Bürgern, die Eigentümer oder Nutznießer von einer Liegenschaft von mehr als 20,000 Fr. oder von einer auf Liegenschaften versicherten Schuldverschreibung vom nämlichen Werte sind. Für diese zweite Ernennung ist das Alter von 25 Jahren hinreichend.

3. Sie ernennt ferner zwei Kandidaten außer dem Kreise, unter den Bürgern, die das Alter von fünfzig Jahren überschritten haben, und für diese letzte Ernennung wird nur das Eigentum oder die Nutznießung von einer Liegenschaft oder von einem auf Liegenschaft versicherten Schuldtitel von 4000 Franken am Wert erfordert.

Die hundertundsechzig Kandidaten werden durch das Los auf achtundsechzig vermindert, welche dann, vereinigt mit den zweiunddreißig Abgeordneten von der ersten Ernennung, die hundert Mitglieder des Großen Rates ausmachen.

Art. XIV. Die Mitglieder des Großen Rates von der zweiten und dritten Ernennung gehören keinem Kreise besonders an.

Die von der zweiten Ernennung bleiben lebenslänglich in ihren Stellen, wenn sie im gleichen Jahre von fünfzehn Kreisen vorgeschlagen worden sind.

Die von der dritten Ernennung bleiben ebenfalls auf Lebenslang an ihren Stellen, wenn in dem gleichen Jahre dreißig Kreise sie vorgeschlagen haben.

Art. XV. Die Glieder des Großen Rates von der ersten Ernennung können durch ihre Kreise entschädigt werden; die Verrichtungen der übrigen geschehen unentgeltlich.

Art. XVI. Die erledigten Stellen im Großen Rate, von der zweiten und dritten Ernennung, werden durch das Los aus den jedesmal auf dem letzten Vorschlagsverzeichnis stehengebliebenen Kandidaten wieder besetzt, welches Verzeichnis alle fünf Jahre erneuert wird.

Art. XVII. Wenn bei der periodischen Erneuerung des Großen Rates sich mehr als zweiunddreißig Glieder, die auf Lebenszeit er-

nannt sind, in demselben befinden, so wird der Ueberschuß zu der Anzahl von hundert Gliedern geschlagen, so daß bei jeder allgemeinen Wahl, wenigstens 36 Bürger, von der Klasse der Grundeigentümer von 20,000 Fr. oder von denen, die über fünfzig Jahre alt sind, in den Großen Rat eintreten.

Art. XVIII. Der Präsident des Großen Rates wird für jede Sitzungsperiode aus den Mitgliedern des Kleinen Rates gewählt. Er hat aber keine Stimme, wenn über die Rechnungen und die Amtsführung des Kleinen Rates beratschlagt wird.

So lange sein Vorsitz dauert, kann er den Beratschlagungen des Kleinen Rates nicht beiwohnen.

Art. XIX. Die Glieder des Kl. Rates werden vom Gr. Rate für sechs Jahre ernannt und zum Drittel erneuert. Der erste Ernennungsakt wird diejenigen Glieder bezeichnen, welche am Ende des zweiten und vierten Jahres austreten sollen.

Um gewählt werden zu können, muß man Eigentümer oder Nutznießer von 9000 Fr. an liegenden Gütern oder von einem auf Liegenschaften versicherten Schuldtitel von gleichem Werte sein.

Der Kl. Rat erwählt jeden Monat seinen Präsidenten.

Art. XX. Die Glieder der Bezirks-Gerichte werden von dem Kl. Rat auf einen dreifachen Vorschlag des Appellationsgerichts gewählt. Sie müssen aus derjenigen Klasse der Bürger genommen werden, die Eigentümer oder Nutznießer von 3000 Franken in Liegenschaften oder von einem durch Liegenschaften versicherten Schuldtitel sind.

Art. XXI. Die Glieder des Appellations-Gerichts werden vom Gr. Rat ernannt, und sie müssen außerdem für den Kl. Rat vorgeschriebenen Eigentumsbedinge während fünf Jahren gerichtliche Berrichtungen ausgeübt haben oder Mitglieder der obern Behörden gewesen sein.

Entwurf.

Die diesen Artikeln entsprechenden Paragraphen der revidierten Verfassung sind schon im III. Abschnitt enthalten und es entsprechen sich:

Art. XI = § 12. Art. XII = § 16. Art. XIII, lemma 3 = § 21. Art. XV = § 23. Art. XX = § 28. Art. XXI = § 31.

Dasselbst befinden sich auch die zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge einzelner oder mehrerer Mitglieder der Kommission.

Mediation.

Vierter Titel, Allgemeine Verfügungen und Gewährleistung.

Art. XXII. Jeder Einwohner des Kantons Thurgau, der ein Schweizerbürger ist, kann zu Milizdiensten angehalten werden.

Art. XXIII. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle weder unter sich noch mit einzelnen Personen oder Gemeinheiten, außer dem Kanton, in Verbindung treten.

Art. XXIV. Für den katholischen und protestantischen Gottesdienst ist die freie und unbeschränkte Ausübung zugesichert.

Gleicher Weise wird für die Befugsamten, die Zehnten und Bodenzinse nach ihrem wahren Werte loszukaufen, Gewähr leistet.

Entwurf.

IV. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen.

§ 34. Jeder im Kanton Thurgau wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

§ 35. Die Kreisversammlungen können in keinem Falle, weder unter sich noch mit Individuen oder Gemeinheiten außer dem Kanton in Verbindung treten.

§ 36. Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des protestantischen und katholischen Gottesdienstes.

§ 37. Die Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen sowie die Gültigkeit der früher gesetzlich stattgehabten diesfälligen Loskäufe ist durch die Verfassung gesichert.

§ 38. Alle bisherigen Gesetze und Ordnungen, welche nicht mit den in der Kantonsverfassung vorgezeichneten Grundlinien im Widerspruch stehen, bleiben in Kraft, sind aber der Revision unterworfen.

Wir wissen aus den Verhandlungen des Großen Rates vom 22. April 1814, daß der Große Rat, wie sehr er auch die Maßregeln des Kleinen Rates bei der Unterdrückung des Fehr'schen Komplottes billigte, es doch angemessen fand, die von dem Kleinen Rat zur Ausarbeitung des Entwurfs einer revidierten Kantonalverfassung niedergesetzte Kommission als unstatthaft aufzulösen, offenbar weil der Kleine Rat in diesem

Vorgehen seine Kompetenz überschritten hatte, indem nach der öffentlichen Meinung eine Verfassungsänderung nicht sowohl das Werk der Regierung als dasjenige des souveränen Großen Rates sein konnte. Denn nicht nur ein Teil der Kantonsbürger tadelte das Vorgehen der Regierung, sondern im Schoße der Verfassungskommission selbst hatten sich einzelne Mitglieder in diesem Sinne ausgesprochen (vorhin S. 51). Daher mochte die gesetzgebende Behörde aus der öffentlichen Meinung sowohl als auch aus der veränderten Stimmung im Kleinen Rate in ihrer Sitzung vom 22. April¹²⁵⁾ zu dem Beschlusse gekommen sein, es sei für die Ruhe des Kantons besser, wenn eine neue Verfassungs-Kommission vom Großen Rate eingesetzt werde, welche die Revision der Kantonal-Verfassung übergeben werden soll. Es wurde also beschlossen, die von dem Kleinen Rat aufgestellte Verfassungs-Kommission aufzulösen und an ihrer Stelle eine neue zu ernennen, welche aus 17 Mitgliedern bestehen solle, wovon drei aus der Mitte des Kleinen Rates von ihm selbst zu wählen seien, ferner 8, nämlich aus jedem Bezirk eines, aus der Mitte des Großen Rates und durch seine Wahl genommen werden sollen, und 6 durch freie Wahl, in oder außer der Mitte des Großen Rates, aber ebenfalls von ihm zu ernennen seien und zwar mit vorzüglicher Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses für die Parität und die Repräsentation der Städte und der Besitzer großer Güter.

Sofort wurde die neue Verfassungs-Kommission bestellt und zwar zunächst die aus den acht Bezirken vom Großen Rate selbst ernannt:

Aus den 8 Bezirken:

Arbon: Kant.-Rat und Distrikts-Präs. Sauter von Arbon.
 Bischofszell: RR. und Appel.-R. Anderes von Erlen.

¹²⁵⁾ Verhandlungen des Gr. Rates bei seiner außerordentlichen Versammlung am 21. und 22. April 1814 in betreff der innern Angelegenheit des Kantons, S. 14.

Dießenhofen: RR. und UR. Brunner von Dießenhofen.
 Frauenfeld: RR. und U.-Gerichtspräs. Bogler von Frauenfeld.
 Gottlieben: RR. und Distriktsrichter Ammann von Ermatingen.
 Steßborn: RR. und UR. Meyer von Steßborn.
 Tobel: RR. und U.-Gerichtspräs. Locher von Tägerchen.
 Weinfelden: RR. und Distriktspräs. Kesselring von Boltshausen.

Durch freie Wahl, ebenfalls des Gr. Rates:

RR. und U.-Rat Ammann von Ermatingen.

Distriktsrichter Stoffel von Arbon.

U.-Rat Harder von Lippersweilen.

RR. Scherb, Dr. med., von Bischofszell.

RR. Reinhard von Weinfelden.

RR. Dölli von Uttweil.

Drei Mitglieder der Regierung, durch sie selbst ernannt:

RR. Morell, Anderwert und Hanhart.

Gleichzeitig wurde dieser neuen Kommission der Auftrag erteilt:

1. ihre wichtige Arbeit zu beginnen, sobald die Umstände es erlaubten,
2. den bereits durch die Proklamation vom 18. d. Monats (Beilage 7, S. 128 des vorigen Heftes) jedem rechtlichen Bürger geöffneten Weg zur Mitteilung der Wünsche, welche er hinsichtlich der zu entwerfenden Staatsverfassung anzubringen haben möge, näher dahin zu bezeichnen, daß dergleichen Wünsche unmittelbar der Verfassungskommission und zwar schriftlich vorzutragen seien,
3. der Kommission vorzubehalten, die schicklichste Art und Weise zu bestimmen, wie seinerzeit das Ergebnis ihrer Arbeiten dem Gr. Rate vorzulegen sei, damit er in den Stand gesetzt werde, sie nach vorangehender Beratung mit denselben gehörig bekannt zu machen,
4. den Verhandlungen über die Einleitung der Vorarbeit zur Revision der Kantons-Verfassung durch den Druck Publizität zu geben, zu dem Ende das im Beschluß-Protokoll enthaltene Dekret zu erlassen.

Die neu eingesetzte Kommission¹²⁶⁾ erhielt Einsicht von der Note der Minister der hohen alliierten Mächte bei der Eidgenossenschaft d. d. 8./20. Mai, welche mehrere interessante Winke in betreff der Verfassungsarbeiten enthielt, und von dem Kreisreiben der Tagsagung d. d. 31. Mai, wodurch unter näherer Beleuchtung des Entwurfs der Bundesverfassung der Weg vorgezeichnet ward, auf welchem zur endlichen Wiederherstellung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone vorzuschreiten sei. Die Verfassungskommission, welche einen neuen Verfassungs-Entwurf als Vorschlag an den Gr. Rat auszuarbeiten hatte, widmete diesem Geschäft unter dem Voritze des Reg.-Präsidenten Morell vom 13. bis zum 18. Juni sechs aufeinander folgende Sitzungen und am 27. Juni eine siebente Sitzung.

Mittlererweile brachten diejenigen, welche für die Revision der Kantonal-Verfassung etwas auf dem Herzen hatten, Privaten, Gemeinden u. s. w. ihre Wünsche zu Papier und sandten dieselben, wie verlangt worden, zur Einsicht und Kenntnis an die Verfassungskommission. Solche Eingaben liefen ein datiert:

20., 28., 30. Mai und 1. Juni als Kollektiv-Eingabe von Kreuzlingen, Ermatingen, Triboltingen, Tägerweilen — ferner aus Wäldi, Altersweilen, Schwaderloh — Güttingen, Altnau, — Herrenhof, Allighausen.

1. Juni. Emmishofen (separat).
- 4./6. „ v. Muralt, v. Gonzenbach, v. Zeerleder.
11. „ Stebborn. — Bußnang. — Gündelhard und Hörhausen. (Hünerhausen).
12. „ Weinfelden. — Märweil.
13. „ Eschenz. — Homburg. — Schönholzersweilen. — Kl. Kreuzlingen. — v. Tschudi, v. Beroldingen, v. Thurn.
15. „ Jezikon. — Dießenhofen. — Warth und Buch. — Neunforn. — Kl. Fischen, Tänikon, Kalchrain. — Statthaltereien Mammern, Freudenfels, Herdern.

¹²⁶⁾ Protokoll der Verfassungskommission 1814 im Kantons-Archiv IV, 61.

16. Juni. Al. Katharinenthal. — Karthaus Ittingen.

4. Juli. Bischöfl. General-Vicariat.

Ohne Datum. Lanzenneunforn. Lommis und Wengi.

Sirnach, Bichelsee, Baltersweil, Ober-Tutweil
Krilberg, Tobel.

Synoptischer Inhalt der Eingaben.

Daß manche Petenten nicht wußten, was eine Verfassung sei, und wie sich eine solche von gewöhnlichen Gesetzen unterscheide, läßt sich voraussetzen; woher wollte auch der gemeine Mann diese Unterscheidung gelernt haben? Man würde indessen sehr irren, wenn man annähme, daß, weil die Eingaben zum größten Teil aus denjenigen Schichten der Einwohnerschaft hervorgingen, welche die Gebildeten „Volk“ zu nennen belieben, diese Eingaben durchweg einen sehr demokratischen Inhalt hätten; vielmehr lauteten dieselben, wie man bald sehen, und wie man es auch bei spätern Revisionen beobachten wird, in der Mehrzahl sehr konservativ. Es ist daher nicht folgerichtig, wenn Beurtheiler dieser Zeit die aus den Beratungen der Behörden hervorgegangene revidierte Verfassung im Widerspruch mit der Gesinnung des Volkes nennen. Bei genauer Betrachtung wird man ferner bemerken, daß manche Eingaben nicht nur gleiche Begehren stellen, sondern dieselben auch mit gleichen Worten ausdrücken; daraus wird man schließen dürfen, daß vor der schriftlichen Abfassung unter den Petenten eine Mitteilung der Wünsche stattgefunden hat, sei es nun eine mündliche, sei es eine schriftliche. — Wie endlich nicht anders zu erwarten steht, ist die Darstellung, die Ausdrucksweise, der Stil in vielen dieser Schriftstücke außerordentlich mangelhaft, und nur bei wenigen in der Ordnung. Es darf auch nicht übergangen werden, daß die Verfassungskommission diese Eingaben kaum beachtet hat; wenigstens ist in den Protokollen sehr selten davon die Rede. Nichtsdestoweniger darf die Geschichte dieselben nicht übersehen, weil sie in verschiedener Beziehung sehr lehrreich sind. Wenn wir eine Anzahl derselben hier vorführen, so erlauben wir uns, dieselben nach der definitiv festgesetzten Verfassung vom 28. Juli 1814 zu gruppieren.

I. Abschnitt. Einteilung des Gebietes.

Mehrere Eingaben verlangten eine Verminderung der Teilungsglieder. Die Kollektiv-Eingabe vom Distrikt Gottlieben wünschte nur 15—18 Kreise, Homburg 16, Weinfeldern entweder 32 oder

16 (Lanzenneunforn 6 Ämter, Somburg 4 Quartiere), Zezikon 32 Kreise. Dießenhofen forderte Vergrößerung seines Bezirks.

II. Abschnitt. Politischer Zustand der Bürger.

Die Klöster erwarten gleiche Rechte wie andere Bürger. (Sttingen. Fischingen).

Niederlassung und Gewerbefreiheit. Damit der Viehhändler nicht allzu viele werden, wird begehrt, daß den Juden für diesen Handel kein Patent mehr erteilt werde, weil schon viele Bürger dadurch gekränkt (geplagt, gefährdet) und noch mehrere dadurch zu Schaden gekommen sind. (Eschenz 7. Neunforn. Warth 6. 10). — Wiedergestattung des Zugrechts bei Kauf, Tausch u. s. w. für die Angehörigen. „Die nämliche Beschwerde ist es, die im Lande angeessenen Fremden als Bürger anerkennen zu müssen.“ (Somburg 5). — Vor 1798 hat die Gemeinde Eschenz das Recht besessen, daß sie einen Fremden, der nicht Anteilhaber an dem Gemeindegut war und sich haushälterisch in ihrer Gemeinde niederlassen wollte, sich vor versammelter Gemeinde stellen und mit Anständigkeit um den Beisitz anhalten mußte. Es kam dann auf das Mehr der Stimmen an, ihn anzunehmen oder nicht. Wurde er angenommen, so mußte er sich gefallen lassen, ein von der Gemeinde ermehrtes Geld nebst dem jährlichen Satzgeld zu bezahlen. Dieses Recht wünscht die Gemeinde zurück. (Eschenz 5). — Glieder einer Gemeinde, welche die gemeinen Lasten mittragen helfen, haben Anspruch auf Begünstigung vor den Fremden. Gleichwohl sahen wir bisher ganze Schwärme von Juden, Savoyarden und andern fremden Krämern und Hausierern das Land durchziehen, dem rechtlichen Bürger zu großem Nachteil in seinem Erwerb. Wunsch: daß alles Hausieren jeder Art möchte abgeschafft und die fremden im Lande eingeessenen Krämer und Handelsleute ohne Niederlassungsbewilligung vom Großen Räte selbst nicht mehr geduldet werden (Weinfeld. S. 8).

III. Abschnitt. Oberste Gewalten und Behörden.

A. Landsgemeinde. Schon zur Zeit der Helvetik ließen sich Stimmen für die Einrichtung von Landsgemeinden hören, und das Volk glaubte beinahe allgemein, nur dadurch vor Bedrückungen und Gewalttätigkeiten der Obern sich sichern zu können (Pupitoser, Geschichte des Thurgaus II¹ 1830, S. 350. 352). „Da zuverlässig bekannt, daß schon Jahrhunderte mehrere Stände, besonders die

demokratischen Kantone eine Verfassung haben, bei der sie so glücklich gelebt — auch diese Einrichtung und Verfassung, wenn es die Lage und Umstände erlaubten, für unsern Kanton gewiß die schicklichste und passendste wäre — so können wir nicht unterlassen zu bitten, daß, wenn unser Kanton von Ihnen zu groß und weitläufig, um Landsgemeinden abzuhalten, angesehen würde, Sie doch die Einrichtung treffen möchten (B u ß n a n g, M ä r w e i l, S c h ö n h o l z e r s w e i l e n übereinstimmend).

B. Großer Rat. „Wir wünschen, daß ein Großer Rat die höchste Gewalt im Kanton ausübe, welcher keine Besoldung haben soll und von den 3 Klassen, als den Großgrundbesitzern oder ehemaligen Gerichtsherrn, von den 5 Municipalstädten und von dem Lande gewählt wird.“ (G ü n d e l h a r d. L a n z e n n e u n f o r n). — Es sollte ein Großer souveräner Rat aus 63 Mitgliedern bestehen, welcher das gesamte Volk vorstellt. Diese sollten aus 3 Ständen gewählt werden: 1^o aus den großen Güterbesitzern (ehemaligen Gerichtsherrn), 2^o aus den Städten und dazu gehörigen Gemeinden, 3^o vom Lande. Zwei Teile der Mitgliederzahl sollten evangelischer, ein Teil katholischer Konfession sein. Die großen Güterbesitzer versammeln sich in Bischofszell, die Abgeordneten in Frauenfeld, um die Mitglieder des Großen Rates zu bestimmen. Das Land wird zu dieser Wahl in 4 Quartiere eingeteilt (Weinfelden, Tobel, Ermatingen und Zihlschlacht); dort versammeln sich die dazu gehörigen Gemeinden, auf jedes 2 abgeordnete Vorgesetzte, welche das Wahlkorps bilden. Jede Quartierversammlung wählt aus ihrem Quartierumfang 5 Mitglieder, das sechste abwechselnd. Der Große Rat besteht ohne Besoldung, ohne Taggelder und ohne Bezahlung der Reisekosten an die Mitglieder. Gewöhnlich kommt er alle Jahre einmal zusammen aus dringenden Ursachen kann ihn der Kleine Rat außerordentlich zusammenberufen, und er kann für mehrere Tage dauern. Der Große Rat ist der gesetzgebende Körper. Er wählt einen Kleinen Rat als Vollziehungsbehörde, die Richter zweiter und dritter Instanz und die Kanzlei-Schreiber (S o m b u r g). — In einem Staate wie der Kanton Thurgau muß die gesetzgebende Gewalt allerdings von einem Großen Rate ausgehen, welchen die Unterzeichneten aber anders benennt und durch ein von der bisherigen Weise verschiedenes Verfahren gewählt wünschten. Es mag zwar immerhin die Mehrzahl der Mitglieder von dem Volke gewählt werden; jedoch glauben wir, daß die Einsichten vieler unterrichteter und gemeinnütziger Männer könnten

benußt werden, wenn neben den unmittelbaren Wahlen auch mittelbare eingeführt würden, so daß ein Teil der Mitglieder des Landrates durch einen Ausschuß der Regierung vereint mit einem ähnlichen des erstern ernannt würde. Wir wollten auch nicht entgegen sein, wenn in den Städten eine andre Wahlart gestattet würde als auf den Landgemeinden, wenn z. B. die jeweiligen Bürgermeister zugleich Mitglieder des Landrates wären, wodurch vielleicht ein billiger Wunsch der Städte erfüllt würde (Oberst v. Murali auf Dettlishausen, v. Gonzenbach in Hauptweil, v. Zeerleder auf Steinegg). — Während Gündelhard, Lanzenneunforn und Homburg $\frac{1}{3}$ der Mitglieder aus der kath. Konfession beanspruchten, forderte Jezikon Parität bei 2 Mitgliedern aus jedem Kreise. Wären aus der einen Konfession zu wenig Mitglieder gewählt, so sollte der Große Rat selbst die mangelnden ergänzen. Und während alle Eingaben beistimmten, daß die Mitglieder des Großen Rates keine Diäten erhalten sollten, wollte Jezikon es den Kreisen überlassen, die Besoldung zu bestimmen.

Der souveräne Große Landrat sollte nach der Meinung der Mehrheit aus 100, nach der Minderheit aber nur aus 80 Mitgliedern bestehen, wovon aus den 32 Kreisen 64 Mitglieder direkte ohne besondere Erfordernisse gewählt würden, so daß jeder Kreis zwei, und wenn der Kanton in 16 Kreise eingeteilt wäre, jeder derselben 4 Mitglieder bestimmen könnte. Die zu wählenden können in oder außer jedem Wahlkreis genommen werden; nur darf kein Gewählter mehr als eine Ernennung annehmen. Die noch fehlenden Mitglieder sollen von den 64 schon ernannten gewählt oder ergänzt werden. In der Kompetenz des souveränen Großen Landrates liegt die Gesetzgebung mit der Initiative (Dist. Gottlieben).

Ein Großer Rat von 80 Mitgliedern übt die höchste Gewalt im Staate aus und amtet ohne Besoldung. Er wird aus 2 „Classen“ (so) zusammengesetzt, wovon jede 40 Mitglieder in den Großen Rat wählt: A. aus dem ehemal. Gerichtsherren-Stand, bestehend aus den vormaligen Gerichtsherren und Freisitzen (—säßen), den Municipalstädten, denen freisteht, noch mehrere von den größten Gutsbesitzern vom Lande und verdienstvolle Kantonsbürger als Ehrenmitglieder aufzunehmen. a. Der Ort ihrer Versammlung ist Bischofszell. b. Sie wählen in ihrer Zusammenkunft einen Landeshauptmann auf 10 Jahre, der den Vorsitz führt, künftige Versammlungen ansetzt, Zahlungen einfasst und verwendet und nebst einem Se-

retär, der über alles ein Protokoll führt und bei jeder Sitzung das der vorangegangenen vorliest. c. Sie wählen 40 Mitglieder aus ihrer Mitte in den Großen Rat mit Beobachtung einer vollkommenen Parität. d. Die ernannten können die auf sie gefallene Wahl nicht ausschlagen. e. Fällt die Wahl auf ein Gotteshaus oder eine geistliche Korporation, so können diese sich durch einen Kantonsbürger vertreten lassen und denselben mit Instruktionen versehen. B. aus dem Lande, welches 40 Mitglieder in den Großen Rat wählt. a. das Land wird in 4 Quartiere (die jetzigen Militärquartiere zum Maßstab angenommen) eingeteilt. b. sie versammeln sich in jedem der 4 Quartiere an einem schicklich gelegenen und zu benennendem Orte, von jeder Gemeinde 2 Abgeordnete, die das „Wahlchor“ (—korps) bilden. c. Sie nennen zuerst aus ihrer Mitte einen Quartierhauptmann und einen Sekretär, welche die gleiche Berrichtung wie bei der ersten „Glasse“ der Landeshauptmann und der Sekretär haben. d. Jede solche Quartierversammlung wählt aus ihrem ganzen Quartierumfang 10 Mitglieder in den Großen Rat. Unter diesen gewählten Mitgliedern muß die Hälfte der katholischen Religion zugetan sein. — Drittens: Die Amtsdauer des Großen Rates ist 9 Jahre. Er konstituiert sich am Kantonshauptort Frauenfeld. Der nicht im Amte stehende Landammann des Kleinen Rates ist allezeit Präsident des Großen Rates (Emmishofen: K.-R. Anderwert, Statthalter J. A. Müller, B.-Rat Rudolf M., Ulrich v. Mehrhart auf Bernegg, Andr. Müller, Jakob Kressibuch).

Direkte Volkswahlen mit Ausschluß jedes andern Modus verlangte nur Weinfelden (S. 4. 5.). Der Gr. Rat soll aus der Gesamtzahl von 80 Mitgliedern bestehen. Jeder Kreis erwählt aus sich zwei Mitglieder in den Gr. Rat. Diese Wahlen sind aber nur durch absolute Stimmenmehrheit gültig. Sollte den Munizipalstädten als Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld und Stedborn gestattet werden, daß jede sich 3 Ratsglieder wählen dürfte, so würde Weinfelden mit seiner größern Bürgerzahl auf gleiches Recht Anspruch erheben; dieses würde die Zahl von 70 Ratsgliedern ausmachen. Über diese könnten dann noch von dem Gr. Rate 10 andre durch seine Wahl ernannt werden. — Der Gr. Rat stellt die erste und oberste Kantonsbehörde vor und bildet als solche aus sich und ohne Einfluß des Kl. Rates die oberste Gewalt und mag alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert werden, so daß die in den 32 Kreisen ersten Mitglieder 6 Jahre im Amte verbleiben und die aus dem

zweiten Mehr nur 3 Jahre, jede aber wieder wählbar sind. Die erstgewählten 32 Mitglieder aus den Kreisen entwerfen alle Gesetzesvorschläge sowie auch die nötigen innerlichen Abänderungen und tragen ihre Entwürfe dem gesamten Gr. Räte zur Annahme vor; ebenso besorgen sie auch die Straßenangelegenheiten (!). — Und da es sich oft erst aus langen Erfahrungen ergibt, ob ein Gesetz für das allgemeine Wohl zuträglich sei oder nicht, so sollen sowohl die zu errichtenden neuen Gesetze als die Abänderungen in den gegenwärtigen erst nach Verfluß von 3 Jahren ihre gesetzliche Kraft erhalten, wenn in dieser Zwischenzeit von den Vorstehern der Distrikte und Gemeinden keine erheblichen Einwendungen dagegen eingegangen sind. — Ein für die erste Amtsdauer erwähltes Großratsmitglied soll die auf ihn gefallene Wahl nicht ausschlagen dürfen; im zweiten Mal nach 3 oder 6 Jahren mag es ihm freistehen. — Kein Fremder, der angestellt oder Einwohner in unserem Lande ist, soll in den Gr. Rat gewählt werden dürfen. (Weinfeld S. 4. 5). — Auch Dießenhofen (Nr. 2) wünscht für die Mitglieder des Gr. Rates, daß sie unmittelbar von den Bürgern des Kreises aus ihrer Mitte erwählt werden. Die frühere indirekte Wahl, heißt es in der Eingabe, habe teils Gleichgültigkeit, teils Intrige zur Folge gehabt. Der Stadtgemeinde D. sollen ähnliche Begünstigungen bewilligt werden wie der ehemaligen Munizipalstadt Winterthur.

Die Initiative zur Abänderung, Abschaffung oder Neuerrichtung von Gesetzen soll dem Gr. Räte vom Volke bewilligt werden (WARTH Nr. 5).

C. Kleiner Rat (Regierungsrat). Der neu gewählte Gr. Rat ermehrt aus seiner Mitte einen Kl. oder Vollziehungsrat von 6 Mitgliedern durch absolutes Stimmenmehr. Die zuerst gewählten zwei sind nach Verfluß eines Jahres, die folgenden zwei nach zwei und die letzten zwei nach drei Jahren im Austritt, sind aber jedesmal wieder wählbar; aber Erneuerungen auf Lebenszeit sollen durchaus nicht stattfinden. Der Kl. Rat verfügt mit Einverständnis der 32 erstgewählten Mitglieder des Gr. Rates über die bewaffnete Macht. Er vollzieht die gesetzlichen Verfügungen des Gr. Rates. Er besetzt die Kantzeien nach den vorhandenen Bedürfnissen sowie seine übrige Dienerschaft; der gesamte Gr. Rat aber bestimmt denselben sowie allen übrigen ihre Besoldung und trägt dafür Sorge, daß die Zahl der Angestellten nicht größer sei, als es das Bedürfnis erheischt, auch daß alle Stellen, wo möglich, mit Kantonsbürgern

besezt werden. (Weinfeldten S. 5). Wünschbar ist, daß in Zukunft die so viele Kosten verursachenden Bittschreiben und Memoriale außer Übung gesetzt und von der neuen Regierung statt derselben ein oder zwei Tage in der Woche zur Audienz festgesetzt und bekannt gemacht werden (e b e n d. S. 8). — Der Gr. Rat wählt den Kl. Rat, das oberste Landgericht wie auch das Kreisgericht. Er erwählt 6 Mitglieder einschläffig der zwei Landammänner in den Kl. Rat in abgesönderter Sitzung, so daß der evangelische Gr. Rat 3 Mitglieder und der katholische Gr. Rat 3 Mitglieder ihrer Konfession zu ernennen haben. — Der Kl. Rat muß permanent im Hauptorte wohnen. — a. Der Präsident heißt Landammann. b. Jede Konfession wählt für sich ihren Landammann; beide wechseln im Präsidium von Monat zu Monat ab. c. Diesen zwei Landammännern sind zwei Landschreiber von beiden Religionen zugegeben, wovon der evangelische in dem Monat funktioniert, wo der katholische Landammann im Amte ist, und so umgekehrt. d. der nicht im Amte stehende Landschreiber versieht selbigen Monat die Kanzlei und andere Kommissionen. e. Jede Konfession des Kl. Rates wählt ihren Landschreiber. — Die Amtsdauer des Kl. Rates ist 9 Jahre. Von 3 zu 3 Jahren treten 2 Mitglieder aus, sind aber wieder wählbar (Emmishofen: J. A. Underwert, Mischon, Merhart).

Um die Geseze des Gr. Rates in Vollziehung zu bringen, sollte ein aus 6 Mitglieder zusammengesetzter Kl. Rat bestehen, von Gr. Rat gewählt. Die katholische Konfession wählt 2, die evangelische 4 Mitglieder in abgesöndernten Sitzungen. Der Präsident mag Landammann heißen. Die Besoldung der Mitglieder wird ein Gesez des Gr. Rates bestimmen. Die Wahl der Mitglieder hat auf die verschiedenen Stände Rücksicht zu nehmen, welche vereint am besten alle Umstände des Landes berücksichtigen. Sie vollziehen die Geseze des Gr. Rates; sie verwalten die Finanzen und benachrichtigen den Gr. Rat über die Ratsbedürfnisse. Sie sind die oberste Polizeibehörde; sie führen die Militärgeschäfte mit Zuziehung der Quartierchefs. Jede Konfession des Kl. Rates bildet in besondern Sitzungen ihren Kirchenrat mit Zuziehung zweier Geistlichen; sie führen die Geschäfte der auswärtigen Angelegenheiten. Alle Berrichtungen sollen auf Verlangen dem Gr. Rate vorgelegt werden. Der Kl. Rat hat zwei Schreiber, deren Wahl und Besoldung durch ein Gesez bestimmt wird. Einer davon hat den Großratsitzungen (ohne Stimme)

beizuwohnen. Alle 6 Jahre treten 3 Mitglieder des Kl. Rates aus, ein kathol. und zwei evang., sind aber wieder wählbar (S o m b u r g).

Zezikon äußert sich wie Weinselden, doch mit dem Zusatz: Der Kl. Rat übernimmt, mit Zuzug Geistlicher, die Geschäfte, welche ehedem das evang. Ehegericht und das kathol. Konsistorialgericht ausgeübt hat, spricht über die zuständigen Fälle das Endurteil und macht desnach die beiden konfessionellen Gerichte überflüssig (Zezikon). — Warth fordert, daß die zukünftige Regierung auf jeden Fall durch öffentliche freie Wahl in Urversammlung ernannt und bestimmt werde. Sie soll alle drei Jahre frisch von dem Lande neuerdings erwählt werden; die alten Mitglieder sind aber wieder wählbar. Sie soll, so oft sie neu erwählt wird, einer vom Lande aus ernannten Kommission Rechnung ablegen (Warth). — Der Kl. Rat sollte wieder aus seinen 9 Mitgliedern bestehen, dann aber auch noch mehrere Geschäfte über sich nehmen, die jetzt andern Behörden zugeteilt sind, namentlich dem Kirchen- und Schulrat, dem Sanitäts- und Kriegsrat (Neunforn). — Daß die Zahl der Mitglieder des Kl. Rates vermindert werde, wodurch der Aufwand eingeschränkt und zuverlässig die kraftvolle Führung der Geschäfte befördert würde. An der Spitze des Kl. Rates — vielleicht besser Staatsrat heißen — wünschen wir einen Landammann zu erblicken, dem wo möglich eine öffentliche Wohnung in Frauenfeld angewiesen würde (Muralt, Gonzenbach, Zeerleder).

IV. Abschnitt. Gerichte und untere Verwaltungsbehörden.

Um die Trölsucht zu hemmen, sollten die in einen Streit verfallenen Parteien gehalten sein, ehe sie ihre Streitfrage vor eine richterliche Instanz bringen dürfen, zwei Schiedsmänner nach ihrem Belieben zu erwählen und sich durch sie vergleichen zu lassen.

I. Instanz. Einteilung des Kantons in Ammannschaften. Die darin befindlichen Bürger wählen einen Gemeinderat, die Gemeinderäte aus ihrer Mitte einen Ammann und ein niederes Gericht von 8 Mitgliedern, denen der Ammann präsidiert. Dieses erstinstanzliche Gericht urteilt über alle Zivilstreitigkeiten und spricht bis auf 5 Gulden, sowie auch über unbeharrliche Scheltungen (Scheltungen, die nicht festgehalten werden) inappellabel ab, hat auch bis 5 fl. das Strafrecht und soll befugt sein, die Kaufkontrakte durch dessen Gemeindefchreiber ausfertigen und von dem Ammann besiegeln zu lassen. Übrigens besorgen die Gemeinderäte wie bisher alle Ge-

meinesachen und als Schul- und Kirchstillstandsräte mit Zuzug der Ortspfarrer das Schulwesen, die Schul-, Armen- und Kirchspiels-Güter, die Gemeinden aber ernennen hiefür ihre Pfleger. Den Gemeindeammännern soll nebst Oberaufsicht örtlicher Polizei auch der niedere Rechtstrieb eingeräumt werden. — II. Instanz. So wie der Kanton in größere Ammannschaften eingeteilt wird, so soll er auch von 32 Kreisen auf 15—18 solcher Kreise oder Bezirke reduziert werden, doch so, daß die Kirchspiele nicht zerteilt, sondern zusammen gestellt werden. In jedem Bezirk ist a. ein Bezirksamtman, b. ein Gericht von 9 Mitgliedern, c. ein Gerichts- oder Amtschreiber. Der Amtmann hat die Berrichtungen des bisherigen Distriktspräsidenten und präsidiert das Bezirksgericht. Das Gericht spricht in allen Rechtshändeln und bis auf 100 fl. inappellabel ab, besorgt die Waisensachen, läßt durch den Amtmann und Amtschreiber in Teilungssachen die Inventur aufnehmen und berichtigen, Schuld-, Heirats- und andre Kontrakte und Instrumente verfassen und expedieren. Es spricht auch evangelischerseits erstinstanzlich über Ehestreitigkeiten, wozu aber 3 geistliche Mitglieder aus benachbarten Gemeinden gezogen werden, nachdem 3 weltliche (zumal katholische) ausgetreten sind. Übrigens wünscht man in Ehesachen einen besondern Straf-Codex, sowie daß vor erster und zweiter Instanz keine Advokaten gestattet werden, sondern die Parteien ihre Klagen mündlich oder schriftlich eingeben und einen Rechtsbeistand aus dem Gerichte nehmen und von diesem den Vortrag machen lassen sollen. — III. Instanz. Appellations- oder Landgericht und der Vollziehungsrat. Die Majorität A wünschte, es solle das A.-Gericht aus 9 Mitgliedern bestehen: 1 Verhörrichter, zwei Mitglieder aus dem Vollziehungsrat, 6 Mitglieder in und außer dem Gr. Rat zu ernennen. Die ersten drei Mitglieder erhalten als fixiert Besoldete keine Taggelder, wohl aber die übrigen sechs. Dieses A.-Gericht ist in Ehesachen auch Richter zweiter Instanz unter Zuziehung dreier Geistlicher, nachdem drei weltliche Mitglieder ausgetreten sind. Der Oberschreiber des AG. führt auch das Ehegerichts-Protokoll der Vollziehungsrat soll aus der Mitte des Gr. Rates in 5 Mitglieder ernannt werden. Er stellt die vollziehende Gewalt dar und ist Verwaltungsbehörde, hat die Aufsicht über das Militärwesen, über den Straßenbau und die kantonalen Bauten, darf aber keine neuen Straßen anlegen noch Brücken bauen und andere ungewöhnliche Ausgaben machen ohne Bewilligung des Gr. Rates, weiterhin keine willkürlichen Veränderungen der Zolltarife und

andere Lasten in Aussicht nehmen. Die evangelischen Mitglieder bilden mit Zuzug zweier oder dreier Geistlicher den evang. Kirchenrat für evang. Kirchensachen. Der kathol. Konfession steht es frei, ein ähnliches Dikasterium zu bilden. Die geistlichen Mitglieder erhalten dafür ein Tagegeld. Von dem Vollziehungsrat treten die ersten 2 Jahre $\frac{3}{5}$ und im 4. Jahre $\frac{2}{5}$ der Mitglieder aus, sind aber jedesmal wieder wählbar.

Die Minorität B hingegen will nach ihren Ansichten für Ersparnis der Kosten Folgendes am besten finden. Es soll ein enger Landrat von 9 Mitgliedern mit jährlicher Besoldung aus der Mitte des Gr. Rates gewählt werden, der in Separatverhandlungen und in besondern Abteilungen das Vollziehungs- und Verwaltungsfach besorgen würde und dann zusammen mit besonderer appellationsgerichtlicher Kanzlei auch das Appellations: Ehegericht, wie bei Projekt A gesagt, besorgen könnte. Siedurch würden Prozesse wöchentlich wenigstens zwei Tage beurteilt und die Tagegelder für die 6 U.-Räte und den Verhörrichter, die nach Projekt A erforderlich wären, erspart werden, damit aber dieser Landrat in besondern Fällen nicht als Kläger und Richter zum Vorschein käme, so soll aus dem Gr. Rat ein Staats- oder Obergericht ernannt werden, welches über nachstehende Sachen zu entscheiden hat: a. Wenn Staatsanklagen oder Streit über Vollziehungsgegenstände statt haben, b. Wenn der Landrat pflichtwidriger Handlungen beschuldigt würde. (Ueber das Projekt des Gr. Landrats s. Gr. Rat). Der Vollziehungsrat reicht sein Befinden über die Gesetze innerhalb der ihm vom Gr. Rate bestimmten Zeitfrist zur teilweisen Beratung, Annahme oder Verwerfung vor. Während der Landrat aus seiner Mitte den Präsidenten, dann den Vollziehungsrat, das Appellationsgericht und die geistlichen Assessoren des Ehegerichts und des Kirchenrats wählt, ernennt der Vollziehungsrat mit 6 zu einer Wahlkommission bestimmten Großratsmitgliedern: die Bezirksamtänner, Bezirksrichter und geistlicher Assessoren zum Ehegerichte erster Instanz und einen Bezirks- oder Amtschreiber. Endlich geht im ganzen unser Wunsch darauf hin, daß von den ersten bis zu den niedersten Gerichtsbehörden die Rechtspflege abgefürzt, vereinfacht und, was dem Landmann lästig und drückend ist, beseitigt werde und eine gleiche Maßnahme bei andern höhern und niedern Verwaltungs-, Kanzlei- und Militärbehörden statthabe (Distrikt Gottlieben). — Der Gr. Rat wählt in oder außer seiner Mitte ein oberstes Landgericht von 12 Mitgliedern zu gleichen Konfessionsteilen. a. Jede

Konfession wählt in abgesonderter Sitzung die gleiche Anzahl ihrer Mitglieder, b. den Vorsitz führt ein evang. und ein kathol. Präsident von Monat zu Monat abwechselnd, dem von jeder Konfession ein Landschreiber zugegeben ist, auch monatlich abwechselnd, so daß der kathol. Landschreiber amtet, wenn der evang. Präsident funktioniert und umgekehrt, c. die Amtsdauer des Landgerichts und der Landschreiber ist 6 Jahre. Von den Mitgliedern des Landgerichts tritt alle 2 Jahre von jeder Konfession je ein Mitglied aus, ist aber sogleich wieder wählbar. Den Landschreiber wählt jeder Konfessionsteil; d. wenn in diesem obersten Landgericht die Meinungen gleich stehen und sich durchaus nicht vereinigen können, so entscheidet das unparteiische Los, welchem Mitglied jedesmal der Entscheid in dem vorliegenden Falle zukommen soll. — Die zweite Gerichtsbarkeit verwaltet ein Kreisgericht, das aus jetzt bestehenden zwei Kreisen zusammengesetzt wird und 6 Mitglieder zählt, die vom Gr. Rat in abgesonderter Sitzung von jeder Konfession gewählt werden, nämlich 3 evang. und 3 kathol. Kreisrichter. Sie haben die Kompetenz der bisherigen Distriktsgerichte und sprechen bis 50 fl. inappellabel. Sie besorgen auch die Waisenamtssachen und Verschreibungen. Die Appellation geht an das oberste Landgericht. Die Kreisrichter bleiben 6 Jahre im Amte; alle 2 Jahre tritt ein Glied von jeder Konfession aus, ist aber wieder wählbar. Den Vorsitz führt ein Oberamtmann, den der Gr. Rat aus obigen wählt. Ist der Oberamtmann evang. Religion, so muß der Amtschreiber katholisch sein und so vice versa. Diesen Amtschreiber wählt das Kreisgericht selbst; seine Amtsdauer ist 6 Jahre. — Die Städte haben ihren eigenen Stadtrat, besorgen ihre waisenamtlichen Sachen und Verschreibungen und sprechen bis 15 fl. inappellabel. Der fernere Rechtszug geht an das Kreisgericht. Sie wählen ihren Stadtrat und Gerichtschreiber. — Die niedere Gerichtsbarkeit in erster Instanz besorgen die Gemeinden selbst; auch wird ihnen die Bestrafung der kleinen Frevel überlassen; sie sprechen bis auf 15 fl. inappellabel. Dieses Gericht besteht aus 5 Richtern, die von den Gemeinden selbst mit Beobachtung der Parität ernannt werden. — Die Gemeinderäte hören auf; dagegen schlägt eine jede Gemeinde dem Kl. Rat einen Vorsteher vor, der von diesem bestätigt wird. Derselbe vollzieht die Befehle der Regierung und besorgt die Gemeindefachen. Den Gemeinden steht es aber frei, diesem Vorsteher einen oder mehrere nach Gutbefinden zuzugeben. — Ferner soll Folgendes festgesetzt werden. Alle Kommunitäten,

Partikularen, Klöster und Güterbesitzer, die ehevor Pfarrfründen zu vergeben hatten, sollen ohne Einmischung der Regierung (die Ausschreibung der Vakatur und Examinatur des Aspiranten ausgenommen) bei ihrem rechtmäßigen Kollaturrecht geschützt bleiben, sowie ihnen die Ein- und Aufsicht über Kirchenschätze und -Fonds zu- steht, wie es anno 1798 in Übung war. Von Kollaturen, welche die Regierung zu besorgen hat, werden die evangelischen von dem evang. Teil des Gr. u. Kl. Rates allein vergeben, und so vom kathol. Kl. und Gr. Rat die kathol. Pfrunden. Alle evang. Kirchen-, Armen- und Schulgüter, Säckelfonds des von Zürich herkommenden Schulfonds und deren Verwaltung stehen (was nicht allgemeine Landsachen und Verordnungen sind, die sie wie andre verpflichten) unter dem immediaten Schutz und Aufsicht des evang. Teils des Gr. u. Kl. Rates. — Gleiches ausschließliches Recht steht dem kathol. Gr. und Kl. Rate zu über alle religiösen Stiftungen ihrer Konfession. Die Kirchen-, Armen- und Schulfonds werden von den Gemeinden wie bis anno 1798 verwaltet unter Aufsicht ihres Pfarramtes. Die Oberaufsicht und Entscheidung von daher kommenden Streitgegenständen werden den Mitgliedern des Kl. Rates von jeder Konfession abgefordert übertragen. — In paritätischen Fällen von Kirchen-, Armen- und Schulsachen treten von jeder Konfession 2 Mitglieder des Kl. Rates zusammen; können sich diese nicht verständigen, so soll wieder das Los bestimmen, welchem Ehrenmitglied der Entscheid zukomme. Der Rekurs geht an das oberste Landgericht. — Die Ehegerichtsinstanz und -kompetenz bestimmt jede Konfession für sich. — Aus der allgemeinen Kantonskasse werden einzig besoldet: die Mitglieder des obersten Landgerichts und des Kl. Rates mit ihren Kanzleiangestellten, auf deren Verminderung und Geschäftsvereinfachung vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist. — Die Stelle eines Kriminalrichters versieht ein Regierungsrats-Mitglied. Beinebens wäre zu wünschen, daß die Kantonskasse mit deren Verwaltung geteilt und von beiden Konfessionen besonders, wie im Kt. Glarus, besorgt würde. — Alle übrigen Behörden und Gerichte werden auf die fallenden Gerichtstaxen und Emolumente verwiesen. — Die Existenz und Wiederbesetzung des Chorherrenstifts Bischofszell sowie aller Klöster und deren freie Aufnahme von Novizen wird garantiert und kann ihnen nichts auferlegt noch befohlen werden, was nicht die übrigen Landesangehörigen und weltlichen Gutsbesitzer zu tun oder zu unterlassen verbunden sind. — Der Loslauf der Zehnten und Grundzinse wird

garantiert und fernerhin gestattet. Folgt eine Begründung der der gänzlichen Parität. (Emmishofen: Anderwert u. s. w.) — „Unser Wunsch wäre, daß eine auf Gleichheit der Rechte gegründete, keinen Stand ausschließlich begünstigende, möglichst einfache, auf vernünftige Ersparnis berechnete Repräsentativ-Verfassung, wobei die höchste Gewalt von dem Volke selbst ausgehe, entworfen werde. — Was die Justizpflege betrifft, so wäre vielleicht, um dieselbe abzukürzen, die Aufhebung der Advokatur oder eine Beschränkung derselben zweckmäßig. Neben dem, daß durch den allzu freien Spielraum, welcher den Advokaten gestattet wurde, vielerlei Weitläufigkeiten und Ränken der Weg offen stand, lockte auch diese Freiheit manches fremde Individuum, welchem der Aufenthalt in seinem eigenen Kanton nicht mehr behagte, in den unsrigen, um hier mit Verdrängung des Kantonsbürgers einen oft übertriebenen Verdienst zu suchen. Wenn aber gänzliche Aufhebung der Advokatur nicht ratsam wäre, so wäre doch zu wünschen, daß dieselbe auf den Kantonsbürger beschränkt und auch diesem sein Lohn bestimmt würde, damit er denselben nicht nach Willkühr steigern könnte. — Um Ersparnisse zu machen, wären die Friedensgerichte und Gemeinderäte rücksichtlich der Rechtspflege und niedern Polizei in eine einzige Behörde umzuwandeln (Steckborn).

Das oberste Landgericht sowohl als andre Instanzen müssen, damit keinem Religionsteile Unrecht geschehe, vollkommen zur Hälfte organisiert sein. — Kirchen-, Schul-, Waisen- und Ehesachen sollen von jeder Konfession für sich geschlichtet werden. — Die Besoldungen der Vollziehungsräte, der Mitglieder des obersten Landgerichts, der übrigen Instanzen wie auch ihrer Schreiber sollen einen gesetzlichen Tarif erhalten, vermöge dessen ihnen ihre Bezahlung reguliert wird. (Gündelhard; ebenso Lanzenneunforn).

Es ist der einstimmige Wunsch, daß wir wie ehevor ein eigenes Gericht aus ehr- und mannhaften Bürgern nach der Parität bilden und solche Männer dazu wählen dürfen, deren Talente, welche zu dieser Stellung nötig sind, uns bekannt sind. Diesem Gerichte würden aller Zivilstreit, aller kleine Frevel, alle Käufe, Tausch- und Schuldverschreibungen, Ueberbesserungen und Teilungssachen übertragen. Alle Akten aber, die von diesem Gerichte und andern Tribunalien ausgehen, wünschen wir nur auf gutem unfließbaren Papier geschrieben, den kostbaren Stempel abgeschafft, so daß auch ohne diesen die Ausfertigung mit Siegel vollgültige Kraft erhielte. — Da

bei diesen gegenwärtigen Zeiten in allen Teilen Sparsamkeit notwendig und erforderlich ist, so wäre ebenfalls wünschbar, daß der Kriegsrat, Sanitätsrat, Kirchen- und Schulrat aufgelöst, und daß diejenigen Gegenstände, die in den zwei erstern Behörden bis anhin verhandelt, erörtert und beurteilt worden sind, in Zukunft der Kleine Rat allein übernehme. Die andern Geschäfte, die in den Sitzungen des Kirchen- und Schulrats verhandelt worden sind, könnte jedem Pfarrherrn seine Gemeinde übertragen. Auch die Verwaltung der Kirchen- und Schulgüter, sowie die Rechnungsstellung über Einnahmen und Ausgaben könnte dieser Ortsschulbehörde allein zur Einsicht, zur Prüfung und Abnahme übergeben werden, wie denn auch ehemals keine von solchen Rechnungen hat müssen nach Frauenfeld geliefert werden, und zudem kein einziges Exempel aufzuweisen ist, daß von solchen Schul- und Kirchengütern etwas entwendet oder unnütz verwendet worden sei. Durch die Abschaffung jener Behörden würden die jährlichen Staatsausgaben und damit die Abgaben der Bürger um vieles erleichtert; auch die Ausgabe aus der Kantonskasse würde um ein Merkliches vermindert werden. — Und da nur allzu begründet ist, wie viele Kantonsbürger in die Lage kommen, daß sie genötigt werden, den kompetierlichen Richter zu suchen und ihn um Hülfe anzurufen, wie aber auch viele die Fähigkeit nicht besitzen, ihre Klagen in gehöriger Ordnung vorzubringen, so haben solche bis dahin der Advokaten sich bedienen müssen. Weil aber diese Herren für ihre Bemühung gar außerordentlich bezahlt werden wollen, so wäre sehr zu wünschen, daß in Zukunft ein ehrenwertes Mitglied aus jedem Tribunal sowohl dem Kläger als dem Beklagten sein Anliegen gegen etwelche Erkenntlichkeit und Dankbarkeit vorzutragen die Mühe übernehmen würde (E s c h e n z).

Es ist für so arme Berggemeinden zu beschwerlich, die allzu großen Behörden, welche alle bis auf die letzte Instanz zur Schonung des Landes könnten vermindert werden . . . — Die Kirchen-, Schul- und Bruderschafts-Fonds, die von den Pfarrbürgern gestiftet worden und früherhin mit wenigen Kosten und Beschwerde des Landes besorgt worden sind, ob dieses nicht leichter möglich als wirklich dato, durch Bürger und Pfarrherr, auch mit Unterstützung einer hochlöblichen Regierung, wann es sich nötig findet, die Besorgung zu überlassen? — Ist die Behörde der Gemeinde bereits gänzlich entkräftet und der Gemeinde eine schwere Last dazu sein (?), indem alles, was ihr als erste Instanz zugehören könnte und sollte, abgezogen, als: 1. Das Protokoll, welches ehevor dem Gerichtsherrn-Stand ab-

genommen wurde, nach reiflicher Ueberlegung der Gemeinde zur Versorgung gehört. 2. Weil es jeden Bürger benachtheiligt, auf eine so weite Strecke an seine Behörde zu gehen, sein Tagewerk zu versäumen, sich auch genötigt findet, sein Geld zu verzehren, welches besteht in Fertigungs-, Waisen- und Versicherungssachen, wo doch jeder Gemeinde zur Last liegt, ihre unvermögenden Waisen zu besorgen und die Behörden für ihre geschätzten Pfande gut zu stehen haben. — Die Rechtstriebe sind eine zu beschwerliche Last, weil wegen Entfernung der Behörde doppelte Zeit und Geldauslagen oft für einen geringen Articul muß aufgewendet werden, wohingegen es in der Gemeinde viel leichter und mit den nämlichen Erfolgen und bessern Vorteilen sein könnte. — Unsere Gemeinde befindet sich zu gekränkt (beeinträchtigt) in betracht der Straßenbau-Arbeit, weil wir doch früherhin an die Konstanzer Landstraße, ohne daß die Entfernung uns sehr lästig vorkam, die uns zugeteilte Strecke-Nummer in vollkommern Zustand gestellt und nachgehends eine sehr große und beschwerlich zu machende Strecke in unsrer Gemeinde zu übernehmen haben, ohnerachtet dieser Last noch an eine Strecke (dem Straßengesetz zuwider) außer unserm Gemeindebann im Gemeindebann Pfyn angewiesen wurde, von der wir uns entledigt hatten, weil unsre Gemeinde wegen ihrer Lage mit morastigen Gegenden und nötigen Wasserleitungen und Dollen sehr beschwerliche und mit Kosten begleitete Straßen-Arbeit zu verrichten und zu unternehmen hat. — Jeder Kirchensprengel sollte eine Gemeinde bilden, deren Vorsteher mit 2 Gemeinderäten über Mein und Dein, Frevel u. s. w. in erster Instanz urteilt. Sie besorgen die Vollziehung der Befehle des Kl. Rates. Mit Zuzug des Pfarrers bildet jede Konfession in besondern Sitzungen ein Sittengericht und Schulamt. Das Verhältnis der Konfessionen zur Gemeinde muß bei der Wahl des Vorstehers und der 2 Gemeinderäte berücksichtigt werden. Bei der ersten Instanz haben keine Advokaten statt. — Zweite Instanz. Zwei wirkliche Kreise bilden einen; also sollen im ganzen Kanton nur 16 Kreise bestehen. Diese Behörde verwaltet alles, was ehemals die Distriktsgerichte, unter Vorsitz eines Kreisamtmanns, welcher auch einen Schreiber haben soll. Diese Instanz soll aus 6 Mitgliedern bestehen, wovon 3 die kathol. Konfession des Gr. Rates, 3 die evang. in besondrer Sitzung ernennt. Die erste und zweite Instanz erhalten ihre Besoldungen nur aus den Gerichtsgebühren, welche gesetzlich von dem Gr. Rat durch einen Tarif bestimmt

werden. — Dritte Instanz. Es soll ein oberstes Landgericht in dem Hauptorte Frauenfeld bestehen, welches von 6 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Zur Befriedigung beider Konfessionen soll dieses so wichtige Gericht aus 3 evang. und 3 kathol. Mitglieder zusammengesetzt sein. Jede Konfession des Gr. Rates wählt dahin seine Mitglieder. Der Präsident mag oberster Landrichter heißen. Ist der Landammann evangelisch, so muß der Landrichter katholisch sein und so umgekehrt. Sie sollen 12 Jahre im Amte bleiben; alle 4 Jahre tritt ein Teil aus, ist aber wieder wählbar. Durch ein Gesetz wird das von den Parteien den Advokaten zu entrichtende Honorar bestimmt werden. Sie haben einen Schreiber, welcher keine Stimme haben soll. Das oberste Landgericht entscheidet in letzter Instanz über alle im Kanton vorkommenden Streitigkeiten. Es führt auch die Leitung der Kriminalfachen. Wenn sie jemand zum Tode oder zur ewigen Enterbung verdammen, müssen (diese Fälle) vor der Vollziehung dem Gr. Rate vorgelegt werden. Die Besoldung des Landgerichts wie auch seines Schreibers soll durch ein Gesetz bestimmt werden (Somburg).

Auch Weinfelden wünscht für den armen, am öffentlichen Fonds u. a. Hilfsquellen gänzlich entblöhten, außerdem auf eine beispiellose Weise für große Summen außer den Kanton verschuldeten Thurgau, zur Verhütung seines völligen Ruins Sparsamkeit in den Einrichtungen. — Einteilung in 8 Distrikte, diese in 32 Kreise, der Kreis aus einer oder mehreren Gemeinden. In jedem Kreise ein oder mehrere Gemeinderäte; diese werden von ihren Urgemeinden nach Verhältnis der Bürgerzahl gewählt. Die Löhnung der Mitglieder ist den Gemeinden überlassen. Jeder Gemeinderat übt ein Strafrecht von höchstens 8 Fr. aus oder statt dessen eine kleine Schmähsstrafe. Überlassen werden den Gemeinden die Verwaltung ihrer Kirchen-, Armen- und Schulsachen, ferner die Ausübung ihrer vor der Revolution besessenen Marktrechte und Bestimmung der Weinrechnung. — Das Kreisgericht besteht aus einem Ammann und 6 Mitgliedern, die aus einem von den Gemeinderäten gebildeten Vorschlag von 21 Personen durch die Gemeindeversammlung ausgewählt werden. Mit Ausnahme von Verbrechen kommen alle Gegenstände und Streitigkeiten vor das Kreisgericht. Vor der Einleitung des Prozesses kann die Sache durch Schiedleute geschlichtet werden. Der Ammann übernimmt die Geschäfte des bisherigen Friedensrichters. Das Gericht erster Instanz urteilt in Zivilsachen inappellabel bis auf 30 fl. und straft bis auf

15 fl. oder viertägigen Arrest. Das Kreisgericht fertigt Käufe und sichert Käufe und sichert Pfandbriefe. Der Distrikts-Gerichtschreiber ist zugleich auch Schreiber beim Kreisgericht. Der Ammann nebst 2 Beisitzern und dem Schreiber besorgt unter Verantwortlichkeit des Ganzen alle waisenamtlichen Geschäfte. — Die Wahl der Distrikts-Ehegerichte geschieht indirekt durch ein Wahlkorps; dieses wird gebildet durch die im Distrikt sich befindenden Großratsmitglieder nebst den von jedem Kreis erwählten drei ersten Kreisrichtern. Das Distriktsgericht spricht inappellabel bis auf den Sachwert von 100 fl. oder dreimonatliche Zucht- oder Arbeitsstrafe und macht durch seine anderweitigen wichtigen Verrichtungen das Kriminalgericht erster Instanz überflüssig, Und da bisherige Erfahrungen mehr als genug erprobt haben, wie oft durch Advokatenkunstgriffe Verwirrungen und unnötige kostspielige Umtriebe in dem Rechtsgang veranlaßt worden sind, so sollen furohin weder bei Kreis- noch Distriktsgerichten keine rechtlichen Anwälte mehr geduldet werden, sondern jede Partei mag sich ein Mitglied aus dem Gerichte zu ihrem Fürsprech wählen. — In jedem Gericht sei ein erstinstanzliches evangelisches ehegerichtliches Forum zu errichten, bestehend aus 2 Geistlichen, dem Distrikts-Präsidenten und zweien ältesten Richtern. — Gericht letzter Instanz oder Appellationsrat. Dieses besteht aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, die von dem Gr. Rat gewählt werden aus den rechtlichsten Männern des Landes, ohne Rücksicht, ob sie aus dem Gr. Rate oder ohne Beamtung gewesen. Dieses Gericht fällt über alle Appellationsfälle das Endurteil. Das Gesetz bestimmt den Richtern ihre Besoldung. Der Appellationsratschreiber ist zugleich auch Schreiber der Kriminal-Kommission und hat keinen Substitut. — Tragen wir der nie genug zu beherzigenden Armut des Landes gehörig Rücksicht, so legt uns dieses den dringenden Wunsch ans Herz, daß auch die möglichste Verminderung aller Amtsbesoldungen und Aufhebung aller entbehrlichen Beamtungen vorzüglich Bedacht genommen werde. Wird den Gemeinden, nach unserm Vorschlag, die Besorgung ihrer Kirchen- und Schulsachen nebst andern übrigen Eigentümlichkeiten und Rechten selbst überlassen, so fällt damit die Notwendigkeit eines permanenten Kirchen- und Schulrats weg. Seltene und gar wichtige Fälle könnten gar leicht durch eine Kommission von 3 Mitgliedern des Kl. Rates mit Zuzug zweier Geistlichen besorgt und das Aktuariat durch die Regierungskanzlei versehen werden. — Werden die Distrikts-

gerichte nach unserm Vorschlag besetzt, so fällt das Kriminalgericht erster Instanz als überflüssig weg, und wie manche andre Kanzleibeamte, Sekretärs, Abwarte u. dgl., die nur von dem Markt des Landes sich mästen und demselben nichts nützen, können bei einer flugwirtschaftlichen Staatseinrichtung abgeschafft oder dem Lande große Ersparnisse gemacht werden. Der Sanitätsrat möchte in Zukunft aus 3 oder 4 Mitgliedern des Kl. Rates mit Zuzug zweier Ärzte bestehen und das Sekretariat desselben von der Regierungskanzlei besorgt werden (Weinfelden).

Wir wünschen, daß auf anderm Wege alle Beamteten vom Volke erwählt werden; daß in jedem Fache der Regierung nur so wenig Beamtete angestellt werden möchten, als es die Arbeiten und Umstände erfordern, und daß die von der höchsten bis zur niedrigsten Behörde, gemäß den Geschäften, eine billige Belohnung erhalten daß weil alle Protokolle schon eingerichtet, mehrere Fönde und Güter mit einander verbunden, alle Urgemeinden bei ihrer Einteilung verbleiben täten (B u ß n a n g).

Einteilung des Kantons in 8 Distrikte und 32 Kreise soll verbleiben. Man sollte den von den Gemeinden selbst gewählten Vorgesetzten ein Strafrecht zugestehen, bezüglich niederer Vergehungen: Hüten, Grasens, Jäten, Lauben, geringe Holzfrevel; Befehle der Regierung sollten sie vollziehen. So aber bleibt der Gemeinderat, welcher bei uns aus mehreren Gemeinden bestand, überflüssig. Jede Kirchengemeinde erwählt die Vorsteher nach ihrer Konfession, die nebst dem Ortspfarrer die Kirchen-, Schul- und Armensachen, wie es ehewor gewesen, zu besorgen haben und für ihre Berrichtungen der Gemeinde verantwortlich sein sollen. Sollten aber zwischen den Vorgesetzten und der Gemeinde wie auch dem Pfarrer Streitigkeiten entstehen, so sollte der Kleine Rat Richter sein. — G e r i c h t s s t e l l e n. Jezikon wünscht die Kreisgerichte organisiert und gibt ihnen die gleiche Kompetenz wie Weinfelden, außerdem Fertigung der Käufe, Sicherung der Pfandbriefe, Uebnahme von obrigkeitlichen Teilungen, Ratifikation von Testamenten. Alle für das Kreisgericht geeigneten Sachen sollen vom ganzen Kollegium beurteilt und ausgesprochen werden, Waisensachen ausgenommen, wofür eine Kommission von drei Personen bestellt ist. Die sieben Gewählten ernennen ihren Vorsizer, Schreiber und Weibel. — Das Distriktsgericht in Wahl und Kompetenz gleich wie bei Weinfelden. Besoldung aus den Urteilsgeldern und Gefällen nach einem vom Großen Rat bestimmten Tarif. A d v o k a t u r verboten wie bei Weinfelden

— Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern. Es wählt aus ihrer Mitte über Kriminalfälle die nötigen Berhörrichter und übt die Berrichtungen des ehemaligen Ober-Kriminalgerichts aus. — Weil aus allen Enden des Kantons der Ruf laut erschallet, daß wir eine bisher so kostspielige und einem großen Aufwand unterworfenene Verfassung gehabt haben, wodurch das Zutrauen des Volkes gegen seine Regenten erkaltet, so ist unser innigster Wunsch dahin gerichtet, für alle aufzustellenden Behörden einen Gehalt zu bestimmen, der dem Landbewohner nicht beschwerlich, sondern bei der neuen Ordnung der Dinge erträglich sein könnte (Zeikon).

Märweil bringt die Landsgemeinde wie Bußnang und Schönholzersweilen zur Sprache, will ferner alle Beamten vom Volke wählen und alle zwei und mehr Jahre ihre Stellen wieder besetzen lassen. Wenn neue Geseze errichtet werden oder alte aufzuheben nötig erscheinen, so soll das Volk darüber (in Referendum) abstimmen. Es fordert eine geringe Zahl von Beamten und billigere Löhnung derselben (Märweil).

Schönholzersweilen macht ebenfalls den Landsgemeindeartikel geltend mit der gleichen Einschränkung wie Märweil; es verlangt eine mäßige Zahl von Beamten mit billigerer Bezahlung (Schönholzersweilen).

Wir wollen Ihnen nur das empfehlen, eine Verfassung zu entwerfen, die nicht so kostspielend sei wie die bisherige, sondern daß dabei alle mögliche Sparsamkeit beobachtet werde, nicht zu vergessen, daß viele kleine Pöstli auch eine Summa ausmachen. Sie müssen wohl wissen, daß nicht allein in dem ohnehin armen Distrikt Tobel um Erleichterung des Aufwandes von der allgemeinen Volksstimme gerufen wird, sondern überhaupt in allen Gegenden des Kantons. Nicht ohne Ursache ergeht dieser allgemeine Ruf nach Ersparnis im Staatshaushalt; denn wir gehören einem Kanton an, wo alle Staatsausgaben aus dem Partikular-Beutel der Bürger müssen geschöpft werden. Wir haben keine andern Finanzquellen als direkte und indirekte Auflagen, die von den Partikularen müssen bestritten werden. Zudem sind noch keine guten Ausichten vorhanden auf Besserung der Verdienstgewerbe. Wenn Sie, Hochgeachtete Herren, in der neuen Verfassung Folgendes an den Tag legen, daß Sie bei Bestimmung der Zahl von Behörden, Beamteten und Angestellten moderat vorgehen, sowie auch deren Besoldung mit unsern Kräften übereinstimmen lassen und endlich dafür sorgen,

daß keine Religion sowohl im Sittlichen als im Politischen benachtheiligt werde, wie auch daß das Kirchen- und Schulwesen jeder Konfession ohne die mindeste Einmischung überlassen bleibe: dann dürfen Sie auf den Beifall aller zählen und wird Ruhe und Einigkeit im ganzen herrschen (Distrikt Tobel: Lommis und Wengi, Sirnach, Balzersweil, Affeltrangen).

Dießenhofen schildert zuerst seine vormaligen Rechte und Freiheiten und Einnahmen, welche es seit der Helvetik größtenteils verloren; alsdann wünscht es: 1) eine Vergrößerung des Distrikts, der nur aus einem Kreise und einer Munizipalität bestehe; 2) direkte Volkswahl des Gr. Rates; 3) für die erlittenen Verluste an Rechten eine begünstigte Stellung, wie sie von Zürich der Stadt Winterthur verheißen ist; 4) Vertretung durch ein Mitglied im Ehegericht; 5) Überlassung der Wahl seiner Gemeindsbehörden; 6) anstatt der mancherlei unter den Namen Sittengericht, Verwaltungsrat, Schulpfarrherrschafft und Kirchenstillstand bekannten Behörden eine einzige Behörde mit Zuzug des Pfarrers (Dießenhofen).

Warth und Buch wünschen, daß die Regierung aus einer mindern Anzahl von Mitgliedern und minder kostspieligern bestehen solle als bis dahin, daß man ferner in Zukunft keine besondern Kirchen-, Schul-, Kriegs- und Sanitätsräte u. s. w. mehr ernenne, indem deren Geschäfte füglich dem Kl. Rate, wie es ehemals schon geschehen war, können übergeben und dadurch dem Lande viele Kosten erspart werden; ferner daß es in Zukunft jedem, der einen Rechtsfall zu erledigen hat, freistehen solle, denselben selbst oder durch einen ihm beliebigen Anwalt, selbst aus dem Gerichte, verteidigen zu lassen; weiterhin, daß man bei Rechtsfällen nicht mehr verpflichtet sei, Petitionen einzulegen, sondern daß die Regierung gehalten werde, wöchentlich bestimmte Audienztage anzusehen. In jeder Gemeinde sollen 2—3 Vorsteher unter dem Titel Gemeinde-Ammänner (wo zweierlei Religion besteht, von jeder einer) sein für kleine Vorfällenheiten, Frevel u. s. w. Für ihre Mühewaltung könnten sie sich aus den eingegangenen Bußen, jedoch nach bestimmter Taxe salarieren und darüber der Gemeinde jährlich Rechnung ablegen. — In je 3 oder 4 Gemeinden, je nach der Größe derselben wünschte man ein sog. Niedergericht zu haben, welches aus etwa 12 Mitglieder bestände, denen dann alles bis zur Instanz des Landgerichtes abzusprechen überlassen wäre, und die vermutlich sich ausfallenden Bußen, Fertigungsgeldern u. s. w. größtenteils salarieren könnten. In Gemeinden von zweierlei

Religion soll Parität herrschen. — Zwei Landgerichte oder auch sog. Appellationsgerichte, eins im obern, eins im untern Thurgau, bestehend aus je 7 Mitgliedern, könnte alles bis zur höchsten Behörde abzusprechen überlassen bleiben. Ihr Gehalt würde vom Lande bestimmt werden. — Die bisher vorhandenen Kriegs-, Kirchen- und Schulrats-Geschäfte u. s. w. können teils dem Niedergerichte, teils dem Landgerichte, teils auch dem Kl. Räte überbunden werden. Die Schulratsgeschäfte könnten allenfalls die Gemeinde-Ammänner erledigen, die von der Regierung dazu ernannt würden (WARTH und BUCH). — Wir haben in dieser Zeit tief gefühlt, daß ein beträchtlicher Teil der kostspieligen und zugleich unnötigen Gerichte könnte abgetan werden, um eine kürzere und bessere Verfassung zu bilden. Wir wünschen, der Kl. Rat möchte bei seinen 9 Mitgliedern fernerhin bestehen und dann mehr Geschäfte über sich nehmen, nämlich die des Kirchen- und Schulrats, des Sanitäts- und Kriegsrats. — Das Distrikts-Gericht könnte auch mehr Geschäfte über sich nehmen. — Die Advokaten sollen gänzlich abgeschafft werden; weilen selbige in ihren Taxen gar zu kostspielig sind, soll ein Mitglied aus dem Gericht Fürsprech sein können. Zwei Niedergerichte sind überflüssig; ein einziges Gericht in einer Kirchengemeinde wäre hinlänglich; es könnte das Friedensgericht abgeschafft werden. Der Straßenbau sollte dem Gr. Räte übertragen werden (Kirchengemeinde Neunforn).

Ein Teil der ehemaligen Gerichtsherrn wünscht, daß ihrem Stande für die frühere Gerechtsame, die sie hatten, ein annähernder Ersatz an Rechten im Gr. Rat und in den ersten Landesbehörden eingeräumt werde, ohne daß sie sich hier in Einzelheiten darüber einlassen wollen (Baron v. Tschudi auf Burg, Graf v. Beroldingen und Graf v. Thurn auf Berg). — Ein anderer Teil verlangt, daß die Zahl der Mitglieder des Kl. Rates vermindert werde, wodurch der Aufwand eingeschränkt und gewiß auch die kraftvolle Führung der Geschäfte befördert würde. Die Einteilung in Kreise und Municipalitäten hat ihnen immer tadelnswert geschienen. Wozu diese Vielfältigung der Abteilungen, der fremden Benennungen und zugleich der Beamten? Wäre es nicht einfacher, als erste Grundlage der Gebietseinteilung diejenige in Kirchspiele anzunehmen, welche schon da ist, ohnehin dasein muß, die jeder, mann geläufig und gewiß die natürlichste ist. In jedem Kirchspiele sei ein Friedensrichter beauftragt mit der niedern Ortspolizei mit der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und mit einigen andern nicht

allzu wichtigen Verrichtungen. — Jedem Bezirk aber sei ein Regierungsstatthalter vorgelegt mit hinlänglichem Gehalte, ein Beamter, welcher in seiner Person alle verschiedenen Zweige der Gewalt vereinigt: die Administration, die richterliche Kompetenz, den Vorsitz des Tribunals und sogar, wenn es möglich ist, die militärische Aufsicht. Diese Vereinigung, obwohl von Gelehrten oftmals getadelt, hat sich wenigstens in kleinen Staaten, durch die Erfahrung allenthalben als die beste bewährt. — Die Polizei-Anstalten sollten verschärft werden; denn sie sind in unserm Kanton fast nötiger als in keinem andern. Zu diesem Ende sollte das Landjäger-Korps sehr bedeutend vermehrt, militärisch organisiert und unter die Befehle eines Chefs gestellt sein, welchem zugleich die obere Polizei könnte aufgetragen werden. (v. Muralt auf Öttlishausen, Daniel v. Gonzenbach in Hauptweil, Bernhard v. Jeerleder auf Steinegg).

Das bischöfliche General-Vikariat wünscht im Auftrage der thurg. Geistlichkeit, daß die Befugnisse des bisherigen kathol. Kirchenrats, wie in manchen andern Staaten bereits geschieht, dem bischöfl. Ordinariat teils ganz, teils gemeinschaftlich der Kantonsregierung überlassen werde. Was aber die obere Schulbehörde betrifft, daß von jeder Konfession ein tüchtiger und bewährter Schulmann als Referent in Schulsachen bestellt, im übrigen aber die Einrichtung von Schulausschüssen in den einzelnen Bezirken beibehalten würden (Bischöfl. General-Vikariat v. Wessenberg).

V. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

St. Katharinenthal weist auf den Beschluß der Taglung betr. den Fortbestand der Klöster hin und wünscht keine hemmende Verfügung der freien Aufnahme, insoweit solche die schon bestimmte Zahl nicht übersteigen sollte, fordert, daß es der Einlieferung jährlicher Rechnungen enthoben werde; daß ihm die früher bestandenen niedern Verfangsrechte (droits devolus, droits de retour, Heimfallsrechte) innerhalb seinem hofstattrechtlichen Einfangsbezirk zu Vermeidung freierer Unfugen wieder vergönnt werde; daß die gegen alle gemachten Einwendungen dennoch bei Anlaß eingeführter Feuer-Assuranz festgesetzte überspannte Taxation der Baulichkeiten, wenigstens für die künftige Staats-, Distrikts- und Gemeindeanlagen- und Beschwerden nicht vollständig für wahr aktives Vermögen zu achten, und daß eine nähere Regulierung der zur Zeit der Revolution oberflächlich und auf

nicht bestehende Grundsätze hin eingeführten Distrikts- und Gemeindebesteuerungs-Normale vorbehalten sein soll. (St. Katharinenthal: Maria Kaveria Andermath, Priorin). — Stift Kreuzlingen fußt auf dem vierten Punkt des Landfriedens von 1712 betr. konfessionelle Schulen, strenge Toleranz und verlangt Parität und eigene Wahl der Mitglieder in den Behörden, Sicherung der Fonds, Fortbestand des Klosters und Reduktion der bisherigen Doppelbesteuerung, freie Mitgliederaufnahme, freie Administration unter Oberaufsicht der Regierung, feste Sicherheitsakte für alle schon längst besessene Rechtsansprüche. (Stift Kreuzlingen: Jacobus, Abt.)

Eine Anzahl Stifter und Klöster beschränken sich in ihren Wünschen auf Fortdauer ihres Bestandes und klösterlicher Verfassung, auf Selbständigkeit und freies Eigentum, wie dies andern Kantonsbürgern zugesichert ist, und gleichen Genuß der Rechte oder einer allenfalls mit Vorrecht zu beehrenden Klasse, bei der gleichkräftige Ansprüche vorliegen (Sttingen: Carolus, Prior; Fischingen: Augustinus, Abt; Tänikon: Maria Dominika, Äbtissin; Kalchrain: Maria Antonia, Äbtissin).

Die drei Statthaltereien wünschen bloß, als die anerkannt größten Gutsbesitzer, die in der Gemeinde vormals immer mehr aktiven Einfluß hatten, als andre Bürger, fortan wenigstens gleich angesehen und gehalten zu sein; wenn den vormaligen Gerichtsherrlichkeitsbesitzern weltlichen Standes durch eine freie Wahl Einfluß im Großen Rat vergönnt wird, so halten sich auch die geistlichen Statthalter für berechtigt, im Falle einer Ernennung sich durch einen Stadt- oder Kantonsbürger präsentieren zu können. (Mammern: P. Michael Wey; Freudensfels: P. Maurus v. Wyl; Herdern: P. Leodegarius Gilly).

Militärwesen. Zu große Last ist es für unsere arme Gemeinde, ja für den einzelnen Bürger, Montierung und Armatur auf eigene Kosten anzuschaffen, nebst diesem noch an die Kriegskosten Auslagen zu machen und jährliche Termine zu bezahlen, während der Soldat für das ganze Land seine Dienste zu machen hat. Die Gemeinde hofft Unterstützung oder Entschädigung wegen Rekrutierung vom vorigen Jahre. (Homburg, Weinfelden S. 7, Jezikon S. 6, Emmishofen S. 5.)

Das Militär ist in unserm Kanton im Vergleich mit unsern Nachbarn nicht zurückgeblieben. Es ist aber zu sehr, wie übrigens beinahe in der ganzen Schweiz, dem Muster eines stehenden Heeres nachgebildet, wodurch mehrere wesentliche Vorzüge einer Landes-

bewaffnung verloren gehen und doch nichts Vollkommenes erreicht werden kann. Wir halten dafür, daß in diesem Fache der Kanton Thurgau vielleicht der ganzen Eidgenossenschaft ein schönes Beispiel geben und zugleich einem Aufwand, über welchen Beschwerden geführt werden, abhelfen könnte (v. Muralt u.)

Zehnten und Grundzinse. Die Möglichkeit, Zehnten und Grundzinse loszukaufen, wird ferner gestattet und gewährleistet.

VI. Abschnitt. Verschiedene andere Wünsche.

Zulassung des Umgeldes (Steckborn, Neunforn, Homburg. — Erleichterung der Grenzzölle (Steckborn). Herabsetzung des Salzpreises (Steckborn S. 4, Lanzenneunforn S. 2, Eschenz Nr. 8, Homburg Nr. 6, Weinfeldern S. 6, Jezikon S. 7, Warth Nr. 7.)

Ein Bürger, der den selbstgepflanzten Wein im Herbst nicht verkaufen kann oder will, soll wie vormals das Recht haben, denselben nach seinem Belieben auszuwirten ohne irgend welche Abgabe (Eschenz Nr. 1). — Denjenigen Bürgern, welche ehevor Brief und Siegel für Ehaften und Pfistereien in Händen gehabt, die ihnen nachmals abgefordert worden, sollen die Briefe wieder zuge stellt und sie selbst in jenen Rechten geschützt werden (Eschenz 8).

Die Handänderungsgebühren zwischen Geschwistern und andern Erben werden, weil sie früher nicht bezogen wurden, empfand man als eine schwere Last (Homburg 7, Neunforn). Dieselben Gemeinden wünschen Verminderung der Stempelgebühr. — Der Rechts trieb sollte wohlfeiler werden (Homburg Nr. 11). Alle indirekten Abgaben sind aufzuheben (Märweil).

Allen Respekt gegenüber den Distriktsärzten! Ob aber nicht jeder Bürger, ohne der Regierung nachtheilig zu sein, seine Auren und Gesundheitsanstalten bei jedem Doktor, dem er sein Zutrauen am ehesten schenken möchte, mit Grund auch hier seinen freien Willen gebrauchen könnte? Es ist das eine alte Natursache und kann nicht bestraft werden (Homburg Nr. 13). — Die Bürger finden sich beeinträchtigt, durch die Verordnung betreffend die Hebammen, insofern als das Zutrauen einer von oben bevollmächtigten Hebamme geschenkt werden solle, während oft das Zutrauen zu derselben aus guten Gründen und bei gewissen Zufällen aus Abgang gewisser Kenntniss und erforderlicher Anstalten erloschen ist (Ebend. Nr. 14). Die Bürger, welche Kenner der Viehzucht sind, beschweren sich, daß für eine pestartige Krankheit des Viehes, als Lösser-

dürre, nur 8 Tage Währzeit gestattet sei, während für Finnen und Baizen die Währzeit zu lang und sehr nachtheilig sein könne (Eben d. Nr. 15).

Als unnütz zu betrachten sind die vielen Hunde; unentbehrlich sind sie für Metzger, Jäger und für Bauern auf einsichtigen Höfen und einsamen Häusern, weil durch sie schon mancher Raub verhindert worden ist. Deswegen wäre zu wünschen, daß für die unentbehrlichen Hunde die Abgabe wegfiere (Eschenz Nr. 9). Zwistigkeiten über Markungen sollten von einem (Markt-) Gericht der Gemeinde entschieden werden, weil Landleute sich in solchen Sachen besser auskennen (Somburg Nr. 8). — Das früher abgefaßte Grundbuch (Kataster der Liegenschaften) ist für uns eine drückende Last, weil das Maß der Liegenschaften um ein Beträchtliches schwächer als in den Tälern ist; ferner weil unsere Berglage in der Ergiebigkeit diesen kaum zu vergleichen usw. (Somburg Nr. 1). — In einem gut polizierten Staate sollte nichts geduldet werden, was dazu dient, den Leuten nicht nur das Geld auf eine unnütze Art aus dem Beutel zu locken, sondern weil auch niedrige Habsucht einen Hang zu elendem zeit- und sittenverderblichen Spielen in ihnen stärkt und nährt. Dahin zählen wir Absaß von Lottobillets, Komödianten, Gaukel- und Würfelspiele u. dgl. herumziehendes Gesindel. Diese sollten aus dem Lande getrieben werden (Weinfeldern S. 8). — Das sowohl für einen neugewählten Orts-Pfarrer, als auch für dessen künftige Gemeinde so sehr in Kosten laufende Abholen sollte abgetan werden, so daß nur die Kirchenstillstände denselben einholen und die Installation nur durch den Dekan des Kapitels und den Präsidenten des Distrikts möchte bewerkstelligt werden (Weinfeldern S. 8).

Die Stadt Dießenhofen wünscht die Einnahmen von Brückengeld und Rheinzoll, vom Umgeld, Salzgeld und von der Jagdbarkeit zurückzuerhalten (Dießenhofen; vgl. Steadborn).

Volksabstimmung über Gesetze und Verfassung. Bußnang verlangt, daß, wenn neue Gesetze geschaffen werden, solche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen (Referendum); auch die Frage der Abschaffung bestehender Gesetze gehört dem Entscheide des Volkes. Alle drei Gemeinden wünschen Wahl der Beamten durch das Volk (Bußnang S. 2; Märweil S. 1, Schönholzerswilen S. 2).

Der Entwurf der neuen Verfassung soll von der Verfassungs-Kommission dem alten Großen Räte vorgelegt und dieser

ersucht werden, solchen den Gemeinden zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Es sollen dann zur Annahme oder Verwerfung des Entwurfs auf eine bestimmte Zeit Register eröffnet und die Annahme oder Verwerfung oder nur die Abänderung einiger Artikel, wenn die Register geschlossen, der Verfassungs-Kommission wieder eingesandt werden. Keine Regierungsform soll Kraft und Gültigkeit haben, bis solche durch die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen entschieden ist (B u r n a n g S. 2, M ä r w e i l S. 1, S c h ö n h o l z e r s w e i l e n S. 2). Auch W e i n f e l d e n fordert S. 8, es solle der Entwurf der Kantonsverfassung vom alten Großen Rat den Gemeinden mitgeteilt und eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher dieselben ihre Meinungen einreichen können. Zur gesetzlichen Annahme soll die Zustimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Kantonsbürger erforderlich sein. — Welche Verfassung auch dem Kanton zur Abstimmung gegeben werden mag, so soll sie erst volle Kraft haben, wenn sie durch die Gemeindeversammlungen angenommen sein wird und der neu zu wählende Große Rat nichts mehr daran zu ändern findet (G ü n d e l h a r d).

Dagegen verlangt H o m b u r g, daß die eidgen. Tagsatzung und nicht die kantonale Regierung über die Art und Weise der Einführung des neuen kantonalen Grundgesetzes das Nähere vorschreiben soll (H o m b u r g).

Die vier Männer, welche der Kleine Rat als Auführer und Empörer verfolgt hatte, waren von der richtigen Ansicht ausgegangen, daß, nachdem zu Ende des Jahres 1813 die Mediationsverfassung der Schweiz als aufgelöst erklärt worden war, die leitenden Behörden im Kanton Thurgau sofort hätten Schritte tun sollen, eine neue Kantonalverfassung anzubahnen, durch eine vom Volke gewählte Verfassungs-Kommission. Statt dessen glaubten sich der Große und der Kleine Rat berechtigt, eine neue Verfassung von sich aus zu bewerkstelligen; ja, der Kleine Rat ernannte aus seiner Mitte eine Anzahl Männer, welche den Entwurf des neuen Grundgesetzes beraten sollten und, nachdem sie ihn zustande gebracht hätten, das Ergebnis der Regierung zur weitem Beratung übergeben sollten. Dieser Ausschuß der Regierung benahm sich denn auch wirklich so, als wenn das Geschäft der Verfassungs-

Erneuerung nur ihn und seine Auftraggeber allein angehe. Der Bevölkerung wurde von den Ratschlägen derselben nichts bekannt, als was gesprächsweise in das Publikum durchsickerte. Wer sich zu Eingaben einiger Reklamationen berechtigt glaubte, wurde vom Kleinen Rat in den härtesten Ausdrücken abgewiesen, als Ruhestörer angesehen und behandelt. Diese Auffassung mußte die Regierung freilich im weitem Verlaufe unter dem Drucke der öffentlichen Meinung aufgeben; allein es gelang ihr doch, ihre Meinung, als sei die Verfassungsrevision lediglich Sache der bisherigen obersten Behörden und nicht des Volkes, festzuhalten und durchzusetzen. Jene vier Männer meinten ganz richtig, es hätte vom Volke eine Revisionskommission gewählt werden müssen, der man alle Wünsche für das neue Werk hätte eingeben sollen. Wollten sie selbst auch solchen Eingaben nicht vorgreifen, so bezeichneten sie doch als allgemeine Volkswünsche bei der Revision Sparsamkeit im Staatshaushalt; denn da die Bevölkerung des Landes von frühern Zeiten her durch die feudalen Reallasten und während der neuern Kriegsjahre durch maßlose Leistungen in unerträgliche Schulden geraten sei und voraussichtlich bei den unproduktiven Wirtschaftsverhältnissen des Landes nicht so bald sich herausarbeiten werde, so müsse man darauf denken, die Bevölkerung von allen entbehrlichen Abgaben, die der Staatshaushalt verursacht habe, zu befreien. Es empfehle sich daher, wie allgemein gewünscht werde, eine ernstliche Beschränkung des Staatsorganismus in der Zahl der Behörden, der Gerichte, der Kanzleien und deren Besoldungen und in allem, was dem Bürger als Schikane der Bureaucratie erscheine. Eine derartige Einschränkung stehe aber nicht wohl zu erwarten, wenn diejenigen, welche vom Staate besoldet würden, selbst bestimmten, wie viel bezahlt werden solle, anstatt daß alle Stände bei der Neugestaltung der Staatseinrichtungen mitwirkten.

Aus den mannigfaltigen Wünschen, die einzelne Bürger oder ganze Gemeinden der Verfassungs-Kommission einreichten, und die ich vorhin im Auszuge registriert habe, ergibt sich in der That, daß größere Sparsamkeit im Staatshaushalt eine allgemein gestellte Forderung des Volkes bildete, daß also die vier Männer in dieser Hinsicht nur die Dolmetscher dessen waren, was in der Gesamtheit der Bürger zum Ausdruck kommen wollte. Die Beschränktheit des mir zu gebote stehenden Raumes verbietet mir, auf diese Eingaben noch näher einzutreten; man würde daraus genauer als aus oberflächlichen Schilderungen der Volkszustände erkennen, wo die Zeittage das Volk drückte, und wo es sich Luft zu schaffen versuchte

Während der 6 ersten Sitzungen (vom Montag den 13. bis zum Freitag den 17. Juni) beschäftigte sich die zweite Verfassungs-Kommission ununterbrochen mit der Revision der bisherigen am 29. Dezember 1813 aufgehobenen Mediationsverfassung. Da sie für den Gang ihrer Beratschlagung den Pfad wesentlich benutzte, welchen die Arbeiten der vor ihr bestandenen Verfassungskommission geöffnet hatte, gelangte sie in der letzten der erwähnten Sitzungen so weit, daß die Abschlüsse über die einzelnen Grundsätze in ein Ganzes zusammen getragen werden konnten. Daher wurde am Schlusse der den 18. Juni gehaltenen 6. Sitzung beschlossen, daß die weitere Beratung und der endliche Abschluß eines dem Großen Räte als Gutachten vorzulegenden Projektes der revidierten Kantons-Verfassung auf Montag den 26. Juni eingestellt sei, und inzwischen die Kanzlei die vorläufige Redaktion nach Anleitung der bis dahin gepflogenen Verhandlungen zu besorgen habe.

In der hierauf am 26. Juni gehaltenen siebenten Sitzung wurde die niedergeschriebene Redaktion des Entwurfs vorgetragen und definitiver Erörterung unterworfen, und es ergab sich hierauf folgender Wortlaut des Textes. Beigegeben sind hier die vom Majoritäts-Gutachten abweichenden Ansichten und Meinungen verschiedener Mitglieder.

Entwurf¹²⁷⁾
der revidierten Verfassung des Kantons Thurgau
 vom 28. Juni 1814.

1. Abschnitt: Einteilung des Gebiets.

§ 1. Der Kanton Thurgau ist in 8 Amtsbezirke, diese sind in 32 Kreise, und die Kreise in Gemeinden eingeteilt. Die nähere Regulierung dieser Einteilung bleibt dem Gesetze vorbehalten.

— Zu § 1. RR. und DR. Ammann würde den Kanton in 16 Amtsbezirke einteilen und dann nur eine zweite Unterabteilung, nämlich diejenige der Municipalgemeinden, stattfinden lassen. — UR. Harder würde die 8 Amtsbezirke statt in 32 Kreise und dann erst wieder in Gemeinden, geradezu in 64 Municipal-Gemeinden abteilen. — UR. Ammann, vom DR. Ammann unterstützt, gibt den Wunsch zu Protokoll, daß dem Verlangen des Kirchspiels Ermatingen, in einen Kreis und, falls die Wiedereinrichtung von Municipalgemeinden beliebt würde, auch in eine Municipal-Gemeinde vereinigt zu werden, bei der künftigen Einteilung berücksichtigt werden möchte.

§ 2. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

Zu § 2. RR. und DPräs. Kesselring ist der Meinung, daß um der Veränderlichkeit der Umstände Rechnung zu tragen, der Hauptort nur provisorisch bestimmt werden sollte.

2. Abschnitt: Politischer Zustand der Bürger.

§ 3. Alle Bürger des Kantons Thurgau genießen der gleichen politischen Rechte, nach den nähern Bestimmungen, welche in nachfolgenden Artikeln enthalten sind.

§ 4. Jeder, welcher Kantonsbürger ist, und ein Gemeindegürgerrecht im Kanton besitzt, hat als Aktivbürger Zutritt und Stimme in den Gemeindeg- und Kreis-Versammlungen, insofern er das Alter der gesetzlichen Majorität erreicht hat.

Hingegen sind davon ausgeschlossen, diejenigen:

- a. welche wegen begangenen Verbrechen und darauf gefolgter infamirenden Strafe der bürgerlichen Ehre verlustig geworden;
- b. welche ein Falliment erlitten, oder gerichtlich affordirt haben, ohne wieder rehabilitirt zu sein;
- c. die Almosensgenössigen.

127). Man vergleiche den Text des Entwurfs der ersten Revisions-Kommission oben S. 52 fgg.

— Zu § 4 äußert RR. Kesselring die Ansicht, daß diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen, sowie auch alle Akfordirten ohne Ausnahme von Ausübung des Aktivbürgerrechtes ausgeschlossen sein sollten.

§ 5. Das Aktivbürgerrecht kann jeder nur da ausüben, wo er ein Gemeindegürgerrecht besitzt, und ist er in mehreren Gemeinden verbürgert, so darf er es nur in einer derselben ausüben.

§ 6. Bei Bürgerversammlungen, von welchen über Besteuerungen und andere Gegenstände der innern Administration, die nicht bloß das ausschließliche Eigentum der Gemeindegürger oder einer abgesonderten Corporation betreffen, entschieden wird, hat jeder gesetzlich Angehorene Stimmrecht, auch wenn er in der Gemeinde selbst nicht verbürgert ist.

§ 7. Schweizer aus andern Kantonen und Fremde können in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, insofern sie naturalisiert werden, und sich überdies ein Gemeindegürgerrecht im hiesigen Kanton verschaffen.

§ 8. Um in ein Gemeindegürgerrecht aufgenommen zu werden, muß man das Anteilhaberrecht an den vorhandenen Gemeindegütern nach gesetzlicher Vorschrift erlangen. Jedem Kantonsbürger ist die Erwerbung eines solchen Gemeindegürgerrechtes freigestellt.

— Zu § 8 äußerten RR. Kesselring und Reinhard, daß den Kantonsbürgern die Erwerbung jeden beliebigen Kantonsbürgerrechtes freigestellt sein sollte; sie wollen die Aufnahme lediglich von den Gemeindegeschlüssen abhängig machen.

§ 9. Der Kantonsbürger kann in jeder beliebigen Gemeinde sich haushälterisch ansiedeln, und mit völliger Gleichheit der Rechte sein Gewerbe treiben.

Auch den Angehörigen anderer Schweizerischen Kantone ist das Recht der haushälterischen Niederlassung eingeräumt, insofern solches den Bürgern des Kantons Thurgau in diesen Kantonen ebenfalls zugestanden wird.

Beides unter Beobachtung diesfälliger gesetzlicher Bestimmungen.

3. Abschnitt: Oberste Gewalten.

A. Großer Rath.

§ 10. Ein Großer Rath von 100 Mitgliedern übt die höchste Gewalt aus.

§ 11. Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zwey Mal, nämlich in der ersten Woche des Jänners und in der ersten Woche des Brachmonaths, am Kantonshauptort. In besonderen

Fällen kann ihn der Kleine Rath auch außerordentlicher Weise zusammenberufen. Die Dauer seiner Versammlungen wird nach dem jedesmaligen Erforderniß der Geschäfte bestimmt.

§ 12. Der Große Rath

- a. entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzes-Vorschläge, die ihm vom Kleinen Rath vorgelegt werden, so wie über die zu erhebenden Steuern und Anlagen. Er kann den Kleinen Rath für Einreichung neuer oder Abänderung schon bestehender Gesetze und Dekrete einladen, in welchem Fall der Kleine Rath ihm in der nächsten ordinari Sitzung sein Befinden darüber mittheilen wird.
- b. Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.
- c. Er nimmt dem Kleinen Rath über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.
- d. Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.
- e. Er beschließt über den Ankauf und die Veräußerung von Kantonalgütern.
- f. Ihm steht das Recht der Begnadigung zu.
- g. Er berathschlägt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wenn solche begehrt wird; ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen, und erteilt ihnen Instruktion.
- h. Er stimmt im Namen des Kantons.

— Zu § 12 hat RR. Kesselring darauf angetragen, daß die Beschlüsse für Anlegung neuer Hauptstraßen, für Brücken- und andere Bauten, — ferner die Beschlüsse, wodurch Militär aufgeboten wird, und so auch die Wahlen der Militär-Chefs der Bestätigung des Großen Rates unterworfen sein sollen. Dieser Antrag ist von RR. Dölli, hinsichtlich der militärischen Anordnung auch vom RR. und DR. Ammann unterstützt worden. Der erstere wollte noch ferner auch für die Salzverträge die Genehmigung des Großen Rates vorbehalten wissen. — RR. und DR. Ammann besteht auf der Ansicht, daß der Gr. Rat das Vorschlagsrecht bei Bearbeitung der Gesetze in dem Maße mit dem Kleinen Rat zu teilen habe, daß der erstere nicht nur die Gesetze geben könne, welche der letztere ihm vorschlägt, sondern solche auch selbst in Vorschlag bringen dürfe, die der Kleine Rat näher zu beraten habe.

§ 13. Der jedesmal im Amt stehende Landammann ist Präsident des Großen Rathes.

§ 14. Der Große Rath wird nach einer dreifachen Wahlart ernannt.

Erstens. Jeder der 32. Kreise wählt durch die Versammlung seiner Aktivbürger ein Mitglied des Großen Rathes.

Zweitens. Ein besonderes, aus 45. Wahlmännern bestehendes Wahl-Corps wählt ebenfalls 32. Mitglieder in den Großen Rath; welches Corps auf folgende Weise gebildet wird.

Es treten in dasselbe:

- a. Die 15. reichsten, aus der Zahl der weltlichen, große Güter besitzenden Kantonsbürger, (worunter auch diejenigen zu zählen sind, welche vor 1798. gerichtsherrliche Rechte übten, und seither im wirklichen Besitz ihrer Güter blieben; so wie diejenigen, die solche Güter als ein von der Regierung anerkanntes Fidei-Commis, im Ertrag von wenigstens fl. 1000 jährlich für sich zu benutzen haben.) Der Kleine Rath bezeichnet diese 15 Wahlmänner nach Anleitung des Steuer-Registers und Güter-Cadasters.
- b. 15 Wahlmänner der Amtsbezirke, nämlich aus jedem der 7 größern zwey, und aus dem kleinen Amtsbezirk Dießenhofen Einer. Sie werden von einer Versammlung von 2 Ausschüssen eines jeden Gemeinderaths des Amtsbezirks, unter dem Vorsitz des Vollziehungs-Beamten der Regierung, ernannt. Endlich
- c. 15 Wahlmänner von den Municipal-Städten, nämlich 3 von jeder der 5 Städte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld und Stebborn; — ihre Ernennung steht bey der gesamten Stadtbürgerschaft.

Die von diesem Wahl-Corps zu ernennenden 32. Mitglieder werden zur Hälfte aus seiner Mitte, und zur Hälfte außer derselben gewählt.

Drittens. Für die übrigen 36. Stellen des Großen Rathes geschehen die Wahlen von den 64. durch die Kreisversammlungen und das Wahl-Corps in den Großen Rath eingetretenen Mitgliedern, und zwar aus dem doppelten Vorschlag einer von dem wirklichen Großen Rath ernannten, aus 5. Mitgliedern des Kleinen und 10. Mitgliedern des Großen Rathes bestehenden Commission.

— Zu § 14. Die Schwierigkeit in der Bestimmung der Wahlart für den Großen Rath an sich, außerdem noch vermehrt durch die

Winke, welche von den Ministern der alliierten Mächte und dem Vorsitzenden der eidgenössischen Tagsatzung über dasjenige erteilt worden sind was ein aufgestelltes Hauptprinzip diesfalls von allen Kantonen fordere, indem die unmittelbare Volkswahl durchaus beschränkt und hingegen der angesehensten Klasse des Landes — hier den großen Gutsbesitzern — ein vorzüglicher Einfluß darauf eingeräumt werden müsse — hatte die Kommission bewogen, allervorderst von einer engern Kommission, bestehend aus den RR. Morell und Anderwert und RR. Kesselring, Sauter und UR. Ammann einen Vorschlag in Form eines Gutachtens abzuverlangen. Dieser Antrag erhielt nach langer Besprechung die Mehrheit der Stimmen. — RR. DR. Ammann, Anderes und Dölli aber bestanden darauf, daß den Kreisen die Ernennung von 2 direkten Mitgliedern und diesen insgesamt sodann die zur Ergänzung des Großen Rates erforderlichen Wahlen eingeräumt werden sollen auf die Weise, wie in dem Verfassungs-Projekt der frühern Kommission § 21 angetragen ist. — RR. Sanhart, RR. Kesselring und Meyer stimmen, ebenfalls abweichend, vom Beschlusse der Majorität, dahin, daß jedem Kreise, neben der Wahl eines direkten Mitgliedes, die Ernennung eines Wahlmannes zukommen soll; daß die 32 Wahlmänner der Kreise sodann mit den 16 reichsten Gutsbesitzern in ein Wahlkorps vereinigt, 16 Großratsmitglieder aus der Mitte derselben, und 16 andere Mitglieder frei zu ernennen, und daß die aus den beiderlei Wahlarten hervorgegangenen 64 Großratsgliedern auf den Doppelvorschlag einer aus 5 Mitgliedern des Kleinen und 10 Mitgliedern des Großen Rates bestehenden Vorschlags-Kommission die noch übrige Zahl von 34 Mitgliedern zu wählen haben solle. — Auf den Fall übrigens, daß diese Minderheitsgutachten nicht Eingang fänden, schließen sich RR. Kesselring, Anderes und DR. Ammann der Meinung des RR. Anderwert, RR. Locher und UR. Ammann an, welche obwohl übrigens zum Abschluß der Mehrheit stimmend, doch hinsichtlich der Komposition der Vorschlags-Kommission insofern davon abweichen, als sie die Wahl dieser Kommission, welcher der Vorschlag für Besetzung der 36 Plätze von der dritten Wahlart zukommt, lediglich den 64 Großratsgliedern von der ersten und zweiten Ernennung überlassen wollen.

§ 15. Um in den Großen Rath wählbar zu seyn, wird erfordert, daß der betreffende Kantonsbürger das 25te Altersjahr angetreten habe, und ein Vermögen von wenigstens fl. 3000, versteuere.

§ 16. Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf 8. Jahre festgesetzt; abwechselnd kommt alle vier Jahre die Hälfte derselben, und zwar von jeder aus der Verschiedenheit der Wahlart hervorgehenden drey Abtheilungen besonders, zum Austritt. Das Loos bezeichnet diejenigen, welche bey der ersten Erneuerungs-Periode austreten sollen. Die Ausgetretenen sind jedesmahl wieder wählbar.

— Zu § 16. MR. Anderes und DR. Ammann möchten die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rates auf 6 Jahre beschränkt sehen.

§ 17. Die Erneuerungswahlen werden auf folgende Weise vorgenommen:

- a. Zu den Stellen von der ersten Ernennungsart wählen die betreffenden Kreisversammlungen.
- b. Zu den Stellen von der zweiten Ernennungsart wählt das Wahl-Corps, welches allemahl auf die gleiche Weise neu zu bilden ist, wie für die ersten Wahlen. Die von den Amtsbezirken in dasselbe abzuordnenden Wahlmänner werden dabey von den Versammlungen der Gemeindsammänner, unter dem Vorsitz des Vollziehungs-Beamten der Regierung, ernannt.
- c. Zu den Stellen von der dritten Ernennung wählt der Große Rath — nachdem die erneuerten Mitglieder von der ersten und zweiten Ernennung zuvor eingetreten sind — selbst, aus dem Doppelvorschlag einer von ihm gewählten, aus 5. Mitgliedern des Kleinen und 10 Mitgliedern des Großen Rathes bestehende Commission.

§ 18. Die Ergänzungswahlen für abgegangene Mitglieder von der ersten Ernennungsart sind durch die betreffenden Kreise jedesmahl innerhalb Monatsfrist nach erfolgter Erledigung der Stelle vorzunehmen.

Diejenigen für abgegangene Mitglieder von der zweyten und dritten Ernennung bleiben bis zur nächstfolgenden ordentlichen Erneuerungs-Periode aufgeschoben, sofern nicht in der Zwischenzeit die Zahl der erledigten Stellen von der einten oder der andern Art bis auf den vierten Teil ihrer Gesamtzahl sich vermindert hat. In jedem Fall gehen dieselben auf die gleiche Weise wie die Erneuerungswahlen vor.

§ 19. Die Mitglieder des Großen Rathes (Kantonsräthe) beziehen für ihre amtlichen Berrichtungen keine Entschädigung.

B. Kleiner Rath.

§ 20. Ein Kleiner Rath von 9. Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungs-Behörde.

Von ihm gehen die Vorschläge der Gesetze und Steuer-Verordnungen aus.

Er trifft alle die Verfügungen, welche die Vollziehung der Gesetze notwendig macht, und faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse.

Er hat die Aufsicht über das Justizwesen, und die Leitung aller Zweige der Administration.

Er hat ferner die Ober-Aufsicht im Allgemeinen über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter.

Ihm kommt der Entscheid in Streitsachen über Verwaltungs-Gegenstände zu.

Er legt über alle Theile der Staatsverwaltung dem Großen Rath Rechenschaft ab; und wenn darüber und über seine Amtsführung beratschlagt wird, zieht er sich aus der Versammlung zurück.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung.

— Zu § 20. In Hinsicht auf die Zahl der Mitglieder des Kl. Rates wurde von RR. Anderwert und UG.-Pr. Locher der Gedanke geäußert, dem Kl. Rate 15 Mitglieder zu geben, wovon aber bloß 5 oder 7 permanent und hingegen die andern nur periodisch für Behandlung der wichtigern Geschäfte in Funktion stehen müßten. — RR. und DR. Ammann glaubt, daß es an 7 Mitgliedern genügen könnte, wobei zu Ausgleichung der Parität das siebente Mitglied alternierend je 2 Jahre aus der Zahl der reformierten und 1 Jahr aus der Zahl der kathol. Großratsglieder zu nehmen wäre. — In Absicht auf die Wirksamkeit des Kl. Rates verlangen RR. Kesselring Anderes und DR. Ammann, daß die Einmischung desselben in das Justizwesen auf diejenigen Fälle beschränkt werde, wo vom Richter Gesetz und Form verletzt sind.

§ 21. Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil desselben aus.

— Zu § 21. RR. Kesselring, Reinhard und Locher wollten, ohne jedoch eine Minorität bilden zu wollen, nur diejenigen Großratsmitglieder zur Wahl in den Kl. Rat zulassen, welche wenigstens 6000 fl. versteuern.

§ 22. Die Amtsdauer der Mitglieder (Regierungs-Räthe) ist auf 12. Jahre festgesetzt; die Erneuerung des Kl. Rathes geschieht

drittheilweise von 4. zu 4. Jahren. Der Austritt der Mitglieder erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind jedesmahl wieder wählbar.

— Zu § 22. Wie bei den Mitgliedern des Gr. Rates verlangen RR. Anderes und Ammann, DR. auch für die Mitglieder des Kl. Rates Beschränkung der Amtsdauer auf 6 Jahre.

§ 23. Zwen Landammänner führen abwechselnd von halb zu halb Jahr den Vorsitz beim Kleinen so wie beim Großen Rath. Wenn sie beyde daran gehindert sind, versiehet ein Landesstatthalter ihre Amts-Berrichtungen.

Zu diesen Stellen ernennt der Große Rath aus der Mitte des Kleinen Rathes. Die Wahlen unterliegen alljährlich der Erneuerung.

4. Abschnitt. Gerichte und untere Verwaltungsbehörden.

A. Gemeindsbehörden.

§ 24. Jede Ortsgemeinde hat einen Ammann und wenigstens zwen Orts-Borgesezte, welche zusammen die Orts-Borsteherschaft ausmachen, und durch die Versammlung der Aktiobürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden, die ein Vermögen von wenigstl. 500. versteuern.

Es ist jedoch gestattet, daß mehrere kleine Gemeinden sich, mit Bewilligung und Leitung des Kleinen Rathes, für Polizen- und allgemeine Administrations-Angelegenheiten unter eine gemeinschaftliche Borsteherschaft vereinigen.

§ 25. Der Ammann und die Borsteher bleiben drey Jahre im Amt; alljährlich wird die Orts-Borsteherschaft zum dritten Theil erneuert.

Das Gesetz bestimmt die Berrichtungen und Competenz dieser Gemeindsbehörde.

B. Kreisbehörden.

§ 26. Jedem Kreis steht ein Kreis-Amtmann als Vollziehungs-Beamter der Regierung vor den sie aus den Bürgern, welche wenigstens fl. 1000. Vermögen versteuern, ernennt.

Er hat die Aufsicht über die Gemeindsbehörden; leitet in seinem Amts-Kreis die niedere Polizen und wacht über ihre Handhabung. Wichtigere Gegenstände der Polizen und der Administration, welche den ganzen Kreis betreffen, werden von ihm mit Zuzug der Gemeinds-Ammänner in gemeinschaftlicher Beratung behandelt.

Bei den Wahlversammlungen der Kreise führt er den Vorsitz. Er ist Vermittler in Streitigkeiten der Bürger.

§ 27. Ein Kreisgericht, bey welchem der Kreis-Amtmann den Vorsitz führt, spricht über Civil-Streitigkeiten von geringerm Belang, und über minderwichtige Polizenvergehen ab.

Die Einrichtung desselben ordnet das Gesetz an, welches auch seine Competenz bestimmt.

— Zu § 27. Auf das einer engern Kommission, bestehend aus RR. Morell und Anderwert und RR. Locher, Kesselring und Sauter abverlangte Gutachten über die Organisation der Gemeinds- und Kreisbehörden wurde dasselbe zwar, wie hierneben enthalten, von der Mehrheit angenommen; RR. Kesselring verblieb jedoch (zu §§ 24 und 25) bei dem Vorschlag, es bei der Einrichtung von Municipalgemeinden und der Aufstellung von Gemeinderäten, welche aus den Ortsvorgesetzten jeder einfachen Gemeinde zusammengesetzt und nach Bedürfnis noch durch andere Mitglieder vermehrt werden sollen, zu belassen, und äußern RR. Anderwert und RR. Kesselring (zu § 26), Locher und RR. Ammann die Ansicht, daß l'Attitude (die Stellung) bleiben sollte, um 2 Kreise durch einen Kreis-Amtmann verwalten zu lassen. R. Scherb würde geradezu bestimmen, daß je über 2 Kreise ein Kreisamtmanngesetzt werden solle. RR. Ammann, DR., DR. Stoffel und RR. Anderes und Meyer möchten es geschehen lassen, daß einem der Gemeindeammänner die Stelle des Kreisamtmanns übertragen werden könne. — RR. Anderes bildet eine Minorität mit dem Antrag, daß der Kreisamtmanngesetzt stets aus den Bürgern des Kreises zu wählen sei.

Befinden für die Ausführung der Organisation. Allgemein ist gutgefunden und daher als Kommissionalantrag ins Protokoll aufgenommen, „daß ein künftiges organisches Gesetz die bisherige Straf-Kompetenz der Gemeindebehörde zu erweitern habe.“ RR. Kesselring würde dabei zwischen größern und kleinern Gemeinden unterscheiden und den erstern eine geringe gerichtliche Kompetenz nebst Straf-Kompetenz bis auf 2 Rethlr., den letztern aber nur Strafrecht bis auf 1 Rethlr. einräumen. RR. Harber glaubt, daß nur den Municipalstädten eine erweiterte Kompetenz zu geben sei. RR. Bogler würde das Strafrecht auf Schandstrafen und 24stündigem Arrest ausdehnen.

Idem. Ebenfalls als allgemeiner Antrag fällt ins Protokoll, daß die nähere Organisation auf den Kreisgerichten eine größere Kompetenz anzuweisen hätte. RR. und DR. Ammann verlangt

für dieselben namentlich die Kompetenz zu Behandlung unwichtiger Falliments-Fälle.

C. Bezirksbehörden.

§ 28. Ein Ober-Amtmann, als erster Vollziehungs-Beamter der Regierung in jedem Amts-Bezirk, wird von dem Kleinen Rath aus denjenigen Bürgern gewählt, welche das 25. Altersjahr erreicht haben, und wenigstens fl. 2000.— Vermögen versteuern.

Die Kreis-Amtmänner, in ihren Berrichtungen als untere VollziehungsBeamte, und die Gemeinds-Vorsteherchaften stehen unter seiner Leitung.

— Zu § 28. RR. Anderes besteht darauf, daß der Oberamt-mann jeweils aus den Bürgern des Bezirks genommen werden müsse, und bildet mit dieser Meinung wie bei § 26 ein Minoritäts-gutachten.

§ 29. Jeder Amts-Bezirk hat ein Gericht, welches in erster Instanz bürgerliche Rechtshändel und geringere Criminalfälle beurtheilt. Dasselbe besteht unter dem Vorßiß des Ober-Amtmanns aus sechs Richtern, die auf einen Dreier-Vorschlag des Ober-Gerichtes der Kleine Rath aus den Bürgern des Amts-Bezirks ernennt, welche wenigstens fl. 1500. versteuern. Ihre Amtsdauer und die Kompetenz des Gerichts bestimmt das Gesetz.

Befinden für die Ausführung der Organisation.

— Zu § 29. Für die nähere Ausführung der Organisation der Amtsgerichte empfiehlt die Kommission: Erhöhung der Kompetenz in Zivil-Streitsachen. Zugleich wird zur Frage gebracht, inwiefern vor den niedern Gerichten bei nicht appellabeln Fällen Advokaten zulässig seien, und als höchst dringend überhaupt wird eine Advokaten-Ordnung angesehen.

D. Criminal-Gericht 1ster Instanz.

§ 30. Für die peinliche Rechtspflege im Kanton wird ein Criminal-Gericht 1ster Instanz aufgestellt. Seine Organisation und Kompetenz ist dem Gesetz vorbehalten.

— Zu § 30. Die Kommission werde als angemessen erachten, daß bei der Organisation oder der Wahl des Personals des Criminal-Gerichts darauf Rücksicht genommen werde, dasselbe soviel möglich aus Personen, welche in der Nähe des Hauptortes wohnen, zu bilden, damit die Beurteilung vorkommender Fälle mehr Beförderung erhalte.

E. Ober-Gericht.

§ 31. Ein Ober-Gericht von 13. Mitgliedern spricht in letzter Instanz über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle ab. In Fällen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, darf nur in vollzähliger Versammlung ein gültiges Urtheil ausgefällt werden.

— Zu § 31. RR. Anderwert, RR. Reinhard und Ammann DR. hätten dem Obergericht nur 9 Mitglieder gegeben; der erstere schließt sich jedoch der Majorität an. RR. Locher hätte zu 9 Mitgliedern 3 Suppleanten wählen, und RR. Scherb neben 9 Mitgliedern 2 Mitglieder des Kl. Rates und den nicht im Amt stehenden Landammann als Präsident ins Obergericht treten lassen. — In Fällen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, wollen RR. Locher, Scherb, Sauter, Harder und Baumer dem Obergericht 2 Mitglieder der Regierung beordnen. RR. Anderwert unterstützt dagegen den frühern Vorschlag, zufolge dessen das Gericht in solchen Fällen mit zwei Vollziehungsbeamten zu vermehren wäre.

Anzug zum Protokoll. Dem besondern Anzug, „daß bei der Organisation des Matrimonial-Justizwesens die Pflege desselben nach den Konfessionsteilen gesondert und mit Zuzug der Geistlichkeit an die verfassungsmäßigen Zivilgerichte übergeben und dadurch besondere Matrimonialgerichte entbehrlich gemacht werden könnten“, wurde Platz im Protokoll gegeben.

§ 32. Die Wahl der Mitglieder steht bey dem Großen Rath. Sie müssen das 25ste Altersjahr erreicht, und ein Vermögen von wenigstens fl. 3000. zu versteuern haben; schon vorher in gerichtlichen Funktionen gestanden, oder Mitglieder der obern Behörden gewesen, oder Rechtsgelehrte seyn.

Die weitem Bestimmungen über die Organisation des Ober-Gerichts trifft das Gesetz.

5. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33. Die freye Ausübung des evangelisch-reformierten und des katholischen Gottesdienstes ist zugesichert.

§ 34. Die Existenz und das Eigenthum der Klöster und Stifte sind garantirt. Sie stehen unter dem Schutz der Gesetze.

— Zu § 34. RR. Anderwert, RR. Scherb, Harder, Locher, Ammann, Dr. R. Stoffel wünschen für diesen Artikel die nämliche Redaktion wie im Entwurf der Bundesakte und namentlich die Bestimmung, daß das Eigentum der Klöster gleich demjenigen der Bürger besteuert sei.

§ 35. Jeder im Kanton Thurgau wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

§ 36. Die Fortdauer der Postkäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen auf gesetzlichem Wege, ist durch die Verfassung gewährleistet.

§ 37. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche nicht mit den in der Kantons-Verfassung vorgezeichneten Grundlinien im Widerspruch stehen, bleiben in Kraft, sollen aber beförderlicher Revision unterworfen werden.

6. Abschnitt. Verhältnisse zwischen den beiden Confeßionstheilen.

§ 38. Die beiden Confeßionstheile nehmen an der Staats- und Justizverwaltung in folgendem Verhältniß neben einander Antheil.

- a. Im Großen Rath wird der katholische, als in der Volkszahl kleinere Theil der Kantonsbürger, im Verhältniß von $\frac{1}{4}$ repräsentirt, so zwar, daß bey der Besetzung des Großen Rathes 25. Stellen in demselben an katholische Confeßionsverwandte übertragen, und diese Zahl auch in den Erneuerungswahlen jederzeit beybehalten werden soll.
- b. Der Kleine Rath wird neben $\frac{2}{3}$ reformirter mit $\frac{1}{3}$ katholischer Glaubensgenossen besetzt. Der Vorsitz wechselt nach beiden Confeßionen, so, daß jeweils einer der beiden Landammänner aus den reformirten und einer aus den katholischen Mitgliedern gewählt werden soll.
- c. Ins Ober-Gericht werden vier katholische Mitglieder gewählt. Der Vorsitz wechselt, wie bey dem Kleinen Rath, unter beiden Confeßionen.
- d. Bey Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und Beamtungen soll im Allgemeinen ein billiges Paritäts-Verhältniß beobachtet werden.

— Zu § 38 bestehen die katholischen Mitglieder der Kommission, nämlich RR. Anderwert, RR. Locher, RR. Ammann, DR. Stoffel und, insofern nicht Vereinigung auf ein Mittel stattfindet, auch RR. Harber darauf, daß der kathol. Teil des Kantons im Gr. Rate mit $\frac{1}{3}$ der Zahl der Mitglieder repräsentirt, und daß auch $\frac{1}{3}$ Stellen der Vollziehungs- und Verwaltungsbeamten mit Katholiken besetzt werden solle, sowie $\frac{1}{3}$ der niedern Gerichte in paritätischen Distrikten und Kreisen und $\frac{1}{3}$ der Gemeindevorsteherchaften in paritätischen Gemeinden, in welchen nicht besondere Verträge etwas andres verfügen.

Nachdem solchermaßen die Besprechung über den Verfassungs-Entwurf in siebenter Sitzung Montag den 27. Juni mit § 40 zu Ende gebracht worden war, wurde ferner beschlossen:

- 1) Es solle der Entwurf, wie solcher von der Majorität angenommen und zu Protokoll gebracht worden ist, dem Kl. Rat übergeben werden, damit er ihn dem Gr. Rat zu endgültigem Abschlusse vorlege.
- 2) Es solle ferner bei dem Kl. Räte darauf angetragen werden, daß jedem Mitglied des Großen Rates ein gedrucktes Exemplar zur vorläufigen Einsicht vertraulich mitgeteilt werde.
- 3) Die Vorberatung einer Vorschrift über die Einführung der neuen Verfassung und die Einleitung überhaupt zu nennen von dem Gr. Rat diesfalls abzulassenden Dekret sei lediglich dem Kl. Rat anheimzustellen.

Anbei wurde noch folgenden besondern Anträgen einzelner Kommissionsmitglieder das Protokoll geöffnet:

- a. Dem Minoritätsbefinden der RR. Scherb und Ammann, DR., daß die Annahme der Verfassung vom Volke selbst abhängig zu machen sei, entweder dadurch, daß sie nach erfolgter Annahme vonseite des Gr. Rates einem Ausschusse sämtlicher Gemeinden oder Kreise vorgelegt — oder daß in den Gemeinden Abstimmungs-Register darüber geöffnet werden.
- b. dem von RR. Scherb gemachten und von einigen andern Mitgliedern unterstützten Antrag, daß den Municipalstädten für den Verlust der vor der Revolution besessenen ökonomischen Rechtsamen eine Entschädigunggebühre, und es solle dieselbe durch ein künftiges Gesetz ausgemittelt werden.
- c. dem von RR. Reinhard in Anregung gebrachten Wunsch, daß, indem zwar Bürgern aus andern Kantonen unter wechselseitigen Bedingnissen die Niederlassung und Gewerbsbetreibung im hiesigen Kanton gestattet werde, denn doch vorbehalten sein solle, bei Besetzung in Zivil- und Militär-Ämtern die Kantonsbürger vor den andern zu begünstigen.

Aus Auftrag des den 6. Juli 1814 einberufenen Gr. Rates, der den Entwurf der neuen Verfassung entgegen nehmen und prüfen

soll, ist auch die Verfassungs-Kommission am gleichen Tage zu einer 8. Sitzung zusammengetreten, nachdem sie von den Bemerkungen Kenntnis erhalten, welche die Minister der h. alliierten Mächte bei der Eidgenossenschaft in einer Konferenz mit der Schweizer. Tagsatzungs-Gesandtschaft über den Entwurf der revidierten thurgauischen Kantonal-Verfassung zu machen und noch weiter schriftlich an die Regierung gelangen zu lassen sich bewogen sahen¹²⁸⁾, und sie hat sich veranlaßt gesehen, in Hinsicht auf diese Bemerkungen Folgendes zu beschließen:

Zu § 4 ist unter die Bedingungen der Stimmfähigkeit aufzunehmen, daß wenigstens Fr. 200 Vermögen versteuert werden müssen. — Zugleich sind unter die Fälle von Ausschließung vom Aktiv-Bürgerrecht auch die Fälle der Vormundschaft aufzunehmen, deren im Entwurf nur aus Übersehen keine Erwähnung geschah.

Zu § 8. In verbesserter Redaktion dieses Artikels und einer für den Zusammenhang passenden Versetzung der §§ 7 und 9 wird in den Entwurf folgende Aenderung gelegt:

§ 7. Der Kantonsbürger kann sich überall im Kanton häuslich ansiedeln und mit völliger Gleichheit der Rechte sein Gewerbe treiben.

Auch den Angehörigen anderer schweizerischer Kantone ist das Recht der häuslichen Niederlassung im Kanton eingeräumt, insofern solches den Bürgern des Kts. Thurgau in diesen Kantonen ebenfalls zugestanden wird.

Beides unter Beobachtung diesfälliger gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8. Ferner steht dem Kantonsbürger zu jedem ihm beliebigen Gemeindebürgerrecht der Weg offen; er muß sich aber Anteil an den vorhandenen Gemeindegütern verschaffen und hiefür die Bedingungen erfüllen, welche das Gesetz vorschreiben wird.

§ 9. Man erlangt das Kantonsbürgerrecht durch einen Beschluß des Gr. Rates, und indem man sich dann zugleich ein Gemeindebürgerrecht im Kanton verschafft.

¹²⁸⁾ Wie es kam, daß die Geschäftsträger der alliierten Mächte sich trotz ihrer Zusage, sie wollten sich nicht in die innern Angelegenheiten der Schweiz. Eidgenossenschaft einmischen, nun dennoch Bemerkungen zum Entwurf der revidierten thurg. Kantonal-Verfassung zu machen sich erlaubten, ist in Heft 50, S. 29 angedeutet; sie wurden von Schweizern dazu veranlaßt. Vgl. Protokoll des thurg. KK. vom 2. Juli 1814, § 1135 (§§ 1133, 1138, 1233, 1258 1260).

— Zu § 11. Mit Hinsicht auf die Bemerkungen der Minister erhält dieser Artikel folgende Abfassung: „Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zweimal, nämlich in der ersten Woche des Jänners und in der ersten Woche des Brachmonats am Kantonshauptort. Die jedesmalige Sitzungszeit ist auf 14 Tage beschränkt, jedoch kann der Kl. Rat ihre Dauer verlängern, sowie auch außerordentliche Versammlungen des Gr. Rates veranstalten, wenn besondere Fälle es notwendig machen.

— Zu § 12, lit. a. Aus gleicher Hinsicht wird nach den Worten: „in welchem Falle der Kl. Rat ihm (dem Gr. Rate) in der nächsten Sitzung sein Befinden“ — eingeschaltet: über die Zulässigkeit (der Abänderung eines Gesetzes) mitteilen wird.

Eine Minorität, bestehend aus RR. Kesselring, Locher, Brunner, Sauter, Dölli, Ammann, DR. und Anderes, verlangt, daß der Kl. Rat statt des Befindens über die Zulässigkeit sein Gutachten zu geben haben solle.

— Zu § 12, lit. b. Dem Antrag der Minister, daß statt Rechenschaft über die Staatsverwaltung nur Bericht abzulegen sei, wird nicht beigetreten, sondern es verbleibt beim Inhalt des Entwurfes. — Eine Minorität in den Personen der Herren Morell, Anderwert, Bogler, Reinhard, Harder, Scherb und Brunner hätte sich jene Änderung gefallen lassen.

— Zu § 14. Dem in Bezug auf die 2te Wahlart lit. a von den Ministern geäußerten Verlangen, daß auch die neuern Güterbesitzer, d. h. welche seit 1798 zum Besitz von großen Liegenschaften gelangt sind oder noch gelangen würden, besonders in dem Sinne zu berücksichtigen wären, daß sie da, wo sie ihre Güter besitzen, in der Erwerbung des Bürgerrechtes begünstigt und so nationalisiert werden“ — kann nach dem Erachten der Kommission, durch die Verfassung selbst, kein Vorschub geschehen. Es wird indes zum Protokoll vorgemerkt.

Die Vorschläge der Minister in betreff der Zusammensetzung des Wahl-Corps, sowie die Durchführung der Verfassung, besonders hinsichtlich der Erneuerung des Gr. Rates, weichen von den eigenen Ansichten der Kommission, die schon zu demjenigen, was diesfalls das Projekt enthält, sich kaum verstehen konnte, allzu weit ab, als daß sie es übernehmen möchte, sie mit ihrem Gutachten bei dem Gr. Rate zu unterstützen. Dagegen gelangt die Kommission mit dem Antrag an den Gr. Rat, daß er über diese beiden Punkte durch eine besondere Deputation mit den Ministern nochmals Rücksprache

nehmen, um sie über dasjenige, was zu den Verhältnissen des hiesigen Kantons besser passen dürfte, zu belehren zu trachten.

— Zu § 18 wird die Redaktion, wo es heißt: „sofern nicht in der Zwischenzeit die Zahl der erledigten Stellen von der einen oder andern Art bis auf den 4. Teil ihrer Gesamtzahl sich vermindert hat“ — irrig und dem Sinn des gefassten Beschlusses widersprechend gefunden. Es soll heißen: „sofern nicht in der Zwischenzeit die Zahl der erledigten Stellen von der einen oder andern Art den 4. Teil ihrer Gesamtzahl übersteigt.“

— Zu § 20. Der Bemerkung der Minister über diesen Paragraphen wird nicht zugestimmt, sondern es bleibt beim Projekt, demzufolge die Mitglieder des Kl. Rates bei der Beratung über den Rechenschaftsbericht aus der Sitzung abtreten.

Es wird übrigens in diesen Paragraphen ad lit. d unter die Aufgaben des Kl. Rates noch aufgenommen: Die Aufsicht über das Vermögen der Klöster und anderer geistlicher Gemeinheiten“ — wozu indes nicht gestimmt haben: Anderwert, Scherb, Locher, Reinhard, Ammann DR. und Ammann UR.

— Zu § 23. Auch die Bemerkung, wornach nur ein Landammann und ein Statthalter gesetzt werden sollten, erhält nicht den Beifall der Kommission.

— Zu § 34 wird nach dem Antrag der Minister und dem § 42 des Entwurfs der Bundesakte beigelegt: „ihr (der Klöster) Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

— Zu § 36 wird auf geschenehen Anzug die Redaktioun dahin verbessert: „Die Fortdauer der Loskäufligkeit von Zehnten und Bodenzinsen nach bestehenden Gesezen ist durch die Verfassung gewährleistet.“

— Zu § 37. Dem Antrage der Minister gemäß wird anstatt der Worte: „welche nicht mit den in der Kantons-Verfassung vorgezeichneten Grundlinien im Widerspruch stehen“ — einfacher die die Sache so ausgedrückt: „welche nicht mit der Kantons-Verfassung im Widerspruch stehen.“

— Zu § 38, lit. a. Gleichermäßen durch die Bemerkung der Minister dazu veranlaßt, wird die Redaktioun dieses Artikels dahin abgeändert: „daß wenigstens 25 Stellen im Gr. Rate an kathol. Konfessions-Verwandte übertragen, und auch nie eine geringere als diese Zahl für sie beibehalten werden solle.“

Locher und Ammann W. beharren bei dem früher von einer größern Minorität gemachten Begehren, daß $\frac{1}{3}$ der Stellen im Gr. Räte mit Katholiken besetzt werden solle.

§ 39. Jedem Confessionsteil kommt unter der höhern Aufsicht der Regierung die eigene Besorgung seines Kirchen= Schul= und Matrimonial= Wesens und die daherige Organisation zu; so wie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigentümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen= Schul und Armengüter.

§ 40. Partikular=Streitigkeiten und Anstände, welche in den besondern Verhältnissen ihren Grund haben, in denen die beyden Confessionstheile gegen einander stehen, sollen schiedsrichterlich vermittelt und entschieden werden. Jede Partei wählt nämlich zwey Vermittler, welche eine Vereinigung zu erzielen trachten, und war diese nicht erhältlich, so wird jede Partei ein Mitglied ihrer Confession aus dem Kleinen Rath auswählen, wo dann diese also ernannten zwey Mitglieder mit den vier früher gewählten Vermittlern den vorwaltenden Anstand zu erörtern und endlich auszugleichen Bedacht nehmen werden.

Vorstehender, von der Verfassungs=Commission dem Kleinen Rath eingereichter Entwurf soll in Druck befördert, jedem Mitglied des Großen Raths zugesandt, und dem am 5ten Juli sich versammelnden Großen Rath zur Berathung vorgelegt werden.

Frauenfeld den 28ten Brachmonat 1814.

Der Präsident des Kleinen Raths,
Morell.

— Zu § 40. Endlich wird die von den Ministern gemachte Bemerkung benutzt, um dem § 40 beizufügen, daß, wenn Streitigkeiten zwischen Gemeinden und paritätischen Gemeindeteilen, welche ihren Grund in der Religions=Verschiedenheit haben, auf bezeichneten Weg nicht vermittelt werden können, der Kl. Rat darüber zu entscheiden habe.

Die Herren Locher, Harter und W. Ammann wollten es hierüber bei der frühern Abfassung des Artikels belassen; Scherb ist der Meinung, daß der endliche Entscheid den Schiedsrichtern mit Zuzug eines Obmanns zukommen sollte.

Von diesen Abänderungen des eingereichten Projectes die Gr. Rat näher zu unterrichten, wird übrigens verschoben, bis derselbe über den Antrag zu Absendung einer Deputation an den Minister abgeschlossen haben wird.

Nachdem der Gr. Rat über den ihm als Folge der letzten Kommissional-Beratschlagung gemachten Antrag beschlossen hat, seine Verhandlungen über das Verfassungs-Projekt einzustellen, damit die Kommission Zeit gewinne, über den Gang der Verfassungsarbeiten in den andern neuen Kantonen und inwieweit daselbst die Bemerkungen und Ratschläge der Minister mehr oder weniger Rücksicht getragen werde, nähere Erkundigung einzuziehen — und daneben die Verfassungs-Kommission zu bevollmächtigen, eine Deputation aus ihrer Mitte nach Zürich abzuordnen, um in Verbindung mit der Tagsatzungs-Gesandtschaft bei den Ministern über einige der von ihnen gemachten Bemerkungen, namentlich in betreff der Zusammensetzung des Wahl-Corps für die Ernennung des 2ten Drittels des neuen Großen Rates und der Erneuerung des dermaligen Großen Rates Vorstellungen zu machen, hat die Kommission in der 9. Sitzung vom 8 Juli gut gefunden:

1. RR. Kesselring, Locher und Anderes an die Minister abzuordnen mit dem Auftrage, bei ihnen im Sinne des Großratsbeschlusses und gemeinschaftlich mit der Tagsatzungs-Gesandtschaft gegen die in demselben bezeichneten Bemerkungen über den Verfassungs-Entwurf diejenigen Vorstellungen anzubringen, welche sie bewegen könnten, ihre Vorschläge nach dem Wunsche des Großen Rates abzuändern.

2. Die Tagsatzungs-Gesandtschaft zu ersuchen, daß sie aller- vorderst über den Gang der Verfassungsarbeiten in den andern neuen Kantonen mit Hinsicht auf die Teilnahme der Minister Erkundigung einziehe und der Deputation, was sich darüber ergibt, mitteile auch ihr die geeignetste Zeit zur Erfüllung ihres Auftrages bestimmen.

In den Kommissional-Sitzungen vom Montag den 25. Juli und Dienstag den 26. Juli wurde den Deputierten, welche die Kommission am 8. Juli an die Minister abgeordnet hatte, ihr Bericht über die Verhandlungen mit denselben abgenommen und für ihre Berrichtungen der verdiente Dank bezeugt. Sodann wurden die von den Ministern an den Al. Rat schriftlich eingesandten Noten, das Ergebnis jener Konferenz in bezug auf die §§ 14 und 40 enthaltend, vorgelegt. Sie wurden mit dem Bericht der Abordnung übereinstimmend gefunden; nur betrachteten die Minister es als wesentlich, daß der gegenwärtige Gr. Rat nicht auf einmal abtrete, sondern nur teilweise in beliebigen Fristen erneuert werde. Die Beratschlagungen darüber führten zu folgenden in das Projekt der Verfassung zu legenden Abschluß der Abänderungen.

§ 14. Der Gr. Rat wird auf folgende Weise besetzt:

1. ernennt jeder der 32 Kreise durch die Versammlung seiner Aktivbürger und aus der Mitte derselben ein direktes Mitglied.

Jede Kreisversammlung wählt ferner 3 Kandidaten, nämlich einen unter den Bürgern des Kreises selbst, und zwei außerhalb desselben.

2. kommt einem besondern Wahl-Kollegium die Wahl von ebenfalls 32 Mitgliedern zu. Es kann dieselben frei, in und außerhalb seiner Mitte ernennen, in seiner Mitte jedoch höchstens nur zur Hälfte.

Das Wahl-Kollegium besteht:

- a. aus den sämtlichen Mitgliedern des Kl. Rates.
- b. aus 9 Mitgliedern des Obergerichtes, von ihm selbst dazu verordnet.
- c. 9 von 18 Mitglieder des Gr. Rates, welche letzterer selbst dazu namset und unter denen sodann das Loos die Hälfte als wirkliche Wahlmänner bezeichnet.
- d. 16 der reichsten von der Klasse der weltlichen, große Güter besitzenden Kantonsbürger, nach der Anleitung, welche das Einführungs-Reglement hierüber enthalten wird. Endlich

3. ernennt der Gr. Rat selbst die übrigen 36 Mitglieder, nämlich 24 aus der Zahl der von den Kreisen gegebenen Kandidaten und 12 unter den Kandidaten oder andern wahlfähigen Bürgern auf den Doppelvorschlag einer von ihm aus drei Mitgliedern des Kl. Rates und sechs Mitglieder des Gr. Rates zusammengesetzten Vorschlags-Kommission.

In dieser Redaktion ist von dem Vorschlag der Minister vornehmlich darin abgewichen, daß die 9 Mitglieder des Wahl-Kollegiums, welche aus dem Großen Rat in dasselbe treten, statt aus den 18 reichsten, aus 18 vom Gr. Rat selbst ernannten Kantonsräten durch das Loos bezeichnet werden.

Durch besondern Antrag ist die Abänderung des frühern Projektes herbeigeführt, daß die Wählbarkeit der ehemaligen Gerichtsherrn in der Klasse der großen Güterbesitzer für das Wahl-Kollegium nicht durch die Verfassung selbst ausgesprochen wird. Die diesfällige Bestimmung soll dagegen, so wie sie bereits bereits beschlossen war, in das Einführungs-Reglement aufgenommen werden.

Die RR. Scherb und Brunner wollten den Munizipalstädten vorbehalten, sich darüber zu erklären, ob sie von der Begünstigung,

15 Wahlmänner in das Wahl-Kollegium zu geben, welche die ersten Bemerkungen der Minister ihnen einräumen wollten Gebrauch machen wollten oder nicht.

RR. und DR. Ammann wünschte die Ordnung der Wahl dahin abzuändern, daß der Gr. Rat in zweiter Wahl frei, und hingegen das Wahl-Kollegium in dritter Wahl aus den Kandidaten zu wählen habe.

§ 15. Um wählbar zu sein, ist erforderlich, daß der in Frage kommende Kantonsbürger das 25ste Altersjahr angetreten habe und ein Vermögen von wenigstens 3000 Fr. oder, wenn er als Kandidat soll ernannt werden können, ein Vermögen von wenigstens 5000 Fr. versteuere.

Anderwert und Reinhard würden für die Wählbarkeit des von jedem Kreise aus seinen Bürgern zu ernennenden Kandidaten nur 3000 Fr. Vermögen gefordert haben.

§ 16. Die erste Erneuerung des Gr. Rates nach der vorgezeichneten Wahlart geht zur Hälfte sogleich bei Einführung der gegenwärtigen revidierten Verfassung vor sich und wird nach Ablauf eines Jahres vollendet. Die nähern Anordnungen darüber trifft das Einführungs-Reglement.

Eine Minorität, bestehend aus den Herren Morell, Sanhart, Reinhard, Sauter, Bogler, Brunner und Ammann RR. hätte die Erneuerung der zweiten Hälfte des Gr. Rates auf 4 Jahre hinausgeschoben.

RR. Anderwert würde 56 Mitglieder zum ersten Austritt kommen und sie durch die dem Wahl-Collegium und Gr. Rat zustehenden Wahlen ersetzen lassen.

§ 17. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf 8 Jahre festgesetzt; abwechselnd kommt alle 4 Jahre die Hälfte derselben, und zwar von jeder aus der Verschiedenheit der Wahlart hervorgehenden 3 Abteilungen besonders, zum Austritt. Die Austretenden sind jedesmahl wieder wählbar.

Die Kandidaten-Liste wird ebenfalls von 4 zu vier Jahren zur Hälfte erneuert.

Scherb und DR. Ammann sind der Meinung, daß die Kandidaten-Liste bei jedem Austritt zu erneuern sei.

§ 18. Die Ergänzungswahlen für Stellen, welche in der Zwischenzeit der Erneuerungs-Epochen im Gr. Rat erledigt werden, sind, wenn sie den Kreis-Versammlungen zukommen, innerhalb zweier Monate und, wenn sie vom Gr. Rat abhängen, bei der nächsten

ordentlichen Versammlung desselben vorzunehmen; diejenigen aber, welche das Wahl-Collegium zu treffen hat, werden bis zur nächstfolgenden Erneuerungs-Epoche verschoben, sofern nicht die Zahl der erledigten Stellen den vierten Teil der sämtlichen Plätze von dieser Klasse übersteigt.

Ergänzungswahlen für abgegangene Kandidaten finden nicht statt.

Hinsichtlich des zweiten Gegenstandes der ministeriellen Noten, die Behandlung der Streitigkeiten betreffend, welche ihren Grund in der Religions-Verschiedenheit haben, zerfiel die Kommission beharrlich in ihren Meinungen. Die Mitglieder katholischer Konfession wollten, da die Minister von dem in ihren ersten Bemerkungen gemachten Antrag zurückgekommen sind, die Kompetenz des endlichen Entscheids durchaus nicht in die Hände des Kleinen Rates gelegt wissen; ein anderer Antrag aber über die Art und Weise, wie im erforderlichen Fall ein solcher Entscheid zu erlangen sei, wurde nicht gefunden, zu dessen Annahme beide Teile sich hätten verständigen können. Zuletzt blieb daher nur übrig, die Sache lediglich von dem Beschlusse des Großen Rates abhängig zu machen, und zu dem Ende der in der Sitzung von der Majorität beschlossene Zusatz zum § 40 wieder ausgelöscht und gut gefunden, daß dieser Artikel im Projekt gerade so gut beizubehalten sei, wie er zuerst in dasselbe gelegt wurde.

Auf geschenehen besondern Antrag wurde noch zu § 39 des Projektes, wo es heißt: „Jedem Konfessionsteil kommt die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens und die daherige Organisation zu“ — eingeschaltet: unter der höhern Aufsicht der Regierung.

Von dem Inhalt eines Schreibens des bischöflichen General-Vikariats d. d. 4. Juli, die Berücksichtigung der Kirchen- und Schulverhältnisse bei der neuen Staatseinrichtung betreffend, wurde im allgemeinen Notiz genommen.

Nachdem nun die in der 8. Sitzung der Verfassungskommission vom 6. Juli 1814 angefangene nochmalige Durchsicht des dem Gr. Rate bereits zugestellten Projektes der revidierten Kantons-Verfassung zu Ende gebracht ist, wird als letzte Arbeit dieser Kommission dasselbe mit den darein gelegten Abänderungen neu ausgefertigt und an den Gr. Rat übermittelt.

Der Große Rat versammelte sich zur artikelweisen Beratung des ihm zugestellten revidierten Verfassungs-Entwurfs am 26. und 27. Juli 1814; dabei kamen nur wenige Paragraphen zur Diskussion und Abänderung. In § 3 sollte nach den Worten: „Alle Bürger

des Kantons Thurgau genießen der gleichen politischen Rechte," gesetzt werden: unter den in diesen Abschnitten enthaltenen nähern Bedingungen.

Den § 22 änderte der Große Rat in der Sitzung vom 27. Juli in der Weise um, daß: „Die Amtsdauer der Mitglieder (Regierungsräte) ist auf 9 Jahre festgesetzt; die Erneuerung des Kl. Rates geschieht dritteilweise von 3 zu drei Jahren. Der Austritt erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind jedesmal wieder wählbar.

Die Diskussion über den § 24 führte zu dem Beschlusse:

1. Daß statt die einfachen Gemeinden als politische Gemeinden zu organisieren, es bei der Einrichtung von Municipalgemeinden wie bisher so auch fernerhin sein Verbleiben haben solle, vorbehalten jedoch die gegenwärtige Einteilung dieser letztern, soweit Lokalität und andere Verhältnisse es angemessen machen abzuändern.
2. Daß jeder Municipalgemeinde ein Gemeinderat, bestehend aus einem Ammann und wenigstens 4 Mitgliedern (Gemeinderäten) vorstehen soll, und daß diese Gemeindebehörde durch die Versammlung der Aktivbürger aus denjenigen von ihnen zu ernennen sei, welche ein Vermögen von 500 Fr. versteuern.
3. Daß sowohl die Redaktion des 1. Artikels der Verfassung als diejenige des erwähnten 24. Artikels und aller übrigen des Projektes, in welchen von den Ortsvorsteherchaften die Rede ist, im Sinne dieses Beschlusses abzuändern sei.

Zu § 26 wurde gutgefunden und den Bedingungen der Wählbarkeit des Kreisamtmanns beigefügt, „daß die Regierung denselben aus den Bürgern des Kreises zu wählen habe.“

Zu § 28 wurde gleichermaßen festgesetzt, „daß der Oberamtmann unter den Bürgern des Amts-Bezirks zu ernennen sei.“

Nachdem dann auch der Gr. Rat mit der Beratung des Verfassungs-Projektes bis zum 40. oder letzten Artikel vorgerückt war, welchen die Kommission nicht in einer Weise zu redigieren wußte, die den Beifall des Gr. Rates zu erhalten vermochte, einigte sie sich auf eine von Kantonsrat Hirzel gemachte Fassung des Textes, die nunmehr also lautet:

„Die Vermittlung wird zweitens in weltlichen Beratungen stehenden Personen übertragen; die Parteien wählen sie selbst — die katholische Partei nimmt dazu einen reformierten, die reformierte Partei einen katholischen Beamten. Erreicht die Ver-

mittlung ihren Zweck nicht, so steht es den Parteien frei, sich für schiedsrichterlichen oder für richterlichen Entscheid zu erklären. Wenn sie sich darüber auch nicht vereinigen können, so tritt allemal das Letzte ein.“

„Zu einem Schiedsgerichte werden in weniger wichtigen Fällen vier Richter und ein Obmann, in wichtigen Fällen aber sechs Richter und ein Obmann erfordert. Jede Partei erwählt die Hälfte der Richter und zwar aus den Konfessions-Verwandten der andern Partei. Die Richter, welche von der klägerischen Partei ernannt sind, wählen den Obmann aus den Konfessions-Verwandten des Beklagten, wobei Richter und Obleute stets aus der Zahl der weltlichen öffentlichen Beamten genommen werden.“

„Wenn nun aber von den Parteien weder die Vermittlung noch eine schiedsrichterliche Entscheidung angenommen wird, wenn also der ordentliche Rechtspfad eingeschlagen werden will, so kann auch keine andre Prozedur stattfinden, als welche in der allgemeinen Organisation vorgeschrieben ist. Die Sache gelangt also an den gesamten Kl. Rat.“

Zu ihrem Bedauern blieb aber auch diesmal der gewünschte Erfolg einer Einigung bei der Kommission aus, indem die kathol. Mitglieder derselben erklärten, nie und unter keiner Modifikation dazu Hand bieten zu können, daß zuletzt der Entscheid von dem Kl. Rat abhängig gemacht werde, dessen Zusammensetzung dem in der Natur der Streitfachen liegenden Erfordernis einer gleichsägigen Gerichtsstelle entgegen sei.

Die Verfassungs-Kommission konnte daher auch jetzt wieder gedachte Bestimmung nur an den Entscheid des Großen Rates selbst überweisen, und dieser formulierte in seiner Sitzung vom 28. Juli den § 40 in folgender Fassung:

Bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und paritätischen Gemeindesteilen, welche ihren Grund in der Religions-VERSCHIEDENHEIT haben, tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein. Zu dem Ende wählt jede Partei zwei Schiedsrichter, und wenn es diesen nicht gelingt, sie zu vereinigen, noch ferner ein Mitglied des Kl. Rates ihrer Konfession, wo sodann die beiden Regierungsglieder, in Verbindung mit den vier Schiedsrichtern, den Streitgegenstand zu gütlicher Beseitigung zu bringen Bedacht nehmen. Fruchtlos bleibenden Falls wird von ihnen, unter dem Vorsitz eines Obmanns, den der Kl. Rat frei wählt, über die Streitfach endlich abgesprochen.“

Damit war endlich der schwierige letzte Artikel und somit der Wortlaut der ganzen revidierten Verfassung endgültig festgestellt worden. Deshalb wurde nun die Annahme des Projektes im ganzen, wie es aus den Verhandlungen der Kommission und des Großen Rates hervorgegangen war, zur Abstimmung ins Mehr gesetzt und dabei mit 81 gegen 8 Stimmen beschlossen:

1. Diese revidierte Verfassung sei ihrem ganzen Inhalte nach in volle Kraft und Gültigkeit erkannt, als unverletzliches Fundamental-Gesetz für die Staats-Organisation des hiesigen Kantons.

2. Deshalb solle das darüber verfaßte Instrument in doppelter Ausfertigung mit den Unterschriften des Präsidenten und der Sekretäre des Großen Rates sowie mit dem größern Standes-Siegel versehen und das eine Doppel im Kantons-Archiv niedergelegt, das andre aber dem Kleinen Rat mit der Einladung überreicht werden, daß er solches durch die Tagsatzungs-Gejandtschaft im gemeineidgenössischen Archiv deponieren lasse.

3. Der Kleine Rat ist einzuladen, für die beförderliche Bekanntmachung der revidierten Verfassung und für die Einführung derselben nach dem Reglement, welches hierüber erteilt werden wird, zu sorgen.

Dem von dem Kleinen Rat vorgelegten und durchberathenen Entwurf eines Dekrets über die Einführung der neuen Verfassung wurde vom Großen Rat in seiner Sitzung vom 28. Juli die Genehmigung erteilt.

Ich gebe hier am Schlusse den bereinigten und zu gesetzlicher Kraft erwachsenen Wortlaut des Textes der thurgauischen Restaurationsverfassung.

Revidirte Verfassung des Kantons Thurgau.

I. Abschnitt. Eintheilung des Gebiets.

§ 1. Der Kanton Thurgau ist in 8 Amtsbezirke; diese sind in 32 Kreise, und die Kreise in Munizipal-Gemeinden, eingetheilt.

Die nähere Regulierung dieser Eintheilung bleibt dem Gesetze vorbehalten.

§ 2. Frauenfeld ist der Hauptort des Kantons.

II. Abschnitt. Politischer Zustand der Bürger.

§ 3. Alle Bürger des Kantons Thurgau genießen der gleichen politischen Rechte, unter den in gegenwärtigem Abschnitt enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 4. Wer Kantonsbürger ist, und ein Gemeindegürgerrecht im Kanton besitzt, hat als Aktivbürger Zutritt und Stimme in den Gemeindeg- und Kreis-Versammlungen, insofern er das Alter der gesetzlichen Majorität erreicht hat und wenigstens 200 fl. Vermögen versteuert.

Jedoch sind davon ausgeschlossen diejenigen:

- a. welche wegen begangenen Verbrechen und darauf gefolgter infamirenden Strafe der bürgerlichen Ehre verlustig geworden;
- b. welche ein Falliment erlitten, oder gerichtlich affordirt haben, ohne wieder rehabilitirt zu seyn;
- c. welche unter Vormundschaft stehen;
- d. welche Almosen-genössig sind.

§ 5. Das Aktivbürgerrecht kann jeder nur da ausüben, wo er ein Gemeindegürgerrecht besitzt; ist er in mehreren Gemeinden verbürgert, so darf er es nur in einer derselben ausüben.

§ 6. Bey Bürgerversammlungen, von welchen über Besteuerungen und andere Gegenstände der innern Administration, die nicht das ausschließliche Eigenthum der Gemeindegbürger oder einer abgesonderten Corporation betreffen, entschieden wird, hat jeder gesetzlich Angesehene Stimmrecht, auch wenn er in der Gemeinde selbst nicht verbürgert ist.

§ 7. Der Kantonsbürger kann sich überall im Kanton haus-häblich ansiedeln und mit völliger Gleichheit der Rechte sein Gewerbe treiben.

Auch den Angehörigen anderer Schweizerischer Kantone ist das Recht der haus-häblichen Niederlassung im Kanton eingeräumt, insofern solches den Bürgern des Kantons Thurgau in diesen Kantonen ebenfalls zugestanden wird.

Beides unter Beobachtung diesfälliger gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8. Ferner steht dem Kantonsbürger zu jedem ihm beliebigen Gemeindegürgerrecht der Weg offen; er muß sich aber Antheil an den vorhandenen Gemeindegütern verschaffen, und hierfür die Bedingungen erfüllen, welche das Gesetz vorschreiben wird.

§ 9. Man erlangt das Kantonsbürgerrecht durch einen Beschluß des Großen Rathes, und indem man sich dann zugleich ein Gemeindegürgerrecht im Kanton verschafft.

III. Abschnitt. Oberste Gewalten.

A. Großer Rath.

§ 10. Ein Großer Rath von 100 Mitgliedern übt die höchste Gewalt aus.

§ 11. Er versammelt sich ordentlicher Weise alljährlich zwey Mahl, nämlich in der ersten Woche des Jänners und in der ersten Woche des Brachmonaths, am Kantons-Hauptort; die jedesmahlige Sitzungszeit ist auf 14 Tage beschränkt. Jedoch kann der Kleine Rath ihre Dauer verlängern, so wie auch außerordentliche Versammlungen des Großen Rathes veranstalten, wenn besondere Fälle es nothwendig machen.

§ 12. Der Große Rath entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der Gesetzes-Vorschläge-Anlagen. — Er kann dem Kleinen Rath für Einreichung neuer oder Abänderung schon bestehender Gesetze und Dekrete einladen, in welchem Fall der Kleine Rath ihm in der nächstehenden ordinari Sitzung sein Befinden über die Zulässigkeit mittheilen wird.

Er läßt sich über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und über den Zustand der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.

Er nimmt dem Kleinen Rath über die Verwaltung der öffentlichen Gelder Rechnung ab.

Er bestimmt die Besoldung der öffentlichen Beamten.

Er beschließt über den Ankauf und die Veräußerung von Kantonalgütern.

Ihm steht das Recht der Begnadigung zu.

Er berathschlägt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wenn solche begehrt wird; ernennt die Abgeordneten des Kantons zu den Tagsatzungen, und ertheilt ihnen Instruktion.

Er stimmt im Namen des Kantons.

§ 13. Der jedesmahl im Amt stehende Landammann ist Präsident des Großen Rathes.

§ 14. Der Große Rath wird auf folgende Weise besetzt:

1) ernennt jeder der 32 Kreise durch die Versammlung seiner Aktivbürger und aus der Mitte derselben, ein direktes Mitglied.

Jede Kreisversammlung wählt ferner 3 Candidaten nämlich einen unter den Bürgern des Kreises selbst, und zwey außer demselben.

2) Kommt einem besondern Wahl-Collegium die Wahl von ebenfalls 32 Mitgliedern zu. Es kann dieselben frey, in und außer seiner Mitte ernennen; in seiner Mitte jedoch höchstens nur zur Hälfte.

Das Wahl-Collegium besteht:

- a. aus den sämtlichen Mitgliedern des Kleinen Rathes.
- b. aus neun Mitgliedern des Ober-Gerichtes, von ihm selbst dazu verordnet.
- c. aus neun von achtzehn Mitgliedern des Großen Rathes, welcher Letztere er selbst dazu namset, und unter denen sodann das Loos die Hälfte als wirkliche Wahlmänner bezeichnet.
- d. aus 16 der reichsten, von der Klasse der weltlichen, große Güter besitzenden Kantonsbürger, nach der Anleitung, welche das Einführungs-Reglement hierüber enthalten wird. Endlich

3) ernennt der Große Rath selbst die übrigen 36 Mitglieder, nämlich 24 aus der Zahl der von den Kreisen gegebenen Candidaten, und 12 unter den Candidaten oder andern wahlfähigen Bürgern, auf den Doppelvorschlag einer von ihm aus 3 Mitgliedern des Kleinen Rathes und 6 Mitgliedern des Großen Rathes zusammengesetzten Vorschlags-Commission.

§ 15. Um wählbar zu seyn, ist erforderlich, daß der betreffende Kantonsbürger das 25ste Altersjahr angetreten habe, und ein Vermögen von wenigstens fl. 3000, oder wenn er als Candidat soll ernannt werden können, ein Vermögen von wenigstens fl. 5000 versteuere.

§ 16. Die erste Erneuerung des Großen Rathes nach der vorgezeichneten Wahlart, geht zur Hälfte sogleich bey Einföhrung der gegenwärtigen revidirten Verfassung vor sich, und wird nach Ablauf eines Jahres vollendet. Die nähern Anordnungen hierüber trifft das Einföhrungs-Reglement.

§ 17. Die Amtsdauer der Mitglieder ist auf 8 Jahre festgesetzt; abwechselnd kommt alle 4 Jahre die Hälfte derselben, und zwar von jeder, aus der Verschiedenheit der Wahlart hervorgehenden 3 Abtheilungen besonders, zum Austritt. Die Austretenden sind jedesmahl wieder wählbar.

Die Candidatenliste wird ebenfalls von 4 zu 4 Jahren zur Hälfte erneuert.

§ 18. Die Ergänzungswahlen für Stellen, welche in der Zwischenzeit der Erneuerungs-Epochen im Großen Rath erledigt werden, sind, wenn sie den Kreisversammlungen zukommen, inner-

halb zweyer Monathe, und wenn sie vom Großen Rath abhängen, bey der nächsten ordentlichen Versammlung desselben vorzunehmen; diejenigen aber, welche das Wahl-Collegium zu treffen hat, werden bis zur nächstfolgenden Erneuerungs-Epoche verschoben, sofern nicht die Zahl der erledigten Stellen den 4ten Theil der sämtlichen Plätze von dieser Klasse übersteigt.

Ergänzungswahlen für abgegangene Kandidaten finden keine statt.

§ 19. Die Mitglieder des Großen Rathes (Kantonsräthe) beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen keine Entschädigung.

B. Kleiner Rath.

§ 20. Ein Kleiner Rath von 9 Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungs-Behörde.

Von ihm gehen die Vorschläge der Gesetze und Steuer-Verordnungen aus.

Er trifft alle die Verfügungen, welche die Vollziehung der Gesetze notwendig macht, und faßt zu dem Ende die angemessenen Beschlüsse.

Er hat die Aufsicht über das Justizwesen, und die Leitung aller Zweige der Administration.

Er hat ferner die Ober-Aufsicht im Allgemeinen über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, der Gemeindsgüter und des Vermögens der Klöster und anderer geistlichen Gemeinheiten.

Ihm kommt der Entscheid in Streitsachen über Verwaltungs-Gegenstände zu.

Er legt über alle Theil der Staatsverwaltung dem Großen Rath Rechenschaft ab; und wenn darüber und über seine Amtsführung berathschlagt wird, zieht er sich aus der Versammlung zurück.

Er verfügt über die bewaffnete Macht zu Handhabung der öffentlichen Ordnung.

§ 21. Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil desselben aus.

§ 22. Die Amtsdauer der Mitglieder (Regierungs-Räthe) ist auf 9 Jahre festgesetzt; die Erneuerung des Kleinen Rathes geschieht drittheilweise von 3 zu 3 Jahren. Der Austritt erfolgt in der umgekehrten Ordnung der Wahl; die Austretenden sind jedesmahl wieder wählbar.

§ 23. Zwey Landammänner führen abwechselnd von halb zu halb Jahr den Vorsitz bey dem Kleinen so wie bey dem Großen Rath. Wenn sie beyde daran gehindert sind, versieht ein Landstatthalter ihre Amts-Verrichtungen.

Zu diesen Stellen ernennt der Große Rath aus der Mitte des Kleinen Raths. Die Wahlen unterliegen alljährlich der Erneuerung.

VI. Abschnitt. Gerichte und untere Verwaltungsbehörden.

A. Gemeindsbehörden.

§ 24. Jede Municipalgemeinde hat einen Gemeinderath, bestehend aus einem Ammann und wenigstens 4 Mitgliedern (Gemeinderäthen), welche durch die Versammlung der Aktivbürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden, die ein Vermögen von wenigstens fl. 500 versteuern.

§ 25. Der Ammann und die Mitglieder bleiben drey Jahre im Amt; alljährlich wird der Gemeinderath zum dritten Theil erneuert.

Das Gesetz bestimmt die Berrichtungen und die Competenz dieser Gemeindsbehörde.

B. Kreisbehörden.

§ 26. Jedem Kreis steht ein Kreis-Amtmann als Vollziehungs-Beamter der Regierung vor, den sie aus den Bürgern des Kreises, welche wenigstens fl. 1000 Vermögen versteuern, ernennt.

Er hat die Aufsicht über die Gemeindsbehörden; leitet in seinem Amts-Kreis die niedere Polizen und wacht über ihre Handhabung.

Bei den Wahlversammlungen der Kreise führt er den Vorsitz.

Er ist Vermittler in Streitigkeiten der Bürger.

§ 27. Ein Kreisgericht, bey welchem der Kreis-Amtmann den Vorsitz führt, spricht über Civil-Streitigkeiten von geringerm Belang, und über minderwichtige Polizeivergehen ab.

Die Einrichtung desselben ordnet das Gesetz an, welches auch seine Competenz bestimmt.

C. Bezirksbehörden.

§ 28. Ein Ober-Amtmann, als erster Vollziehungs-Beamter der Regierung in jedem Amts-Bezirk, wird von dem Kleinen Rath aus denjenigen Bürgern des Amtsbezirks gewählt, welche das 25. Altersjahr erreicht haben, und wenigstens fl. 2000 Vermögen versteuern.

Die Kreis-Amtmänner, in ihren Berrichtungen als untere Vollziehungs-Beamte, und die Gemeinde-Räthe stehen unter seiner Leitung.

§ 29. Jeder Amts-Bezirk hat ein Gericht, welches in erster Instanz bürgerliche Rechtshändel und geringere Criminalfälle beurtheilt. Dasselbe besteht unter dem Vorsitz des Ober-Amtmanns

aus sechs Richtern, die auf einen Dreier Vorschlag des Ober-Gerichts der Kleine Rath aus den Bürgern des Amts-Bezirks ernannt, welche wenigstens fl. 1500 versteuern. Ihre Amtsdauer und die Competenz des Gerichts bestimmt das Gesetz.

D. Criminalgericht 1ster Instanz.

§ 30. Für die peinliche Rechtspflege im Kanton wird ein Criminal-Gericht 1ster Instanz aufgestellt. Seine Organisation und Competenz ist dem Gesetz vorbehalten.

E. Ober-Gericht.

§ 31. Ein Ober-Gericht von 13 Mitgliedern spricht in letzter Instanz über bürgerliche und peinliche Rechtsfälle ab. Um in Fällen, welche Todesstrafe nach sich ziehen können, ein gültiges Urtheil auszufallen, muß dasselbe vollzählig versammelt seyn.

§ 32. Die Wahl der Mitglieder steht bey dem Großen Rath. Sie müssen das 25ste Altersjahr erreicht, und ein Vermögen von wenigstens fl. 3000 zu versteuern haben, schon vorher in gerichtlichen Funktionen gestanden, oder Mitglieder der obern Behörden gewesen, oder Rechtsgelehrte seyn.

Die weitem Bestimmungen über die Organisation des Obergerichts trifft das Gesetz.

V. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33. Die freye Ausübung des evangelisch-reformirten und des katholischen Gottesdienstes ist gesichert.

§ 34. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, ist gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.

§ 35. Jeder im Kanton Thurgau wohnende Schweizer kann zu Militärdiensten angehalten werden.

§ 36. Die Fortdauer der Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen nach bestehenden Gesetzen ist durch die Verfassung garantirt.

§ 37. Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, welche nicht mit der Kantons-Verfassung im Widerspruch stehen, bleiben in Kraft; sollen aber beförderlicher Revision unterworfen werden.

VI. Abschnitt. Verhältnisse zwischen den beyden Confessionstheilen.

§ 38. Die beyden Confessionstheile nehmen an der Staats- und Justiz-Verwaltung in folgendem Verhältniß neben einander Antheil:

- a. Im Großen Rath wird der katholische, als in der Volkszahl kleinere Theil der Kantonsbürger, im Verhältniß von $\frac{1}{4}$ re-

präsentirt; so zwar daß bey der Besetzung des Großen Rathes wenigstens 25 Stellen in demselben an katholische Confessionsverwandte übertragen und auch nie eine geringere als diese Zahl in den Erneuerungswahlen beibehalten werden soll.

- b. Der Kleine Rath wird neben $\frac{2}{3}$ reformirter mit $\frac{1}{3}$ katholischer Glaubensgenossen besetzt. Der Vorsitz wechselt nach beyden Confessionen so, daß jeweils einer der beyden Landammänner aus den reformirten und einer aus den katholischen Mitgliedern gewählt werden soll.
- c. In das Ober-Gericht werden 4 katholische Mitglieder gewählt. Der Vorsitz wechselt, wie bey dem Kleinen Rath, unter beyden Confessionen.
- d. Bey Bestellung der übrigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Beamtungen, soll im Allgemeinen ein billiges Paritäts-Verhältnis beobachtet werden.

§ 39. Jedem Confessionstheil kommt, unter der höhern Aufsicht der Regierung, die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesens, und die daherige Organisation zu; so wie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschließlich zugehörigen Kirchen-, Schul- und Armen-Güter.

§ 40. Bey Streitigkeiten zwischen Gemeinden und paritätischen Gemeindstheilen, welche ihren Grund in der Religions-Verschiedenheit haben, tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein. Zu dem Ende wählt jede Partey zwey Schiedsrichter, und wenn es diesen nicht gelingt, sie zu vereinigen, noch ferner ein Mitglied des Kleinen Rathes ihrer Confession, wo sodann die beyden Regierungsglieder, in Verbindung mit den vier Schiedsrichtern, den Streitgegenstand zu gütlicher Beseitigung zu bringen Bedacht nehmen. Fruchtlos bleibenden Falls, wird von ihnen, unter dem Vorsitz eines Obmanns, den der Kleine Rath frey wählt, über die Streitsache endlich abgesprachen.

Also im versammelten Großen Rathe abgeschlossen und gegeben, Frauenfeld den 28ten Heumonath 1814.

(L. S.)

Der Präsident des Großen Rathes,
A n d e r w e r t.

Für den Großen Rath,
Die Sekretärs, Mitglieder desselben,
L o c h e r. B o g l e r.

Nachdem auf den vorhergehenden Blättern zum ersten Male das gesamte Quellenmaterial für die Geschichte der thurg. Restaurations-Verfassung vorgeführt worden ist, wird dem gewissenhaften Leser es kaum mehr beifallen, diesen Zeitabschnitt mit abfälligen Knall- und Kraftwörtern der Journalistik, mit Rache- oder Stachelwörtern der Parteipolitik kurzer Hand abzutun, sondern er wird sich bestreben, denselben aus den obwaltenden Umständen und der Gesinnung der damals handelnden Personen und ihrer Gegner zu verstehen. Wenn die maßgebenden Persönlichkeiten damaliger Zeit kurzweg zugegriffen, um die Staatsmaschine nicht stillstehen oder aus den Fugen reißen zu lassen, so taten sie das nicht aus der Sinnensart des Geburtsadels — da kein einziger dieser Männer weder dem Feudaladel noch dem Briefadel angehörte — noch aus den Ansprüchen ratsfähiger Geschlechter, denen das Regieren gewissermaßen von langer Zeit her zur Prerogative verjährt war, sondern aus der Ueberzeugung, daß wenn sie im jetzigen Zeitpunkt das Staatsruder aus der Hand fallen ließen, das Staatsschiff Gefahr liefe vom Sturme zerschellt zu werden.

Wohl empfanden einzelne Bürger, ja selbst Mitglieder von Behörden des kleinen Staates, daß diese Art, eine neue Gestalt der öffentlichen Ordnung zu begründen, eigentlich ungesetzlich sei; allein da der Staatshaushalt bis jetzt von den einsichtigsten Leitern in sparsamen und klugen Geleisen bewegt ward und man zu beobachten Gelegenheit genug fand, daß die maßgebenden Staatsmänner Underwert, Morell und Freienmuth das Regieren mehr als ein väterliches Walten für die Wohlfahrt des Ganzen betrieben, so erhob sich unter den Bürgern kein bedenklicher Widerstand gegen die Regenten. Was den gemeinen Mann damals preßte, war nicht das Gefühl einer formell unrichtig aufgebauten Verfassung oder etwa die Ueberzeugung, daß man von schlechten Subjekten regiert werde, sondern die bis in die untersten Schichten der

Bevölkerung wirkende Tatsache, daß der Wohlstand des Landes durch die Wirren und die Kriegszeiten der Helvetik auf Jahre hinaus untergraben sei. Unter den Volkswünschen, welche an die Verfassungskommission eingereicht wurden, finden sich verhältnismäßig nur wenige, welche sich mit eigentlich politischen Gedanken befassen; die meisten zielen auf Erleichterung der wirtschaftlichen Lage.

Wenn von verschiedenen Seiten die kostspielige Maschine der Verwaltung getadelt und dabei hervorgehoben wurde, daß dort die Ausgaben mehrfach durch Abschaffung unnützer Beamten und Behörden (z. B. der Kreisämter und einzelner Schreiber) vermindert werden könnten, so fehlte es nicht ganz an Stimmen, welche, freilich nicht jetzt, sondern später darauf öffentlich hinzuweisen wagten, daß man den lästigen Druck nicht vornehmlich in den obern Regionen suchen müsse. Es war kühn, eine solche Hindeutung zu machen; aber es mußte einmal gesagt werden. Wenn irgendwo Willkühr, Familienherrschaft, besonders aber Gelddespotie im Kanton vorhanden sei, so finde man diese Uebelstände viel tiefer als bei den Staatsbehörden und Staatsbeamten bei den Gemeindebehörden eingewurzelt. Die Mehrzahl der Dorfbewohner war verschuldet und solches gerade an Gemeindevorsteher oder deren Verwandte. Dieser Umstand verursachte, daß bei Wahlen, bei Rechnungsabnahmen und andern öffentlichen Verhandlungen in den Dorfgemeinden der gemeine Bürger es nicht wagte, etwas zu äußern, was den Vorstehern unangenehm sein konnte.

Die wunderliche Art, wie der Große und Kleine Rat gewählt werden sollten, die Verhinderung der Oeffentlichkeit in der Staatsverwaltung, die Abwehr der Preßfreiheit, der Mangel an Sonderung der Gewalten in den Behörden und anderes wurde damals nicht so schwer empfunden, wie man es heutzutage in der Beurteilung eines neuen Staatsgrund-

gesetzes empfände, und wenn auch einzelne Stimmen darauf aufmerksam mochten, so gab dieser Umstand der maßgebenden Verfassungs-Kommission noch keine Veranlassung, eine Abänderung zu treffen. Die Masse der Bevölkerung achtete damals weniger auf solche Uebelstände als auf die unerträgliche finanzielle Lage, in der sie sich befand.

Was die vier Oppositionsmänner in ihren Flugschriften verlangten, und um dessen willen sie schwer und ungerecht verfolgt wurden, das nahm die neue Verfassung nun selbst in ihre Vorschriften auf.
